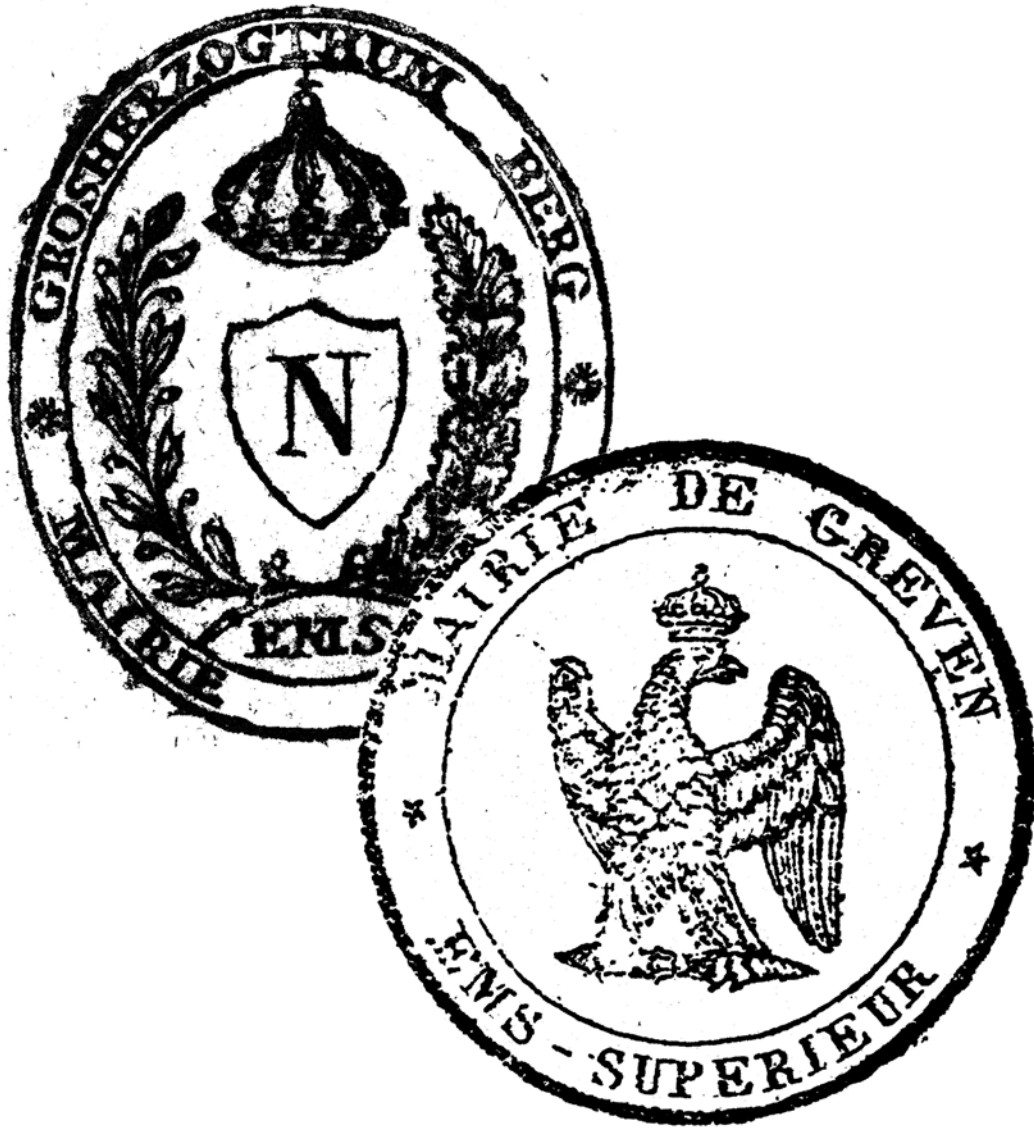


# GREVENER GESCHICHTSBLÄTTER

Nummer 4 – 2006/2007



Herausgegeben vom  
Stadtarchiv Greven



Stadt Greven

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Angaben sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Titelbild: Stempel der Mairie Telgte im Großherzogtum Berg (Emsdepartement) und der Mairie Greven im Kaiserreich Frankreich (Oberemsdepartement).

Abbildungsnachweise sind Abbildungen jeweils beige gestellt. Wenn nicht anders bezeichnet, liegen die Rechte für die Abbildungen beim Stadtarchiv Greven.

© 2007 Stadt Greven

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk sowie einzelne Teile desselben sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verlages nicht zulässig.

**Impressum:**

Stadt Greven  
Stadtarchiv  
Rathausstr. 6  
48268 Greven  
[archiv@stadt-greven.de](mailto:archiv@stadt-greven.de)

ISBN: 978-3-928372-16-9

**Inhaltsverzeichnis**

*Rainer Pöppinghege*  
„Die Wohltaten einer weisen und freiheitlichen Verwaltung“ –  
Napoléon, das Münsterland und die Justiz.....4

*Stefan Schröder*  
„Franzosenzeit“ in Greven –  
Verwaltungsgrenzen der französischen Besatzungszeit 1806-1813 unter der Lupe.....12

*Stefan Schröder*  
Greven in der „Franzosenzeit“ 1806 bis 1813  
Ergänzte Ausstellungstexte.....18

*Stefan Schröder*  
Das Ortsbild von Greven im 17. und 18. Jahrhundert –  
eine unveröffentlichte Rekonstruktionszeichnung von Joseph Prinz.....29

**Vorwort**

Als Mitte 2005 nach achtjähriger Pause die dritte Ausgabe der Grevener Geschichtsblätter erscheinen konnte, ist eine häufigere und regelmäßige Publikation angekündigt worden. Ein jährliches Erscheinen ist allerdings noch nicht möglich gewesen, wie sich im Laufe des letzten Jahres herausgestellt hat. So ist nun die Nummer 4 zwei Jahre nach der Nummer 3 so etwas wie eine Verpflichtung, in zwei Jahren mit einer neuen Ausgabe fortzufahren und diesen Rhythmus beizubehalten.

2006 lag ein Schwerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit des Stadtarchivs Greven bei der Vorbereitung und Durchführung der Ausstellung „Greven in der „Franzosenzeit“ 1806-1813“, die vom 15. November 2006 bis zum 5. Januar 2007 im Rathaus der Stadt Greven zu sehen war. Den Eröffnungsvortrag von Rainer Pöppinghege präsentieren wir in diesem Heft ebenso wie eine um Anmerkungen ergänzte Version der Ausstellungstexte, erweitert um zwei vertiefende lokalgeschichtliche Aufsätze, die zeitlich und thematisch an die Übergangsepoche zwischen Französischer Revolution und Wiener Kongress anknüpfen.

Die Resonanz auf die dritte Ausgabe der Grevener Geschichtsblätter und das Wissen, dass Forschung heutzutage nicht mehr ohne das Medium Internet auskommt, hat auch zu der Überlegung geführt, parallel zur kostenpflichtigen Druckausgabe eine Online-Version als pdf-Datei auf den Grevener Internetseiten [www.greven.net](http://www.greven.net) kostenfrei anzubieten, um so weitere Nutzerkreise außerhalb, aber auch innerhalb Grevens anzusprechen. Insbesondere aus lokalgeschichtlicher Sicht ist es wichtig, für die regionalgeschichtlich orientierte wissenschaftliche Forschung auf einfache Weise zugänglich zu sein, um bei der Vielzahl an verfügbaren westfälischen lokalhistorischen Veröffentlichungen auch wahrgenommen zu werden. Vielleicht kann wissenschaftlich fundierte Lokalgeschichte auf diese Weise aber auch einen größeren Interessentenkreis erreichen und sich trotz

der auch bislang schon möglichen überregionalen Bestellbarkeit über den Buchhandel neue Leserkreise außerhalb Grevens erschließen. Denn es ist kein Geheimnis, dass der Zweck einer lokalhistorischen Publikation nicht im finanziellen Bereich zu suchen ist, sondern in einer größtmöglichen Verbreitung der darin veröffentlichten Beiträge zur Stadtgeschichte besteht.

Der Besuchertrend im Stadtarchiv Greven der letzten Jahre war davon geprägt, historische Forschung als Hobby, seltener als wissenschaftliche Aufgabe zu betreiben. Daher ist es bislang nicht, wie im letzten Heft hoffnungsvoll angesprochen, dazu gekommen, dass die Forschungen der Benutzerinnen und Benutzer des Stadtarchivs den überwiegenden Teil der Grevener Geschichtsblätter ausmachen. Das Stadtarchiv freut sich selbstverständlich weiterhin auf Interessierte, die gut recherchierte Artikel beisteuern möchten. Denn diese Zeitschrift soll ein verlässliches Forum rund um alle Aspekte Grevener Geschichte sein.

Greven, im August 2007

Stefan Schröder, Angelika Haves

**„Die Wohltaten einer weisen  
und freiheitlichen Verwaltung“  
– Napoléon, das Münsterland und die Justiz**

Von Rainer Pöppinghege

„Wat wultu, Fründlink in Westphalen / in't olde vrie Duitske Land?“<sup>1</sup> Diese in Reimform an Napoleon gerichtete Frage eines Zeitgenossen entbehrte nicht ihrer Berechtigung. Doch hätte man sie angesichts der zahlreichen Herrschaftswchsel um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert auch anderen Fürsten stellen können. Die Landkarte in Europa war in Folge der postrevolutionären Koalitionskriege in Bewegung geraten. Gleichzeitig wurden mit dem Reichsdeputationshauptschluss von 1803 geistliche Besitztümer säkularisiert, was auch das Fürstbistum Münster betraf. Im Anschluss gelangten weite Teile des Münsterlands unter preußische Herrschaft, in Greven betraf dies die Gebiete rechts der Ems sowie Gimbe und einen Teil der Bauerschaft Aldrup. Die Gebiete links der Ems wurden ins Fürstentum Rheina-Wolbeck integriert, bis schließlich die Franzosen ihre siebenjährige Herrschaft antraten.<sup>2</sup> „Franzosenzeit“ oder „Fremdherrschaft“ wurden sie oft genannt, jene Jahre zwischen 1806 und 1813, in denen das napoleonische Frankreich den Rheinbundstaaten<sup>3</sup> im kurz zuvor zerbrochenen Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation seinen Stempel aufdrückte. „Am Anfang war Napoléon“<sup>4</sup> konstatierte der deutsche Historiker Thomas Nipperdey lapidar, um das enorme und jahrzehntelange Nachwirken des Korsen auf das Nachbarland östlich des Rheins zu beschreiben. Als „Fremdherrschaft“ wird man heutzutage jene Epoche nur schwerlich bezeichnen können. Denn die katholischen Franzosen erschienen vielen Münsterländern gegenüber den protestantischen Preußen zunächst als das kleinere Übel – eine Erwartung, die nach realen Erfahrungen jedoch revidiert werden musste.

Immer wieder in den letzten zwei Jahrhunderten gab die historische Figur Napoléon Anlass zu Fragen, Spekulationen und Gedankenspielen. Und selbst in einer Zeit, als man nicht mehr – wie früher – meinte, dass allein „große Männer“ Geschichte machen, blieb Bonaparte doch eine Ausnahme, die es angesichts des öffentlichen Interesses an seiner Persönlichkeit mit Hitler oder Bismarck aufnehmen konnte. Sollte es

nicht doch möglich sein, dass der Einzelne geschichtsmächtig wirken und mit seinen Entscheidungen zentrale Wegscheidungen der historischen Abläufe beeinflussen konnte? In der Person Napoléons kulminierte die Machtphantasie des Bürgertums ebenso wie die der Monarchisten. Die historische Forschung hat sich lange von seiner Persönlichkeit und seinem militärischen Wirken blenden lassen. Seine zivilen Reformen beispielsweise auf dem Gebiet der bürgerlichen Eigentumsverhältnisse, der Verwaltung und der Justiz kamen erst spät ins Blickfeld. „Reformen“, mit diesem Begriff verbanden frühere Historikergenerationen weniger den Rheinbund als vielmehr das Wirken des Staatskanzlers Hardenberg und des Freiherrn vom Stein zur selben Zeit in Preußen. Und doch fielen auch die Rheinbundreformen in Deutschland auf fruchtbaren Boden. Einzelne Versuche, die in eine ähnliche Richtung zielten, hatte es in einigen deutschen Staaten bereits zur Zeit des *Ancien Régime* gegeben. Freilich fehlten damals die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, um die Modernisierungsbestrebungen wirksam werden zu lassen. Das Problembewusstsein war zweifelsfrei vorhanden. Der Freiherr von Stein betonte 1807 gegenüber seinem „Mit-Reformer“ Hardenberg:

*„Ich halte es für wichtig, die Fesseln zu zerbrechen, durch welche die Bürokratie den Aufschwung der menschlichen Tätigkeit hemmt, jenen Geist der Habsucht, des schmutzigen Vorteils, jene Anhänglichkeit ans Mechanische zu zerstören, die diese Regierungsform beherrschen. Man muß die Nation daran gewöhnen, ihre eignen Geschäfte zu verwalten und aus jenem Zustande der Kindheit hinauszutreten, in dem eine immer unruhige, immer dienstfertige Regierung die Menschen halten will. Der Übergang aus dem alten Zustand der Dinge in eine neue Ordnung darf nicht zu hastig sein, und man muß die Menschen nach und nach an selbständiges Handeln gewöhnen, ehe man sie zu großen Versammlungen beruft und ihnen große Interessen zur Diskussion anvertraut.“<sup>5</sup>*

Diese Grundprinzipien vertraten auch die in den Rheinbundstaaten herrschenden oder diese direkt beeinflussenden Franzosen. Lediglich beim Tempo gaben sie einen anderen Takt vor, indem sie das Alte rascher und tiefgreifender als ihre preußischen Kollegen beseitigten.

**Chancen und Defizite der französischen  
Herrschaft**

Reizvoll ist die Beschäftigung mit dem Thema, weil Napoléon eine Gesellschaftsreform aus einem Guss anstrebte, die nach rationalen und einheitlichen Prinzipien in Karlsruhe, Lüttich oder Greven gleichermaßen angewendet werden sollte. Die persönliche Freiheit des Einzelnen setzte Napoléon dabei ganz oben auf die Tagesordnung, wohl wissend, dass sie erst jene kreativen Kräfte freisetzen würde, die den modernen Staat und eine effiziente Wirtschaft prägten. Jedoch: Vieles blieb Stückwerk. Vieles wurde nicht oder nur halbherzig realisiert. Alles wurde dem militärischen Machtstreben des französischen Kaisers untergeordnet. Die persönliche Freiheit gab es oft nur

<sup>1</sup> Gedicht des Zeitgenossen Bernhard Gottfried Bueren, zitiert nach Renate Brockpähler, Napoleon im westfälischen Volkslied, in: Westfälischer Heimatkalender 19 (1965), S. 112.

<sup>2</sup> Genauer hierzu der Aufsatz in diesem Heft: Stefan Schröder, „Franzosenzeit“ in Greven – Verwaltungsgrenzen der französischen Besatzungszeit 1806-1813 unter der Lupe, S. 12-17.

<sup>3</sup> Die Rheinbundgründung von 16 süd- und westdeutschen Fürsten am 12.7.1806 ging auf eine Initiative Napoléons zurück, der damit als Protektor des Rheinbundes Frankreichs Vorherrschaft in weiten Teilen östlich des Rheins sicherte. Die Souveränitätserklärung der Rheinbundfürsten führte zur Niederlegung der deutschen Kaiserkrone durch Franz II.

<sup>4</sup> Thomas Nipperdey, Deutsche Geschichte 1800-1866, Bürgerwelt und starker Staat, München 1983, S. 11.

<sup>5</sup> Stein an Hardenberg, 8. Dezember 1807, in: Freiherr v. Stein, Staatsschriften und politische Briefe, hg. u. eingeleitet von Hans Thimme, München 1921, S. 39.

auf dem Papier – und auch da nur eingeschränkt. Denn eine umfangreiche Pressezensur und ein ebenso weitreichendes Spitzelwesen sprachen dem Prinzip der freien Meinungsäußerung Hohn. Die Bauernbefreiung war vom Grundgedanken her sinnvoll, bedeutete in der Realität aber häufig finanzielle Nachteile und Verschuldung für die Bauern. Die staatsbürgerliche Gleichstellung der Juden war eine der ganz großen Errungenschaften – und wurde von Napoléon bereits nach wenigen Jahren revidiert. So weitsichtig seine militärischen Unternehmungen auch waren, so unzureichend blieb Napoléons Wirtschaftspolitik, die in Form der Kontinentalsperre gegen England ihr Debakel erlebte. Auch die im Großherzogtum Berg in den Jahren 1809/10 eingeführte Gewerbefreiheit konnte sich angesichts der Abschottung des französischen Marktes für die deutsche Bevölkerung kaum positiv auswirken. Somit erschienen die Gesellschaftsreformen lediglich als Mittel zum Zweck. Moderne Staaten wie das Großherzogtum Berg, zu dem Greven von 1808 (links der Ems sogar schon ab 1806) bis 1810 gehörte, oder das Königreich Westphalen entstanden auf deutschem Boden, um die Herrschaft Frankreichs zu stabilisieren. Doch gerade die Grenzziehung im Münsterland verdeutlicht, dass es angesichts der willkürlich gesetzten und häufig revidierten Grenzziehungen mit Rationalitätsprinzipien nicht allzu weit her war. Eine langfristige Konzeption lässt sich jedenfalls nicht erkennen. Und auch andere Reformansätze waren mit Makeln behaftet: Individuelle Freiheit blieb kein Selbstzweck, sondern war immer an die Unterstützung Frankreichs gebunden. Der Wille hierzu wurde allerdings auf eine harte Probe gestellt, denn finanzielle Kontributionen zur Finanzierung fragwürdiger militärischer Kampagnen waren unter den Betroffenen im Münsterland und anderen Regionen ebenso verhasst wie die demselben Zweck dienenden Aushebungen von Rekruten. Damit hatte Napoléon den Bogen zweifelsfrei überspannt, so dass es letztlich an Solidarität der Deutschen in den Rheinbundstaaten mangelte. Im Gegenteil: Ihre nationale Mobilisierung richtete sich 1813 gegen jenen Herrscher, den viele noch wenige Jahre zuvor enthusiastisch gefeiert hatten.

Den Menschen jener Zeit war bewusst, dass sich eine gesellschaftliche Dynamik entfaltet hatte, die vom Staat teils flankiert, teils hervorgerufen worden war. Auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet gab es Fortschritte, denen die spätabsolutistischen Staaten recht hilflos gegenüber standen. Ende des 18. Jahrhunderts war die Erosion der ständischen Gesellschaft in vollem Gange, in Frankreich hatte die Revolution bürgerlichen Freiheiten zum Durchbruch verholfen. In Deutschland waren es neben der Säkularisation in den katholischen Gebieten die gesellschaftlichen Reformen unter Hardenberg und Stein in Preußen, die die Voraussetzungen dafür schufen, dass sich die gesellschaftliche und wirtschaftliche Dynamik langsam aber stetig entfalten konnte. Allerorts waren gesellschaftliche Modernisierungsprozesse zu beobachten: zum Beispiel die Herausbildung einer öffentlichen Sphäre, die einsetzende oder zumindest geforderte politische Partizipation breiter Bevölke-

rungsschichten und die beschleunigte Entwicklung und Globalisierung der Handelsbeziehungen sowie des Waren- und Nachrichtenaustauschs. Für all dies stellten die überforderten deutschen Staaten nur noch unzureichende Rahmenbedingungen zur Verfügung. Deren Politik und Verwaltung waren den Anforderungen der neuen Zeit nicht mehr gewachsen.



*(Wappen des Großherzogtums Berg, entnommen einem der zahlreichen Schreiben des Präfekten des Emsdepartements. StaG A 2001)*

Anhand des Justizwesens lassen sich exemplarisch die Widersprüche, aber auch die Modernisierungsimpulse der französischen Politik darlegen. Wie vollzog sich die Umgestaltung in den neuen Staatsgebilden, dem Großherzogtum Berg und dem Kaiserreich Frankreich, dem Greven über die Jahre hinweg angehörte? Welchen Einfluss hatte die Einführung des französischen Rechts auf den Modernisierungsprozess im Justizwesen? Gefragt werden soll im Übrigen auch nach den Motiven der Justizreform, wobei hier die konkreten Neuerungen und deren praktische Umsetzung in den Blick genommen werden sollen. Hinsichtlich der Wirkungsgeschichte des französischen Rechts stellt sich schließlich die Frage, welche Bedeutung die Jahre zwischen der durch Napoléon initiierten Gründung des Rheinbundes 1806 und seiner militärischen Niederlage in der Völkerschlacht bei Leipzig 1813 für die Entwicklung liberaler Rechtsprinzipien in Deutschland hatten.

Generell kommt dem Justizwesen eine gesellschaftlich-staatliche Schlüsselfunktion zu. Das Recht war und ist ein besonders sensibler Bereich und befindet sich im Spannungsfeld von gesellschaftlichen Zielvorstellungen und realer Herrschaftspraxis. Die Justiz ist eingebettet in die jeweiligen gesellschaftlichen Verhältnisse, ohne dass sie notwendig ein Abbild der gesellschaftlichen Wirklichkeit darstellt. Meistens diente die Justiz zur Stabilisierung politischer Autorität, was ihren Herrschaftscharakter unterstreicht. Ob bei der Einführung des fränkischen Rechts unter Karl dem Großen oder im Rahmen der vermehrten Versuche im Mittelalter, das Fehdewesen

einzu­schränken – es ging darum, Konflikte zu kanalisieren und sie letztlich der Kontrolle einer wie auch immer gearteten Autorität zu unterstellen. Insofern fällt der Justiz eine besondere Bedeutung im modernen Staatsbildungsprozess zu. Am Beispiel der napoleonischen Zeit lässt sich ihr Herrschaftscharakter deutlich herausarbeiten.

### Die überforderte Justiz des 18. Jahrhunderts

Als die Franzosen 1806 den Rhein überquerten, um die an sie abgetretenen Gebiete bis zur Elbe in Besitz zu nehmen, trafen sie auf Territorien mit höchst unterschiedlichen rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten. Allein im neu geschaffenen Großherzogtum Berg existierte ein Dutzend Gesetzeswerke – darunter noch die Peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. von 1532 – und außerdem eine Vielzahl von konkurrierenden Gerichten.<sup>6</sup> Staatsrat Joseph Ritter von Hazzi brachte es mit einer berühmt gewordenen Zuspitzung auf den Punkt:

*„Sehen wir uns in Deutschland um! Nirgends ius, sondern überall nur confusio iurium entdecken wir. Hat nicht auch hier jede noch so kleine Provinz eigene Landstatute, Municipalrechte und Localrechte, die mit einer Menge alter und neuer Verordnungen, dem ganzen Koloss des römischen Rechtes, den Canonisten, Lehnrechten, eigenen Gewohnheiten, Herkommen in Concurrenz stehen und ein unübersehbares Feld bieten!“<sup>7</sup>*

Hinzu kam unqualifiziertes Gerichtspersonal, das die Rechtsprechung vorzugsweise als Einnahmequelle betrachtete. Prozesse zogen sich über Jahre, teilweise über mehrere Jahrzehnte hin – wenn überhaupt klar war, *welches* Gericht für *welche* Fälle und vor allem für *welchen* Personenkreis zuständig war. Denn als sichtbares Zeichen der Ständegesellschaft genossen Adel, Klerus und Beamte den Eximierten-Status, d.h. für sie waren nur bestimmte Gerichte höherer Instanz zuständig. Weitere Unzulänglichkeiten der alten Ordnung konstatierte noch 1811 ein interner Bericht des Staatsrates über den Ist-Zustand der Justizorganisation im Großherzogtum Berg<sup>8</sup>: Demnach bestand die nichtstaatliche Patrimonialgerichtsbarkeit fort, die in der Regel von den Grundherren ausgeübt wurde. Bemängelt wurde außerdem ein unübersichtlicher, bis zu vierstufiger Instanzenzug. Gängige Praxis war es, juristische Fakultäten in Rechtsfragen als Appellationsinstanz oder als Gutachter einzubeziehen, was die ohnehin langwierigen schriftlichen, nicht-öffentlichen Verfahren zusätzlich verzögerte.

Zwar waren diese Defizite im Rechtswesen offensichtlich, doch innerhalb der ständischen Gesellschaft ließen sich Neuerungen nur schwer durchsetzen. Das bekamen die Schöpfer des seit 1780 vorbereiteten

und 1794 eingeführten preußischen Allgemeinen Landrechts um Justizreformer Carl Gottlieb Svarez zu spüren. Dessen Rechtskodifikation wurde in ihrem zweifellos vorhandenen Reformgehalt im Zuge eines längeren Diskussionsprozess erheblich verwässert. Die Vision einer bürgerlichen Gesellschaft mit weitgehender Rechtseinheit und Rechtsgleichheit konnte es noch nicht bieten, doch deuteten sich zumindest Ansätze einer umfassenderen Modernisierung an. Die Voraussetzungen für eine spätere verfassungsstaatliche Entwicklung zeichneten sich in Preußen damit schon vor der französischen Revolution ab. Auch die übrigen Territorien auf dem Gebiet der späteren Modellstaaten Großherzogtum Berg und Königreich Westphalen wiesen punktuelle – aber eben keine systematischen – Modernisierungsansätze im Justizwesen auf. Im damaligen Herzogtum Berg blieben sie ein Torso<sup>9</sup>, im Fürstbistum Münster übergang man traditionelle juristische Vorschriften geflissentlich, wie beispielsweise die häufige Vermeidung der Folter oder die Aussetzung so mancher Todesstrafe zeigt.<sup>10</sup>

### Französisches Recht in Westfalen

Bei der Einführung französischen Rechts ging es unter anderem um die Frage, ob man das französische Recht 1:1 übertragen, oder ob man regionale Besonderheiten und Traditionen berücksichtigen sollte. Anders als im Königreich Westphalen, das den Code Napoléon<sup>11</sup> zum 1. Januar 1808 ohne Modifikationen einführte, war das Vorgehen im Großherzogtum Berg behutsamer: Hier suchten die deutschen Juristen im Staatsrat, die regionale Situation zu berücksichtigen und fanden im „Regierungschef“, dem Kaiserlichen Kommissar Jacques Claude Beugnot, einen Fürsprecher. Doch auch er musste sich den Weisungen aus Paris beugen – seine bei Napoléon eingereichten Entwürfe für einen schrittweisen Übergang wurden regelmäßig im Sinne des französischen Zentralismus redigiert – einen „Sonderweg“ sollte es nicht geben.<sup>12</sup> So planten die Juristen vor Ort, in Siegen und in Elberfeld, aus Kostengründen keine Tribunale einzurichten. Paris bestand jedoch darauf, in jeder Arrondissementhauptstadt ein solches Gericht zu installieren. Es kann angesichts dieser unterschiedlichen Auffassungen und angesichts des erheblichen Abstimmungsbedarfs zwischen dem Staatsrat in Düsseldorf und der Pariser Zentrale nicht verwundern, dass sich die Einführung einer neuen Justizverfassung und der französischen Gesetzbücher hinzogen. Unter Beugnots Vorgänger Agar war das

<sup>9</sup> Vgl. Jörg Engelbrecht, Das Herzogtum Berg im Zeitalter der Französischen Revolution, Modernisierungsprozesse zwischen bayerischem und französischem Modell, Paderborn 1996, S. 289.

<sup>10</sup> Vgl. Rainer Pöppinghege, Münster unter Napoleon, in: Alles was Recht ist, Zur Geschichte des Gerichtswesens in Münster, Katalog zur Ausstellung im Landgericht Münster hrsg. v. Landgericht Münster/Nordrhein-Westfälisches Staatsarchiv Münster/Stadtarchiv Münster, Münster 1993, S. 87-100.

<sup>11</sup> Die eigentliche Bezeichnung als Code Civil, unter der die Einführung in Frankreich 1804 erfolgte, weist darauf hin, dass es sich um ein Gesetzbuch zum Zivilrecht handelte.

<sup>12</sup> Vgl. Rob, Regierungsakten, S. 174ff.

<sup>6</sup> Bericht von Staatsrat Fuchsius v. April 1807, Landesarchiv NRW Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (HStA Düsseldorf), Großherzogtum Berg 250, auch in Klaus Rob [Bearb.], Regierungsakten des Großherzogtums Berg 1806-1813, München 1992, S. 167-170.

<sup>7</sup> Zitiert nach Rudolf Goecke, Das Großherzogtum Berg 1806-1813, Köln 1877, S. 38f.

<sup>8</sup> HStA Düsseldorf, Großherzogtum Berg 6244, auch in Rob, Regierungsakten, S. 227.

Projekt komplett „versandet“, und auch der neue starke Mann im Großherzogtum nahm diese Aufgabe nur schleppend in Angriff, da die häufigen territorialen Neugliederungen seine Aufmerksamkeit beanspruchten. Darüber hinaus dürfte der Herrschaftswechsel von Joachim Murat zu Napoléon 1808 für entsprechende Verzögerungen bei der Einführung der Justizverfassung gesorgt haben. Ferner trug mangelnde interne Kommunikation dazu bei, dass zunächst alles beim Alten blieb. Die bestehenden Gerichte – darunter selbst die feudالzeitlichen Patrimonialgerichte – wurden umbenannt<sup>13</sup>, stützten sich aber weiterhin auf das vorhandene Personal und urteilten nach dem herkömmlichen Recht. Der Blick über die Grenze ins Königreich Westphalen verstärkte offenbar die Einsicht, dass es an der Zeit für durchgreifende Reformen im Justizwesen sei. Im Jahr 1810 wurde in Berg der Code Napoléon eingeführt, zwei Jahre später folgten die Zivilprozessordnung, das Handelsgesetzbuch, die Strafprozessordnung und das Strafgesetzbuch.

### Neuerungen auf dem Justizsektor

Selten wohl hat eine Reform derartige Umwälzungen mit sich gebracht wie die Einführung des französischen Rechts und die neue französisch geprägte Justizverfassung.<sup>14</sup> Das war auch den Zeitgenossen klar. Staatsrat Johann Fuchsius wies anlässlich der Eröffnung des Appellationsgerichtshofs in Düsseldorf am 6. Februar 1812 auf einige neue Prinzipien hin, darunter das der Rechtseinheit und des klaren Instanzenzugs der Gerichte:

*„Eine einförmige und vollständige Civil- und Kriminalgesetzgebung, eine einförmige und vollständige Civil- und Kriminalprozessordnung, eine alles umfassende und die Handhabung in ihrem ganzen Umfang sichernde Justiz-Hierarchie, dies sind die Geschenke, welche wir aus der Hand des mächtigsten Monarchen, des größten Helden und des weisesten Gesetzgebers empfangen.“<sup>15</sup>*

Das Prinzip der Gewaltenteilung sah Fuchsius durch die Trennung von Justiz und Verwaltung verwirklicht. Schließlich ging er auf die öffentliche Verhandlungsführung ein, die fortan für mehr Transparenz Sorge: *„Welche Beruhigung gewähret endlich die Publicität der gerichtlichen Verhandlungen! Die Chicanen, die Versuche, das Recht zu verdrehen, alle lichtscheuenden Kunstgriffe sind durch sie für immer zerstäubet.“* Und Generalprokurator Sethe wies anschaulich auf das nunmehr durchgesetzte Prinzip der Rechtseinheit hin: *„[...] der Verbrecher am Rhein wird mit dem Verbrecher an*

*der Sieg und Lippe auf gleicher Waage gewogen.“<sup>16</sup>* Dies bedeutete nichts anderes, als dass identische Delikte nicht mehr mit unterschiedlicher Strafbeimessung geahndet werden sollten.



*(Der Jurist Christoph Wilhelm Heinrich Sethe (1767-1855), Generalprokurator im Großherzogtum Berg. Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/Bild:Sethe%2CChristophw%2Chenrich.jpg>)*

Ein wichtiges Element der bürgerlichen Staatsverfassung war und ist die Trennung der Gewalten, hier also die Unabhängigkeit der Justiz insbesondere von der Exekutive. Erste Ansätze dazu hatte es in den preußischen Territorien schon in vornapoleonischer Zeit gegeben<sup>17</sup>, zum durchgängigen Prinzip wurde die Trennung jedoch erst mit der Einführung der französischen Verwaltungs- und Justizgliederung.<sup>18</sup> Wiederum war man im Königreich Westphalen schneller mit der Umsetzung bei der Hand als in Berg, wo die Verwirklichung dieses Prinzips bis zum Jahre 1811 auf sich warten ließ. Um Verwaltungshandeln transparent und überprüfbar zu machen, wurde eigens eine gesonderte Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt. Ein Vorzug der neuen Verwaltung war deren Stringenz und Transparenz. Zuständigkeiten waren klar gegliedert, rationale Prinzipien sollten Verwal-

<sup>13</sup> Laut Beschluss vom 26. Dezember 1809 versahen die Untergegerichte provisorisch die Funktion von Friedensgerichten. Die Obergerichte fungierten vorläufig als Bezirkstribunale 1. Instanz, das Oberappellationsgericht Düsseldorf wurde in den Appellationshof umgewandelt, Landesarchiv NRW Staatsarchiv Münster (StAM), Großherzogtum Berg, K2 Nr. 21.

<sup>14</sup> Im Großherzogtum wurden alle alten Gerichtsbarkeiten zum 1. Februar 1812 durch Dekret vom 17. Dezember 1811 aufgehoben, Rob, Regierungsakten, S. 271-275.

<sup>15</sup> HStA Düsseldorf, Gerichte, Rep. 4 Nr. 910, in: Herman Lohausen, Die obersten Zivilgerichte im Großherzogtum und im Generalgouvernement Berg 1812 bis 1819, Köln/Weimar/Wien 1995, S. 150f.

<sup>16</sup> HStA Düsseldorf, Gerichte, Rep. 4 Nr. 910, in Lohausen, Die obersten Zivilgerichte, S. 152.

<sup>17</sup> Vgl. Wolfgang Leesch, Die Verwaltung der Provinz Westfalen 1815-1945, Struktur und Organisation, 3. Aufl., Münster 1993, S. 280.

<sup>18</sup> Vgl. Bettina Severin, Modellstaatspolitik im rheinischen Deutschland. Berg, Westfalen und Frankfurt im Vergleich, in: Francia 24/2 (1997), S. 181-203, hier S. 193.

tungshandeln effizienter machen. Es wurden Statistiken eingeführt, die die lokalen Verhältnisse für die Departementspitzen nachvollziehbar machen sollten.<sup>19</sup>

Das Prinzip der Rechtsgleichheit war ein konstitutives Element der bürgerlich-egalitären Gesellschaft. Man trug ihm Rechnung, indem das Delikt beziehungsweise die Höhe des Streitwerts bestimmte, vor welchem Gericht verhandelt wurde – und nicht der gesellschaftliche Status der Beteiligten. Allerdings gab es entscheidende Ausnahmen: Sie betrafen die kaiserliche Familie, hohe Beamte und Minister, für die der Hohe Kaiserliche Gerichtshof in Paris zuständig war.<sup>20</sup> Wenn wir unter Modernisierung zu jener Zeit verstehen, dass der Staat sein Rechtsprechungsmonopol und seinen Zugriff auf das Gerichtswesen ausweitete, dann müssen wir auch die Einrichtung von Staatsanwaltschaften bei den Gerichten zur Kenntnis nehmen, die das Interesse des Staates an einer systematischen Strafverfolgung befriedigen sollten. Dass im Rahmen dieser Entwicklung die Regelungsdichte zunahm, kommt uns heute nur allzu bekannt vor. Vorgeschrieben wurde, welches Papier für Amtsgeschäfte zu verwenden war und welche Gerätschaften zu einer ordentlichen Hinrichtung gehörten – nämlich zum Beispiel mit Leder gefütterte Weidenkörbe, um darin den Kopf des Delinquenten aufzufangen, wie dies eine Vorschrift für das Gericht in Münster besagte!<sup>21</sup> Bemerkenswert ist außerdem die starke Stellung des staatlichen Prokurators, der nicht nur an den erstinstanzlichen Tribunalen und am Appellationsgerichtshof für die Einhaltung der Gesetze und Prozessvorschriften sorgen sollte, sondern auch die loyale Haltung der Richter zu überwachen hatte.

In ihrer Konsequenz ebenfalls eine Neuerung war die Trennung der streitigen von der freiwilligen Gerichtsbarkeit, eine Errungenschaft aus Revolutionsstagen. Um die Gerichte zu entlasten und in Streitfällen richterliche Voreingenommenheit zu vermeiden, wurde das Beurkundungsmonopol auf Notare übertragen. Sie fungierten als öffentliche Amtsträger, mussten sich einer staatlichen Prüfung unterziehen – hier erkennen wir Professionalisierungstendenzen – und erhielten das Recht auf Selbstverwaltung in Fragen des Berufsstandes.<sup>22</sup> In zivilrechtlichen Fragen konnten sich die neuen Gerichte auf den Code Na-

poléon stützen, der die auf bürgerlichen Freiheiten beruhenden Beziehungen regeln sollte.<sup>23</sup> Doch genau diese Freiheiten existierten in Deutschland zunächst noch gar nicht, weshalb das Zivilgesetzbuch durch eine Reihe von Dekreten und Ausführungsbestimmungen flankiert werden musste. Hierzu gehörten das bergische „Edikt zur Aufhebung der Leibeigenschaft“ vom 12. Dezember 1808.<sup>24</sup> Das Dekret sollte die vielfältigen Formen bäuerlicher Abhängigkeitsverhältnisse in vertraglich geregelte Beziehungen umwandeln – eine juristische Mammutaufgabe, die den Kern aller gesellschaftlichen und juristischen Reformanstrengungen jener Zeit bildete. Mit der Einführung des Codes wurden alle auf der Person lastenden Dienste zugunsten einer zivilrechtlich-finanziellen Regelung aufgehoben – die die vormals abhängigen Bauern allerdings nicht unbedingt besser stellte. Für die Gerichte bedeutete dies eine Flut neuer erstinstanzlicher Fälle, da nunmehr viele der vormaligen Abhängigkeiten einer juristischen Prüfung unterzogen werden mussten. Erwähnenswert ist aus geschlechtergeschichtlicher Perspektive, dass es mit der rechtlichen Gleichheit aufgrund des Code Napoléon nicht allzu weit her war. Zwar galt die Ehe fortan als bürgerlicher Vertrag, was erstmals auch die standesübergreifende Heirat ermöglichte, doch blieb der Mann das Familienoberhaupt und genoss rechtliche Vorteile unter anderem in Vormundschaftssachen, im Erb- und Eherecht; Frauen besaßen im nachrevolutionären Frankreich kein Klagerecht.

Die wichtigste organisatorische Änderung bei den Gerichten war die Einführung eines einheitlichen dreistufigen zivilrechtlichen Instanzenzuges<sup>25</sup>, wobei sich die Gerichtssprengel nach den Verwaltungseinheiten Kanton (Friedensgericht), Arrondissement (Tribunal) und Departement (Appellationsgerichtshof) richteten. In Berg urteilten die Friedensgerichte in Zivilsachen bis zu einem Streitwert von 100 Francs, bis 200 Francs war eine Appellation an die Tribunale 1. Instanz möglich. Als bergischer Kantonsort war auch Greven für den Sitz eines Friedensgerichts vorgesehen. Für Streitwerte zwischen 200 und 1.000 Francs mussten sich die Parteien an das Tribunal 1. Instanz wenden, das zusätzlich eine eingeschränkte Kriminalgerichtsbarkeit besaß. Für die Strafgerichtsbarkeit wurden in den Departement-Hauptstädten Assisengerichte installiert, Appellationsinstanz war der Appellationsgerichtshof. Für größere Transparenz und Ausgewogenheit bei der

<sup>19</sup> So auch in den Gebieten, die Anfang 1811 dem Kaiserreich Frankreich einverleibt wurden. Beispielfhaft das Schreiben des Präfekten des Oberems-Departements Keverberg vom 2. Juli 1812, Stadtarchiv Greven, A 212, Französische Verwaltung 1809-1813.

<sup>20</sup> Vgl. Günther Heinrich von Berg, Vergleichende Schilderung der Organisation der französischen Staatsverfassung in Beziehung auf das Königreich Westfalen und andere deutsche Staaten, Frankfurt/Leipzig 1808, S. 147.

<sup>21</sup> Reglement des Justizministers betr. die Executionskosten vom 18. Juni 1811, Stadtarchiv Münster, Stadtregistratur Fach 11 Nr. 8.

<sup>22</sup> StAM Großherzogtum Berg, O4 Nr. 1; sowie Rheinische Notarkammer (Hg.), Das Ventöse-Gesetz und die Verordnung über die Errichtung der Notarkammern, Köln 2003. Eine Besonderheit hat sich erhalten: Noch heute dürfen im Bezirk der Rheinischen Notarkammer, also im OLG-Bezirk Köln, Notare nicht gleichzeitig als Rechtsanwälte tätig sein.

<sup>23</sup> Vgl. Elisabeth Fehrenbach, Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht, Die Einführung des Code Napoléon in den Rheinbundstaaten, Göttingen 1974, S. 69.

<sup>24</sup> Abgedruckt in J.J. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg und in dem vormaligen Großherzogthum Berg über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, Vom Jahr 1475 bis zu der am 15. April 1815 eingetretenen Königlich Preuß. Landes-Regierung, Bd. 3, Düsseldorf 1822, S. 1176f., Nr. 3042. Diese Quellensammlung ist im Internet verfügbar unter <http://www.westfaelische-geschichte.de> [12.10.2006].

<sup>25</sup> Dekret zur Einführung der französischen Justizverfassung vom 17. Dezember 1811, in Rob, Regierungsakten, S. 271ff.



Urteilsfindung sollte das Kollegialitätsprinzip sorgen, also die Besetzung der Spruchkammern mit mehreren Richtern. Die Stärkung des Laienelements im Prozess durch die Beteiligung von juristischen Laien in den Jurys diente ebenfalls dem Transparenzprinzip sowie der Forderung nach Unabhängigkeit bei der Urteilsfindung. Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Verfahrens nach französischem Muster sorgten nicht nur für eine schnellere Rechtsprechung, sondern darüber hinaus für gehöriges Aufsehen, waren die Menschen doch gewohnt, dass schriftlich und hinter verschlossenen Türen verhandelt wurde. Selbst für manche Vertreter des Gerichtspersonals war das öffentliche Verfahren offenbar ein „Kulturschock“, wie die Ausführungen des Hofgerichtsassessors Christoph Bernhard Schücking aus Münster zeigen:

*„Der ärgerlichste Spektakel war das sogenannte Assisen- oder Kriminalgericht. [...] Aller männliche und weibliche Pöbel war als Zuschauer zu diesem edlen Trauerspiel gelassen und fand sich natürlich [...] häufig ein. Der arme Verbrecher, er mochte nun nachher schuldig befunden werden oder nicht, wurde mit Gendarmen eine große Strecke der Stadt hindurch durch die summsende wirbelnde Menge der Neugierigen und des gemeinen Pöbels nach diesem Schauspiel gebracht [...]. Dann wurde der Angeklagte von dem Prokureur [...] tüchtig ausgezankt. [...] Um das Urteil des Assisengerichts zu fassen, wurde eine Anzahl teils unwissender, teils doch durchgebends der Rechte unkundiger Menschen [...] gewählt oder vielmehr berufen, die man Juris oder Geschworene nannte. [...] Leute, die oft nur Handwerker, sehr oft gar Bauern waren, mußten dies entscheidende Urteil fällen, da doch genugsam bekannt ist, daß die Materie von den Beweisen auch für den geschicktesten und erfahrensten Rechtsgelehrten fast die schwerste ist.“<sup>26</sup>*

Ein gewisser Unterhaltungswert ist vielen Gerichtsverfahren in der Tat nicht abzusprechen, doch Schückings Kritik richtete sich gegen die bewusste Stärkung des Laienelements, eine der zentralen liberalen Forderungen, die in Preußen erst nach 1848 verwirklicht werden sollte. Neben dem Motiv der rechtsstaatlichen Transparenz spielte bei der Öffentlichkeit des Verfahrens der pädagogische Gedanke eine Rolle: Durch die Beteiligung an der Rechtsprechung sollte das Rechtsbewusstsein weiter Bevölkerungskreise geschärft und diese zu größerer Partizipation in staatlichen Fragen animiert werden. Allerdings bleibt zu betonen, dass die Jurys nur über die Schuld- bzw. Tatfrage zu entscheiden hatten, nicht aber über die Höhe des Strafmaßes. Schließlich wurde die Beweisführung stärker formalisiert und rationalisiert.

### Von der Theorie zur Praxis

Hehre Ansprüche und freiheitliche Ideale zu verkünden ist das eine – sie umzusetzen ist das andere. Und daran mangelte es dem französischen Reformwerk in Deutschland. Was man den neuen Machthabern zwischen Rhein und Elbe noch am ehesten nachsehen kann, ist ein gewisses organisatorisches Chaos,

bis die neuen Reformen griffen. Insbesondere im Großherzogtum Berg erschwerten die vielen unterschiedlichen Landesrechte und die wiederholten territorialen Ein- und Ausgliederungen eine zielgerichtete Neugestaltung des Rechtswesens. Charles Schmidt hat in seinem Standardwerk „Le Grand-Duché de Berg“ aufgelistet, wie unterschiedlich die Kriminalgerichtsbarkeit bis 1808 in den einzelnen Landesteilen des Großherzogtums gehandhabt wurde.<sup>27</sup> Selbst wenn der Wille vorhanden war, so mangelte es den deutschen Juristen an Kenntnissen des französischen Rechts<sup>28</sup> – und nebenbei auch an den erforderlichen Sprachkenntnissen, denn die Gesetzeskommentare wurden erst sukzessive ins Deutsche übersetzt. Über die Munizipalbeamten der Gemeinde Greven hieß es in einer tabellarischen Aufstellung für das Departement, sie verstünden zwar die französische Sprache, „haben aber nicht die Übung und Fertigkeit, um darin zu correspondieren“.<sup>29</sup> Noch 1812 beklagte der Hagener Tribunalsprokurator, die Kriminalordnung sei auf den unteren Ebenen nicht hinlänglich bekannt.<sup>30</sup> Für ein funktionierendes Rechts- und Verwaltungssystem war man aber auf qualifiziertes, sprachkundiges und motiviertes Personal angewiesen – und das sogar mehr als zuvor, da die höhere Zahl der Gerichte erster Instanz und das Kollegialitätsprinzip den Personalbedarf ausweiteten. Allein die obligatorischen Vorschlagslisten für die Position der Richter, die drei Namen aufweisen mussten, waren kaum zu füllen.

Insgesamt darf man feststellen, dass sich das napoleonische Herrschaftssystem auf die alten deutschen Eliten in Justiz und Verwaltung stützen konnte. Teilweise wurden aber auch neue Kräfte unter der einheimischen Bevölkerung rekrutiert, wie dies im Grevener Munizipalrat der Fall gewesen zu sein scheint.<sup>31</sup> Gleichwohl war man darum bemüht, die Ausbildung einer loyalen Nachwuchsschicht zu standardisieren und zu professionalisieren. Betrachtet man allein die Mitglieder des Staatsrates, so kann weder im Epochenwechsel von 1806 noch in den Jahren 1813/15 ein personeller Bruch bei den Verwaltungseliten konstatiert werden. Diese Kontinuität lässt sich bei aller Vorsicht auch für die unteren Ebenen des Justizwesens bestätigen. Das übernommene Personal bestand in der Regel aus ehemaligen Richtern der Untergerichte oder aus lokalen Amtsträgern – also Stadtrichter, Vögte bzw. Bürgermeister. Diese wurden unter den Franzosen teils an anderen Orten eingesetzt, teils vollzogen sie einen Karrieresprung. Die Mehrheit des nicht wiedereingestellten Personals

<sup>27</sup> Vgl. Charles Schmidt, *Le Grand-Duché de Berg* (1806-1813), Paris 1905, S. 230; HStA Düsseldorf, Großherzogtum Berg, Nr. 6244.

<sup>28</sup> Dieses Problem bestand schon 1798 in den linksrheinischen Gebieten, vgl. Sabine Graumann, *Französische Verwaltung am Niederrhein, Das Roerdepartement 1798-1814*, Essen 1990, S. 204.

<sup>29</sup> Undatierte Tabelle, Stadtarchiv Greven, A 227, Die Beamten des Amtes Greven (Amtmann) 1809-1844.

<sup>30</sup> StAM Großherzogtum Berg, K1 Nr. 3.

<sup>31</sup> Vgl. Joseph Prinz, *Greven an der Ems, Die Geschichte der Stadt und des Amtes Greven*, 2. neu bearb. und bis zur Gegenwart fortgeführte Aufl., Bd. 2, Greven 1977, S. 188.

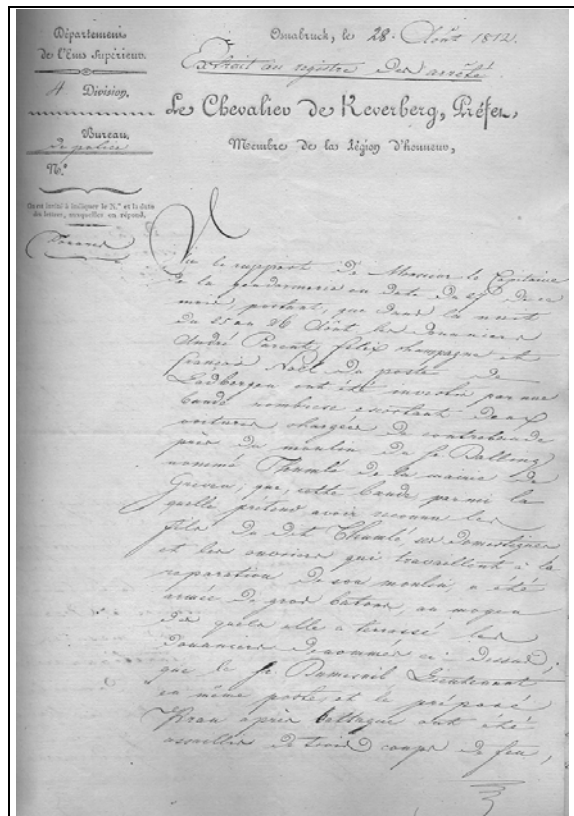
<sup>26</sup> Lothar E. Schücking, *Die Fürstenthümer Münster und Osnabrück unter französischer Herrschaft*, Münster 1904, S. 12-14.

schied offenbar aus Altersgründen aus.<sup>32</sup> Wer sich einer eher schematisch ablaufenden Prüfung hinsichtlich seiner beruflichen Qualifikation und Erfahrung stellte, der hatte gute Aussichten, unter den Franzosen weiterbeschäftigt zu werden.<sup>33</sup> Die politische Partizipation der deutschen Bevölkerung hielt sich weiterhin in engen Grenzen. Zwar schufen die Franzosen Vertretungen mit Mitsprache- bzw. Anhörungsrecht, doch erfolgte deren Besetzung allein mit den höchstbesteuerten Bürgern. Der Präfekt des Oberems-Departements forderte daher auch den Grevener Maire auf, Listen mit eben diesen potentesten Steuerzahlern aufzustellen, um aus deren Mitte die „ehrenvollsten Stellen des Departements“ zu besetzen.<sup>34</sup>

Zum großen Teil handelte es sich bei den beschriebenen Defiziten um Anlaufschwierigkeiten eines Systems, dem die sieben Jahre zwischen 1806 und 1813 nicht zur vollständigen Etablierung reichten. Hinzu trat jedoch eine Reihe innerer Widersprüche, die der Herrschaftspraxis des napoleonischen Systems zugeschrieben werden müssen. Nicht ganz zu Unrecht hatten die Bewohner Bergs den Eindruck, die ihnen nahe gebrachten Freiheitsideale würden dem machtpolitischen Hegemoniestreben untergeordnet. So wurden die finanziellen Spielräume des Staates enger, je intensiver sich Napoléon bei der Niederschlagung des Aufstands in Spanien ab 1808 und im Krieg gegen Russland 1812/13 engagierte. Aus Pariser Sicht stellte das Großherzogtum kaum mehr als ein Rekrutierungspotenzial für die kaiserliche Armee dar. Die Konskriptionen waren neben der schlechten ökonomischen Lage der Hauptgrund, wenn es gegen Ende der Franzosenzeit vermehrt zu Aufständen kam. Ausbleibende Bezahlung der Richter und Justizbeamten war eine der Folgen der staatlichen Geldknappheit, die sich auf die wirtschaftliche Lage und die Investitionen in die Infrastruktur noch weitaus deutlicher bemerkbar machte. Hinzu traten eine scharfe Pressezensur sowie die Überwachung des bürgerlichen Vereinswesens. All dies ließ die Erkenntnis unter der deutschen Bevölkerung wachsen, dass es mit dem Freiheitsideal unter Napoléon nicht allzu weit her war.

Immer wieder wurden politisch missliebige Personen unter Umgehung der ordentlichen Gerichtsbarkeit festgenommen, und es wurden kurzerhand Sondergerichte für politisch motivierte Taten eingerichtet. Abgesehen davon war es zuweilen auch unter dem neuen System schwer, sein Recht zu bekommen. Selbst vor Willkürakten war man faktisch nicht gefeit, wie ein prominentes Beispiel der Grevener Lokalgelschichte zeigt.<sup>35</sup> Der Gastwirt Johann Ernst Tümler aus Schmedehausen war von Gendarmen verdächtigt

worden, Schmuggler unterstützt bzw. gedeckt zu haben, woraufhin er zusammen mit weiteren Schmedehausener Bürgern und seinem ältesten Sohn im September 1812 verhaftet und in Münster verhört wurde. Obwohl die Verhöre ergebnislos verliefen, wurden die beiden Wochen später zunächst nach Wesel und dann zum obersten Gerichtshof des Kaiserreichs nach Valenciennes gebracht. Dort fand im Mai 1813 die Verhandlung statt. Die fragwürdige Verhandlungsführung der Richter unter Einschüchterung von Zeugen führte schließlich unter anderem zum Todesurteil für Tümler sowie zehn Jahren Zwangsarbeit für dessen Sohn. Es bedurfte erheblicher Anstrengungen in Form von Bittgesuchen und Geldzahlungen durch den Anwalt der Angeklagten, um deren Begnadigung zu erwirken. Schließlich erhielten alle die entsprechenden Urkunden und kehrten nach Monaten in dunklen Verliesen im November 1813 wieder nach Greven zurück.



Ein Schreiben des Präfekten des Oberemsdepartements informierte den Grevener Maire über die Verhaftungen in Schmedehausen 1812. StaG A 1031)

Problematisch war die stark etatistische Ausrichtung des französischen Justizsystems. Während die Stellung des Verteidigers im Verfahren begrenzt blieb, wurde der Prokurator mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen zum starken Mann bei den Gerichten. Unter anderem hatte er ein Mitspracherecht bei der Rekrutierung des Gerichtspersonals. Die Zentrale in Paris definierte das Amt des Generalprokurators als dezidiert politisch. Dass Napoléon die Richter selbst ernannte und absetzen konnte, verdeutlicht das Fehlen einer personell wie sachlich unabhängigen Justiz. Als im Jahr 1813 die Gerichte im Großherzogtum Berg nach Meinung des französischen Justizministe-

<sup>32</sup> StAM Großherzogtum Berg, K2 Nr. 6 u. 7.

<sup>33</sup> StAM Königreich Westphalen A 10 Nr. 54. Im Jahre 1807 mussten sämtliche Funktionsträger des ehemaligen Fürstbistums Paderborn aus Justiz und Verwaltung Fragebögen ausfüllen.

<sup>34</sup> Schreiben vom 27. März 1812, Stadtarchiv Greven, A 212, Französische Verwaltung 1809-1813.

<sup>35</sup> Die Darstellung folgt Wilhelm Schenkel, Schmedehausen, Die Geschichte einer westfälischen Bauerschaft, Greven 1953, S. 60-79.

riums nicht hart genug gegen die zunehmenden sozialen Proteste vorgingen<sup>36</sup>, wurde Generalprokurator Sethe nach Paris zitiert und durfte sich obendrein von Staatskommissar Beugnot Zweifel an seiner Loyalität anhören. Doch Sethe bewies Rückgrat: Ganz nach dem Motto „Tue Recht und scheue Niemand!“ verteidigte er die Sachentscheidungen und verlangte die umgehende Wiedereinsetzung zweier wegen angeblich zu milder Urteile entlassener Richter. Es sollte sich zeigen, dass diese vermeintliche staatspolitische Krise eine der Sternstunden des bergischen Rechtssystems war. Denn wenn die materiellen Rechtsinstitute mit dem Abzug Napoléons zum großen Teil wieder verschwanden, so hatten sich freiheitlicher Geist und die Idee der Unabhängigkeit der Justiz bei liberalen Köpfen wie Sethe weiter verfestigt. Dass die Hochburgen des politischen Liberalismus über das gesamte 19. Jahrhundert hinweg im ehemals rheinbündischen Südwesten und – deutlich abgeschwächt – im preußischen Rheinland lagen, kann als Folge der engen Kontakte dieser Regionen auf verfassungsrechtlicher Ebene mit dem fortschrittlichen Frankreich nicht überraschen.

#### Neues und altes Denken in der Übergangszeit

„*Welches Volk will unter die willkürliche preußische Herrschaft zurückkehren, wenn es die Wohltaten einer weisen und freiheitlichen Verwaltung genossen hat?*“ hatte Napoléon seinem Bruder Jérôme vor dessen Thronbesteigung mehr mahnd als fragend ins Stammbuch geschrieben.<sup>37</sup> Doch allein um Wohltaten auszuschütten war es dem Imperator nicht zu tun. Wenn überhaupt, so waren sie als willkommenen Nebeneffekt zu betrachten. Die Übertragung des französischen Rechtssystems auf das Großherzogtum Berg sowie weitere gesellschaftspolitische Maßnahmen dienten vielmehr den hegemonialen Ansprüchen des französischen Herrschers und sollten die Rheinbundstaaten homogenisieren beziehungsweise an das kaiserliche Frankreich assimilieren.<sup>38</sup> Diesem Ziel dienten auch die Vereinheitlichungsbestrebungen auf dem Justizsektor, wobei hier wie in außenpolitischen Fragen Effizienzkriterien den Ausschlag gaben. Die Modell- und Satellitenstaaten wurden dem Machtanspruch nutzbar gemacht, wofür zweifellos ein effizientes Rechtssystem die Voraussetzung bildete. Somit dominierte die Machtfrage über rein rechtsstaatliche Prinzipien. Diese wurden immer wieder der Staatsräson untergeordnet, wenn es beispielsweise um die militärische Absicherung oder die innere Festigung des bergischen Staates gegenüber Oppositionellen ging, die so naïv waren, die napoleonischen Verheißungen von Freiheit und Gleichheit für bare Münze zu nehmen. Das liberale Potenzial der französischen Verfassungs-

und Gesellschaftsordnung wurde nicht ausgeschöpft. Georges Lefebvre hat dies in seiner großen Napoléon-Biographie richtig gedeutet: „La contradiction s’installait au cœur du système.“<sup>39</sup>

Zu kurz war die Zeitspanne gewesen, in der die Justizreformen greifen konnten: In Berg war das neue Rechtswesen lediglich während der Jahre 1812 und 1813 in Kraft. Gleichwohl war das, was zwischen 1806 und 1813 auf dem Felde der Justiz passierte, nicht ohne Wirkung geblieben – weder im rheinischen Teil, wo das französische Recht bis zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Jahre 1900 bzw. die Justizverfassung bis 1879 galt, noch in Westfalen, wo die Preußen wieder die Macht übernahmen. Denn selbst preußische Beamte wie der spätere westfälische Oberpräsident Freiherr von Vincke wollten 1815 bei ihrer Rückkehr den Bewohnern die Wiedereinführung des vergleichsweise rückständigen Allgemeinen Landrechts ersparen. Die Stimmung in Westfalen richtig einschätzend konstatierte Vincke: „[...] als Entschädigung für so manches Unheil von einer im allgemeinen mit Recht verhassten fremden Gesetzgebung hatte man die Beibehaltung des einzelnen doch darin vorhandenen Guten gehofft.“<sup>40</sup> Wenn überhaupt irgendein Element der französischen Herrschaft als bewahrenswert erachtet wurde, dann war dies das Rechtssystem und der Code Napoléon.<sup>41</sup>

Die Bedeutung des zweifellos vorhandenen Modernisierungsprozesses zeigte sich erst Jahre später. Die französischen Rechtsprinzipien verliehen in Deutschland bürgerlich-liberalen Forderungen nach Rechtssicherheit und -gleichheit neuen Schub, der zweifellos von den restaurativen Bestrebungen der Folgejahre einstweilen unterminiert wurde. Doch aus dem öffentlichen Diskurs konnte man die Ansprüche auf Rechtsgleichheit, auf Öffentlichkeit des Verfahrens, auf Stärkung des Laienelements und auf kollegiale Urteilsfindung nicht mehr eliminieren. Eingelöst wurden sie erst nach der Revolution von 1848, die auf dem Gebiet des Rechtswesens somit alles andere als erfolglos war. In diesem Sinne bewirkte Napoléon in Deutschland die Verstärkung vorhandener Emanzipationsbestrebungen und die zwischenzeitliche Beschleunigung eines auf unterschiedlichen Feldern mit unterschiedlicher Geschwindigkeit ablaufenden Modernisierungsprozesses. Dabei hat er die mit diesem Modernisierungsprozess verbundenen Wünsche nach Partizipation und die damit einher gehende Bedeutung der Massenmobilisierung nicht akzeptiert und in gewisser Weise die Anforderungen an ein wirklich modernes Regierungssystem ignoriert.

<sup>36</sup> Vgl. Mahmoud Kandil, Sozialer Protest gegen das napoleonische Herrschaftssystem: Äußerungen der Bevölkerung des Großherzogtums Berg 1808-1813 aus dem Blickwinkel der Obrigkeit, Aachen 1995, S. 108 und S. 147.

<sup>37</sup> Napoléons Brief an Jérôme vom 15. November 1807, zitiert nach Helmut Berding, Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik im Königreich Westfalen, Göttingen 1973, S. 117.

<sup>38</sup> Vgl. Fehrenbach, Traditionale Gesellschaft, S. 146.

<sup>39</sup> Zitiert nach Berding, Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik, S. 15.

<sup>40</sup> Zitiert nach Heinrich Kochendörffer, Die Berichte des Militär- und Civilgouverneurs in den Provinzen zwischen Weser und Rhein 1813-1816, in: Westfälisches Adelsblatt 7 (1930), S. 91.

<sup>41</sup> Zum Nachwirken des französischen Rechts in den übrigen Rheinbundstaaten siehe Werner Schubert, Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, Köln/Wien 1977, S. 602.

**„Franzosenzeit“ in Greven –  
Verwaltungsgrenzen der französischen  
Besatzungszeit 1806-1813 unter der Lupe**

Von Stefan Schröder

Die Phase von der Französischen Revolution 1789 bis zum Wiener Kongress 1815 ist auch im regionalen und lokalen Rahmen des Münsterlandes und Grevens von vielen Umbrüchen geprägt. Zwischen dem Untergang des Fürstbistums Münster 1802 und der endgültigen Errichtung der preußischen Provinz Westfalen 1815 sticht insbesondere hervor, dass diese Jahre quasi gleichzeitig das Ende der frühneuzeitlichen Epoche und den zögerlichen Beginn der modernisierenden, später modernen Epoche der Hohenzollern-Monarchie darstellen. Die dabei erfolgten vielen kleinen Herrschafts- und Grenzverschiebungen sind jedoch nicht leicht zu überblicken. Dies gilt noch mehr, wenn man von dem Gebiet ausgeht, das heute die Stadt Greven ausmacht und vor 1802 in fast identischen Grenzen die beiden Kirchspiele Greven und Gimfte umfasste.

Denn die Ems, die jahrhundertlang eine Rolle als Schifffahrtsweg gespielt hatte, wurde erstmals 1795, im Zuge des Friedens von Basel, als Demarkationslinie genutzt. Diese Linie reichte flussaufwärts in etwa bis zur südlich des Dorfes Greven am Übergang der Straße nach Münster über die Ems gelegenen Burg Schöneflieth (siehe auf der beigefügten Karte die Gebietsteil 4 begrenzte gestrichelte Linie). Damals waren diese Gebiete noch Teil des Fürstbistums Münster, dessen Tage allerdings gezählt waren. Preußen hatte mit Frankreich ausgehandelt, dass Norddeutschland östlich dieser Grenze neutral bleiben sollte und schied durch diesen Friedensschluss aus der Kriegscoalition mit Österreich aus. Dieser Separatfrieden beendete den Ersten Koalitionskrieg, der 1792 mit dem Ausgreifen der Französischen Republik auf seine östlichen Nachbarn begonnen hatte.

Zu neuerlicher Bedeutung als Grenzfluss kam die Ems, als am 9. Februar 1801 der Frieden von Lunéville den 1798 begonnenen zweiten Koalitionskrieg gegen Frankreich beendete. Preußen war in diesem Konflikt, anders als Österreich, neutral geblieben. Die Habsburgermonarchie, die seit langem auch den Kaiser des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation stellte, war gezwungen, die französische Besitznahme des linken Rheinuferes hinzunehmen. Gleichzeitig sollten die von Gebietsverlusten betroffenen deutschen Fürsten, unter anderem auch Preußen, mit Gebieten rechts des Rheins entschädigt werden, was in der Folge zum Untergang des Fürstbistums Münster und anderer geistlicher Territorien und deren Aufteilung unter verschiedene kleinere und größere Mächte führte. Von der Säkularisation des Fürstbistums Münster profitierten in Greven zwei Parteien: Preußen und der Herzog von Looz-Corswarem. Noch bevor am 25. Februar 1803 der Reichsdeputationshauptschluss die neue Gebietsverteilung endgültig regelte, war Preußen am 2. August 1802 in seine neuen Gebiete einmarschiert, zu denen in Greven die gesamte rechte Emsseite und links der Ems Gimfte sowie ein Teil der Bauerschaft Aldrup

gehörten (siehe beigefügte Karte, Gebietsteile 1, 2 und 3). Die übrigen Teile dieser Bauerschaft sowie die ebenfalls linksrheinischen Bauerschaften Westerode, Herbern und Hembergen wurden im Januar 1803 in das neu gegründete Fürstentum Rheina-Wolbeck integriert (siehe beigefügte Karte, Gebietsteil 4).<sup>1</sup> Bis zum 12. Januar 1803 war Preußen provisorisch auch auf der linken Emsseite präsent, akzeptierte danach aber die Regelung, dass Herzog Wilhelm Joseph von Looz-Corswarem mit diesen Gebieten entschädigt worden war.<sup>2</sup>

Doch das waren nur kurze Etappen auf dem Weg in die „Franzosenzeit“. Diese abwertende Bezeichnung ist jüngst von Helmut Stubbe da Luz mit Recht kritisiert worden. Sie wird hier dennoch benutzt, um den Bezug zu weiteren Darstellungen unter diesem Sammelbegriff herzustellen. Dass der Begriff emotionsgeladen und – besonders im lokalen Umfeld, wo die Repräsentanten Frankreichs in der Regel der örtlichen Oberschicht entstammten – unpräzise ist, kann kaum geleugnet werden.<sup>3</sup>

**Rheinbund und Großherzogtum Berg**

Im Juli 1806 wurde der Rheinbund gegründet. Ihm gehörten verschiedene Staatsgebilde deutscher Reichsstände an. Der Rheinbund stand unter dem Schutz des französischen Kaisers Napoleon, was die Souveränität dieser Staaten und ihrer Fürsten de facto stark einschränkte. Einer dieser Fürsten war Joachim Murat, ein Schwager Napoleons, der von diesem erst 1806 zum Herzog von Kleve und Berg gemacht worden war und dessen Besitztümer nun um neue Gebiete erweitert wurden, so dass er fortan als Großherzog im Großherzogtum Berg regierte.<sup>4</sup> Eines der kleineren Fürstentümer, das er sich einverleiben konnte, war das Fürstentum Rheina-Wolbeck.<sup>5</sup> Nach einem Dekret Napoleons vom 26. Juli 1806 fand am 2. August die militärische Besetzung statt.<sup>6</sup> Im Groß-

<sup>1</sup> Vgl. Joseph Prinz, Greven an der Ems, Die Geschichte der Stadt und des Amtes Greven, 2. neu bearb. und bis zur Gegenwart fortgeführte Aufl., Bd. 2, Greven 1977, S. 176-178. Stefan Schröder, Greven und das Fürstentum Rheina-Wolbeck, in: Rheine Gestern – Heute – Morgen, Zeitschrift für den Raum Rheine, Heft 52 (3/2003), S. 89-92.

<sup>2</sup> Vgl. Thomas Gießmann, Historischer Überblick: Rheine 1803-1814, Landesfürstentum Rheina-Wolbeck und Franzosenzeit, in: Rheine Gestern – Heute – Morgen, Zeitschrift für den Raum Rheine, Heft 52 (3/2003), S. 56-67, hier S. 57f.

<sup>3</sup> Vgl. Helmut Stubbe da Luz, „Franzosenzeit“ in Norddeutschland (1803-1814), Napoleons Hanseatische Departements, Bremen 2003, S. 19.

<sup>4</sup> Vgl. Heinz-K. Junk, Verwaltung und Verwalter des Großherzogtums Berg, in: Charles Schmidt, Das Großherzogtum Berg 1806-1813, Eine Studie zur französischen Vorherrschaft in Deutschland unter Napoleon I., Neustadt/Aisch 1999, S. 438-491, hier S. 475.

<sup>5</sup> Vgl. Heinz-K. Junk, Grundzüge der Territorialentwicklung des Großherzogtums Berg (1806-1813), in: Burkhard Dietz (Hg.), Das Großherzogtum Berg als napoleonischer Modellstaat, Köln 1995, S. 40-53, hier S. 42ff.

<sup>6</sup> Vgl. Gießmann, Historischer Überblick: Rheine 1803-1814, S. 62. Dass bei allen territorialen Veränderungen das Datum der Besitznahme nach jenen der Schaffung der rechtlichen Grundlage und anschließend der Besitznah-

herzogtum Berg gehörten diese neuen Gebiete, darunter auch die Grevener Bauerschaften Hembergen, Herbern, Westeroode und Teile von Aldrup, zum Arrondissement Steinfurt mit dem Verwaltungssitz in Burgsteinfurt (siehe beigefügte Karte, Gebietsteil 4).



(Napoleon Bonaparte (1769-1821), seit 1804 Kaiser der Franzosen und seit 1806 Protektor des Rheinbundes. Stich aus Evert A. Duykinck, *A Portrait Gallery of Eminent Men and Women of Europe and America*, 2 Bde., New York 1873. [www.noelcollection.org](http://www.noelcollection.org))

Die preußischen Gebiete in Westfalen waren militärisch gegen eine französische Bedrohung – und darum handelte es sich mit dem bis nach Westfalen vergrößerten Großherzogtum Berg tatsächlich – schlecht geschützt. Da die Festungsstadt Wesel im Westen schon durch den Vertrag von Schönbrunn am 15. Dezember 1805 an Frankreich gefallen war, bot im Angriffsfall erst die Festungsstadt Minden weiter östlich wieder ein wenig Schutz. Zunächst gab Preußen daher seine neutrale Position auf und verbündete sich mit Russland und Sachsen. Aus dem preußischen Ultimatum vom 26. September 1806, Napoleon solle seine Truppen bis zum 8. Oktober hinter den Rhein zurückziehen, resultierte nach dem preußischen Kriegsmanifest vom 9. Oktober ein erneuter militärischer Konflikt, den Preußen mit der vernichtenden Niederlage am 14. Oktober 1806 bei Jena und Auerstedt bezahlte. Da Preußen auf Grund seiner schlechten strategischen Position nur wenige Truppen in Westfalen stationiert hatte, die nach der Nachricht von der Niederlage zudem eiligst nach

Osten abzogen, wurde das Münsterland militärisch von französischen Truppen besetzt.<sup>8</sup>

Nachdem Napoleon am 2. November 1806 ein Besatzungsstatut für Preußen erlassen hatte, wurde drei Tage später aus den preußischen Provinzen in Westfalen, zu denen auch Greven rechts der Ems, Gimbe und die Hälfte von Aldrup gehörten (siehe beigefügte Karte, Gebietsteile 1, 2 und 3), das „Erste Gouvernement der eroberten Länder“ mit Sitz in Münster gebildet. Praktisch blieben damit die „von den Eroberern im Okkupat, im besetzten Gebiet, angetroffenen einheimischen Autoritäten [...] formal weitgehend unbehelligt, wurden aber vom französischen Staat und seinen Machtmitteln „überlagert“. Die Grenzen waren nicht abgeschafft, aber zugunsten des französischen Staates vielfach durchbrochen – in welchem Maß, das bestimmte Napoleon nach Gutdünken.“<sup>9</sup> Staatsrechtlich änderte sich dieser Zustand erst 1808, denn am 21. Januar jenes Jahres übertrug Napoleon dem Großherzogtum Gebiete unter französischer Militärverwaltung, darunter auch das ehemals preußische Erbfürstentum Münster, und damit auch die noch nicht zum Großherzogtum Berg gehörenden Grevener Gebiete (siehe beigefügte Karte, Gebietsteile 1, 2 und 3). Allerdings erfolgte die Besitzergreifung erst am 5. Mai 1808. Am 15. Juli wurde Napoleon selbst anstelle des nach Neapel als König Beider Sizilien berufenen Murat Großherzog von Berg und blieb dies de facto auch nach der Übertragung des Großherzogtums an Napoleon Ludwig, einen minderjährigen Sohn des Königs von Holland, am 3. März 1809.<sup>10</sup>

### Verwaltung nach französischem Muster

Auf Napoleons Betreiben wurde schon vier Monate nach seiner Regierungsübernahme mit der Umgestaltung des Verwaltungssystems begonnen. Vorbild war natürlich das französische Modell mit Mairien (oder Munizipalitäten) als kleinster Verwaltungseinheit, die zu Kantonen zusammengeschlossen wurden. Kantone waren allerdings keine Verwaltungs-, sondern Friedensgerichtsbezirke. Nächsthöhere Verwaltungsinstanz war das Arrondissement, das unterhalb der Departementsebene bestand. Das Großherzogtum Berg unterteilte sich nach dem Dekret vom 14. November 1808 in vier Departements, zwölf Arrondissements und 78 Kantone.

Im Emsdepartement, zu dem Greven gehörte, zog sich die Einführung dieser Neuerung allerdings bis ins Jahr 1809 hin.<sup>11</sup> In Greven schwor der neue Munizipalrat erst am 17. Mai 1809, anlässlich seiner

meanordnung durch den neuen Landesherren das Entscheidende und damit wichtigste Datum ist, bekräftigt Junk, Grundzüge der Territorientwicklung, S. 44f.

<sup>7</sup> Vgl. Wilhelm Kohl, 150 Jahre Landkreis Steinfurt 1816-1966, Geschichte der Kreisverwaltung, Steinfurt 1966, S. 34ff.; S. 136.

<sup>8</sup> Vgl. Kohl, 150 Jahre Landkreis Steinfurt, S. 34f. Stubbe da Luz, „Franzosenzeit“, S. 86. Regina-Bianca Kubitscheck, Napoléon I. Bonaparte, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, Band XXVI (2006); Internet: [http://www.bautz.de/bbkl/n/napoleon\\_i.shtml](http://www.bautz.de/bbkl/n/napoleon_i.shtml) [31.01.2006].

<sup>9</sup> Vgl. Stubbe da Luz, „Franzosenzeit“, S. 87ff., Zitat S. 91.

<sup>10</sup> Vgl. Kohl, 150 Jahre Landkreis Steinfurt, S. 39ff. Junk, Verwaltung und Verwalter, S. 475.

<sup>11</sup> Vgl. Junk, Grundzüge der Territorientwicklung, S. 38-43.

ersten Sitzung, den Eid auf Napoleon.<sup>12</sup> Die Mairie Greven, die die Kirchspiele Greven und Gimfte umfasste, war damals auch Kantonssitz, zu dem ebenfalls die benachbarten Mairien Saerbeck, Emsdetten, Nordwalde und Altenberge gehörten. Zuständiger Arrondissementort war Münster.<sup>13</sup> Die Neuerung hob die von 1802 an bestehende künstliche Zweiteilung Grevener Gebiete entlang der Emslinie auf. Mit 3866 Einwohnern (1809) lag die Mairie Greven an 49. Stelle der 288 Mairien des Großherzogtums Berg. Angesichts der vielen Städte, die bei diesem nur eingeschränkt aussagefähigen Vergleich berücksichtigt worden sind, war das Dorf Greven nicht ohne Grund nicht nur Mairie, sondern auch Kantonsort geworden, denn die übrigen zum Kanton Greven gehörenden Orte hatten nur zwischen 2168 und 2708 Einwohner.<sup>14</sup>

Die Zugehörigkeit des Grevener Raumes zum Großherzogtum Berg endete allerdings schon bald wieder, denn Ende 1810 geriet die unter französischer Oberhoheit bestehende Staatenwelt auf deutschem Boden erneut in Bewegung.

### Greven als Teil des Kaiserreichs Frankreich

Nachdem am 13. Dezember 1810 der französische Senat in Paris beschlossen hatte, Norddeutschland in das französische Reich einzugliedern, die Grenzlinie von der Lippemündung in den Rhein bis Haltern, von dort bis zur Ems oberhalb von Telgte und von der Ems bis zur Ostsee östlich von Lübeck („von der Ems zum Zusammenfluß der Strecknitz“) festlegte, und Napoleon dies am 14. Dezember durch kaiserliches Dekret bestätigte, war davon auch Greven betroffen.<sup>15</sup> Wann genau diese Gebiete vom Großherzogtum Berg an Frankreich übergingen, ist unklar. Steuern beanspruchte Napoleon durch Dekret vom 25. Januar 1811 rückwirkend zum 1. Januar 1811, gibt aber an, dass das neue Gebiet „ohne Verzug in Unse-rem Namen in Besitz genommen werden“ soll.<sup>16</sup> Daher ist wohl der nicht näher präzisierten Aussage von Heinz-K. Junk beizupflichten, nach der das Großherzogtum Berg die an Frankreich fallenden Territorien im Februar 1811 abgab.<sup>17</sup>

<sup>12</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, Bd. 2, S. 188.

<sup>13</sup> Vgl. Junk, Grundzüge der Territorialentwicklung, S. 42, 46; Heinz K. Junk, Das Großherzogtum Berg, Zur Territorialgeschichte des Rheinlandes und Westfalens in napoleonischer Zeit, in: Westfälische Forschungen 33 (1983), 73f.

<sup>14</sup> Vgl. Junk, Das Großherzogtum Berg, S. 73f.

<sup>15</sup> J.J. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Königlich Preußischen Erbfürstenthume Münster und in den standesherrlichen Gebieten Horstmar, Rheina-Wolbeck, Dülmen und Ahaus-Bocholt-Werth über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege vom Jahre 1359 bis zur französischen Militär-Occupation und zur Vereinigung mit Frankreich und dem Großherzogtum Berg in den Jahren 1806 und resp. 1811 ergangen sind, Bd. 3, Münster 1842, S. 171-173, Nr. 197. Diese wichtige Quellensammlung ist im Internet verfügbar unter <http://www.westfaelische-geschichte.de>.

<sup>16</sup> J.J. Scotti, Sammlung der Gesetze [des Erbfürstentums Münster], Bd. 3, Münster 1842, S. 179f., Nr. 201. Zitat S. 179.

<sup>17</sup> Vgl. Junk, Grundzüge der Territorialentwicklung, S. 47.



(Wappen des Kaiserreichs Frankreich. Quelle: <http://commons.wikimedia.org/wiki/Image:Armoiries-Empire.jpg>)

Mit der Eingliederung in das Kaiserreich Frankreich – die Grenze zum verkleinerten Großherzogtum Berg verlief knapp südlich von Münster – wurde der Grevener Raum erneut verschiedenen Verwaltungsbezirken zugeordnet. Diesmal trennte die Ems als Grenzlinie nicht nur Grevener Gebiete in zwei Teile, sondern bis hin zur Departements-Ebene waren die Zuständigkeiten verschieden. Der rechts der Ems liegende Teil, also das Dorf und die dortigen Bauerschaften, wurde nun Teil des Oberems-Departements mit dem Departementssitz Osnabrück (*siehe beigefügte Karte, Gebietsteil 1*). Das Oberemsdepartement gehörte mit den Departements Wesermündungen (Sitz: Bremen) und dem Departement Elbemündungen (Sitz: Hamburg) zu den Hanseatischen Departements, deren Generalgouverneur seinen Sitz in Hamburg nahm.<sup>18</sup> Innerhalb des Oberems-Departements gehörte Greven zum Arrondissement Osnabrück und darin zum Kanton Ostbevern (10.425 Einwohner) mit den Gemeinden (Mairien) Ostbevern, Westbevern, Vechtrup, Milte, Einen, Glandorf und Greven.<sup>19</sup>

Weitaus unübersichtlicher war die Lage auf dem linken Emsufer. Zunächst war im Dezember 1810 dieses Gebiet dem Departement der Ysselmündungen und darin dem Arrondissement Steinfurt mit Sitz ebendort zugeschlagen worden. Das nördliche Münsterland östlich der Ems gehörte damit zu den „holländischen“ Departements.<sup>20</sup> Es ist nicht ganz klar, wie die Grevener Gebiete links der Ems (*siehe beigefügte Karte, Gebietsteile 2, 3 und 4*) in diesem nur

<sup>18</sup> Vgl. Stubbe da Luz, „Franzosenzeit“, S. 152. J.J. Scotti, Sammlung der Gesetze [des Erbfürstentums Münster], Bd. 3, Münster 1842, S. 174-177, Nr. 199.

<sup>19</sup> Vgl. Stubbe da Luz, „Franzosenzeit“, S. 208. Vechtrup bezeichnet den links der Ems gelegenen Teil des Kirchspiels Telgte, das ebenso wie Greven durch den Fluss als Grenze zweigeteilt war. Ob diese Bauerschaft in jener Zeit den Status als Gemeinde bzw. Mairie bekam, konnte in diesem Zusammenhang nicht geklärt werden.

<sup>20</sup> Vgl. Stubbe da Luz, „Franzosenzeit“, S. 152. Kohl, 150 Jahre Landkreis Steinfurt, S. 44f. J.J. Scotti, Sammlung der Gesetze [des Erbfürstentums Münster], Bd. 3, Münster 1842, S. 177f., Nr. 200.

kurzzeitig bestehenden Departement in die Verwaltungshierarchie eingebunden waren,<sup>21</sup> zumindest scheint dies zunächst ungeklärt geblieben zu sein. Eine weitere Änderung der Verwaltungsstruktur auf Departementsebene kam zunächst dazwischen. Denn schon Ende April 1811 (Senatsconsult vom 27. April, bestätigt durch kaiserliches Dekret vom 28. April 1811) wurde das Lippe-Departement mit Sitz in Münster neu eingerichtet, dem nun auch die linksemischen Greverer Gebiete angehörten. Das Lippe-Departement umfasste die Arrondissements Münster, Steinfurt, Rees und Neuenhaus.<sup>22</sup>

Einen Einblick in Zeitverzögerungen, mit denen die Nachrichten der in Paris beschlossenen Änderungen im Münsterland eintrafen, geben verschiedene Schreiben an und vom Greverer Maire (Bürgermeister) Franz Anton Schröder.<sup>23</sup> Vom 2. Mai 1811 datiert ein Schreiben des Unterpräfekten aus Coesfeld, das in mehrfacher Hinsicht interessant ist. Es wurde offenbar durch den Sekretär von Clemens von Oer (1768-1835) abgefasst, der dort seit 1809 großherzoglich bergischer Unterpräfekt war und 1811 Unterpräfekt des Arrondissements Steinfurt wurde.<sup>24</sup> In diesem Schreiben fordert er vom Greverer Maire die Nennung der Bevölkerungszahlen der links der Ems gelegenen Teile der „Commune“ Greven, die für die noch zu erfolgende Einteilung des Arrondissements Steinfurt des Departements der Ysselmündungen in Munizipalbezirke nötig war. Die Neugründung des Lippe-Departements, die in der Vorwoche in Paris beschlossen worden war, war ihm also noch nicht bekannt. Da der Unterpräfekt aber schon Sorge für Belange des Arrondissements Steinfurt trug, scheint er schon von Coesfeld aus in dieser Hinsicht gehandelt zu haben. Dabei ist hier besonders darauf hinzuweisen, dass die französische Verwaltungsgliederung zentralistisch geregelt wurde: Die Staats- und Verwaltungsgebilde wurden erst nach ihrer Einteilung weiter untergliedert. So offenbar auch hier: Der Bezug auf das Departement der Ysselmündungen geht aus dem Schreiben vom 2. Mai 1811 hervor, und auch das Arrondissement Steinfurt wird genannt, das schon von Paris aus in sechs Kantone unterteilt wor-

den war.<sup>25</sup> Weitere Unterteilungen sollten dann erst später folgen.

In einem Konzept eines Schreibens vom 5. Mai 1811 des Maire Schröder an den Präfekten, offenbar den des Oberems-Departements, versucht der Greverer Bürgermeister zu verhindern, dass die Gemeinde Greven, die ja innerhalb des Großherzogtums Berg aus Gebieten beiderseits der Ems bestanden hatte, entlang der Ems geteilt würde, weil er gehört hatte, die territoriale Einteilung des Oberems-Departements sei noch nicht endgültig erfolgt.<sup>26</sup> Aus heutiger Sicht ist klar, dass er hier irrte: Die Ems als Grenzfluss blieb dies von 1811 bis 1813 entgegen aller historisch gewachsenen Verbindungen und teilte die Greverer Gebiete zwei verschiedenen Departements zu.

### Die Zugehörigkeit der Gebiete links der Ems

Doch zurück zu den Greverer Gebieten links der Ems (*siehe beigegefügte Karte, Gebietsteile 2, 3 und 4*), deren genaue Zuteilung innerhalb des Departements der Ysselmündungen Anfang Mai 1811 nicht mehr geregelt wurde, da mit der Neugründung des Lippedepartements Ende April 1811 diese Frage jetzt für dieses Verwaltungsgebiet anstand. Auch dazu gibt es wenige, aber aufschlussreiche Hinweise. Wieder wurde der Greverer Maire um Empfehlung gebeten: Am 14. Mai war es der Präfekt des Lippe-Departements, der in Münster residierende Karl Joseph Mylius, der den Herrn Maire zu Greven um seine „gutachtliche Meinung“ bat, welcher Mairie die Greverer Gebiete auf dem linken Emsufer „am füglichsten beizulegen seyn dürften“.<sup>27</sup> Hinweise auf die Antwort des Greverer Maire Schröder fehlen in dieser Akte, aber die Angelegenheit wurde am 1. Juni 1811 vom „provisorischen“ Präfekten Mylius entschieden: In einem Schreiben an den Greverer Maire legte er fest, dass das Kirchspiel Gimfte (*siehe beigegefügte Karte, Gebietsteil 2*) der Mairie St. Mauritz zugeschlagen wird und die linksemischen Bauerschaften des Kirchspiels Greven (*siehe beigegefügte Karte, Gebietsteile 3 und 4*) der

<sup>21</sup> Vgl. J.J. Scotti, Sammlung der Gesetze [des Erbfürstentums Münster], Bd. 3, Münster 1842, S. 177f., Nr. 200. Dort wird zwar die Grenzziehung entlang der Ems von Lingen bis oberhalb Grevens in Art. 7 genannt, aber eine Aufteilung auf die in Art. 9 genannten sechs Kantonsorte des Arrondissements Steinfurt birgt schon die Unsicherheit, welche der geographisch naheliegendsten Möglichkeiten, der Kanton Steinfurt oder der Kanton Rheine, für die linksemischen Greverer Gebiete zuständig gewesen sein könnten. Eine Klärung durch die Akten des Stadtarchivs ergibt sich nicht, was erklären könnte, warum erst später, zum 1.6.1811, eine genaue Aufteilung erfolgte: offenbar, weil es vorher keine gab.

<sup>22</sup> Vgl. J.J. Scotti, Sammlung der Gesetze [des Erbfürstentums Münster], Bd. 3, Münster 1842, S. 182, Nr. 203. Kohl, 150 Jahre Landkreis Steinfurt, S. 45.

<sup>23</sup> Stadtarchiv Greven (StaG) A 306.

<sup>24</sup> Vgl. Kohl, 150 Jahre Landkreis Steinfurt, S. 42 und 46. Weitere biographische Angaben zu C. von Oer im Internet: [www.westfaelische-geschichte.de](http://www.westfaelische-geschichte.de) [24.05.2006].

<sup>25</sup> Vgl. J.J. Scotti, Sammlung der Gesetze [des Erbfürstentums Münster], Bd. 3, Münster 1842, S. 177f., Nr. 200. Dort wird in Art. 9 des kaiserlichen Dekrets vom 26.12.1810 die Aufteilung des Bezirks (Arrondissements) Steinfurt in die sechs Kantone Coesfeld, Billerbeck, Steinfurt, Ochtrup, Rheine und Bentheim festgelegt. Allerdings werden sie nicht näher beschrieben, so dass unklar bleibt, welche Gemeinden welchem Kanton angehören sollten.

<sup>26</sup> StaG A 306.

<sup>27</sup> StaG A 306. Karl Joseph (Freiherr von; das erbländisch-österreichische Adelsprädikat von 1775 wurde 1826 in Preußen anerkannt) Mylius (1778-1838), amtierte von Mai 1808 bis Juli 1811 als provisorischer Präfekt in Münster und wurde dann durch den Franzosen Jean Charles Aimet Victorin de Lasteyrie Graf Dusallant abgelöst. Vgl. Monika Lahrkamp, Münster in napoleonischer Zeit 1800-1815, Administration, Wirtschaft und Gesellschaft im Zeichen von Säkularisation und französischer Herrschaft, Münster 1976, S. 191-193. Junk, Verwaltung und Verwalter, S. 481. Weitere biographische Details im Internet: [http://de.wikipedia.org/wiki/Karl\\_Josef\\_Freiherr\\_von\\_Mylius](http://de.wikipedia.org/wiki/Karl_Josef_Freiherr_von_Mylius) [24.05.2006] und [www.archive.nrw.de/bestand.asp?nr=2&b\\_id=477](http://www.archive.nrw.de/bestand.asp?nr=2&b_id=477) [24.05.2006].

Mairie Emsdetten „provisorisch“ unterstellt werden.<sup>28</sup> Diese provisorische Regelung scheint bis zum Abzug der Franzosen 1813 gültig geblieben zu sein, wie einige wenige Schriftwechsel zwischen dem Greverer Maire mit seinen Amtskollegen aus Emsdetten und St. Mauritz verdeutlichen.<sup>29</sup>

Von Bedeutung ist abschließend noch, wie die Zugehörigkeit der genannten Greverer Gebiete zu Emsdetten und St. Mauritz innerhalb des Lippe-Departements einzuordnen ist. Die Mairie St. Mauritz bildete mit den Mairien Wolbeck, Telgte und Nienberge den Kanton St. Mauritz innerhalb des Arrondissements Münster.<sup>30</sup> Unklar ist dies für die Mairie Emsdetten. Während der Emsdettener Maire auf einem Schreiben an den Maire in Greven vom 20. Juli 1811 schrieb: „Arrondissement Münster, Canton Rheine, Mairie Emsdetten“<sup>31</sup>, teilt der „Almanach des Lippe-Departements für das Jahr 1813“ die Mairie Emsdetten zwar ebenso dem Kanton Rheine zu – das ist also unstrittig –, aber der Kanton Rheine ist dem Arrondissement Steinfurt zugeordnet.<sup>32</sup> Dem Almanach, einer auf dem Kenntnisstand von 1812 geschriebenen Veröffentlichung mit quasioffiziellem Charakter, ist dabei die größere Verlässlichkeit zuzugestehen, wobei jedoch auch denkbar ist, dass der Kanton Rheine kurzzeitig 1811 zunächst zum Arrondissement Münster gehört haben könnte und anschließend dem Arrondissement Steinfurt zugeschlagen wurde. Diese Unsicherheit könnte durch genauere Forschungen zur Rheinenser Lokalgeschichte beleuchtet werden, und soll daher an dieser Stelle nur benannt werden.<sup>33</sup>

Der Literatur zum Thema und den wenigen Schriftstücken im Stadtarchiv Greven, die die vielfältigen territorialen und administrativen Neuerungen der Jahre unter französischem Einfluss widerspiegeln, können bis zum Zusammenbruch des napoleonischen Empires nach dem Scheitern seines Feldzuges gegen das russische Zarenreich 1812 und den sich anschließenden Freiheitskriegen mit der vorentscheidenden Leipziger Völkerschlacht vom 16. bis 19. Oktober 1813 keine weiteren Veränderungen im Greverer Raum entnommen werden. Am 2. November 1813 flohen die französischen Beamten aus Greven, das am gleichen Tag von einer preußischen Landwehreinheit erreicht wurde.<sup>34</sup> Dieses Datum markiert lokalgeschichtlich einen erneuten Umbruch, dem an dieser Stelle nur noch kurz nachgegangen

werden soll. Zunächst gehörte Greven danach zum preußischen Zivilgouvernement zwischen Weser und Rhein – ein Provisorium, das bis zur Gründung der preußischen Provinz Westfalen 1815 bestand. Ein weiteres Provisorium war auch die Zugehörigkeit Grevens zum Kreis Tecklenburg, bis Greven 1816 dem Kreis Münster zugeordnet wurde. Damit war die Umbruchsphase auf der Ebene der Verwaltungsgliederung beendet.

Als kleines Fazit bleibt zu hoffen, dass die im Rahmen dieser kurzen Zusammenfassung gesichtete Literatur, die vielfach mit Unstimmigkeiten und auch Fehlern behaftet ist, durch neue und verlässliche Forschungen zur französischen Vorherrschaft in dieser Region ergänzt und abgelöst wird. Denn auffällig ist schon, wie viel Forschungsbedarf abseits der Stadt Münster zu dieser Epoche noch besteht. Die Akten des Stadtarchivs Greven jener Jahre stehen dafür zur Verfügung und warten auf kompetente Nutzung!

---

<sup>28</sup> StaG A 306.

<sup>29</sup> StaG A 306.

<sup>30</sup> Vgl. Monika Lahrkamp, Jahre des Umbruchs - Säkularisation und französische Herrschaft (1802-1815), in: Franz-Josef Jakobi (Hg.), Geschichte der Stadt Münster, Bd. 2, Münster 1993, S. 1-45, hier S. 37. J[oseph] v[on] Münsterman[n], Almanach des Lippe-Departements für das Jahr 1813, Münster [1812], S. 58-60. Teilweise zugänglich im Internet: [http://www.his-data.de/lit/18/12/almanach\\_lippe-departement.htm](http://www.his-data.de/lit/18/12/almanach_lippe-departement.htm) [07.04.2006].

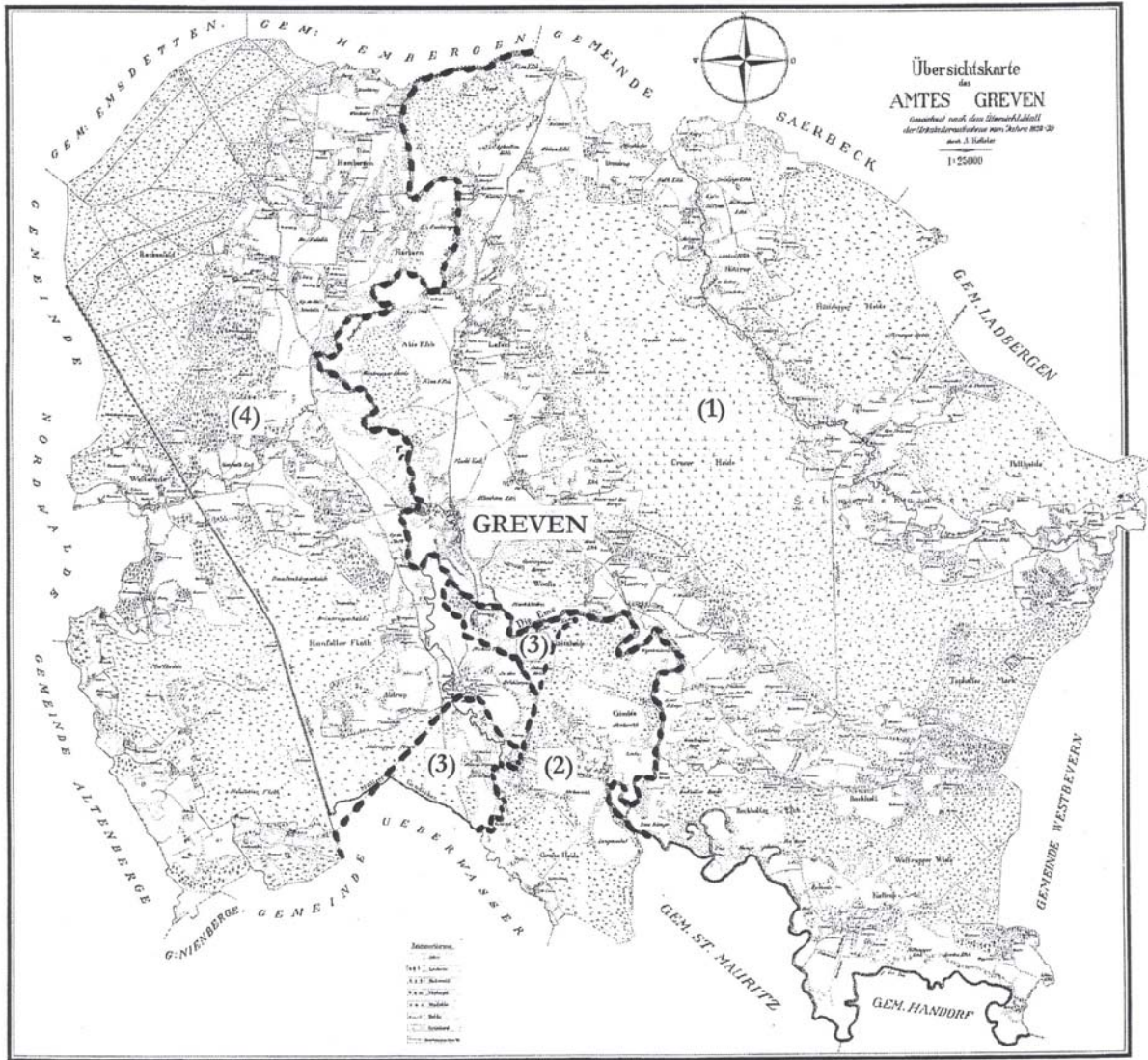
<sup>31</sup> StaG A 306.

<sup>32</sup> Vgl. Münsterman[n], Almanach des Lippe-Departements, S. 76, 81.

<sup>33</sup> Widersprüchliche Angaben finden sich in: Thomas Gießmann/Lothar Kurz, Chronik der Stadt Rheine von den ersten Siedlungsspuren bis heute, Rheine 2002, S. 90f.

<sup>34</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, Bd. 2, S. 204.





Die Karte zeigt das Gebiet des Amtes Greven im Jahre 1828 (entnommen Joseph Prinz, Greven an der Ems, Greven 1950). Mit den gestrichelten Linien wurden die zwischen 1795 und 1813 relevanten Grenzen bezeichnet, auf die im Text eingegangen wird. Gebietsteil (1) entspricht den Gebieten rechts der Ems, die gestrichelte Linie als Westgrenze bezeichnet den Lauf der Ems. Gebietsteil (2) entspricht dem Kirchspiel Gimbt. Die beiden Gebietsteile (3) bezeichnen die Teile der Bauerschaft Aldrup, die 1802 preußisch wurden. Gebietsteil (4) bezeichnet die übrigen Bauerschaften auf der linken Emsseite: Hembergen, Herbern, Westeroode und einen Teil der Bauerschaft Aldrup, die 1803 an das Fürstentum Rheina-Wolbeck kamen. Kartenbearbeitung: Stefan Schröder.

Die Kartengrundlage ist inzwischen auch im Internet eingestellt. Dort können auch die Details genauer betrachtet werden: [http://www.greven.net/service/stenogramm/bindata/Ketteler1828\\_org\\_druckvorstufe.pdf](http://www.greven.net/service/stenogramm/bindata/Ketteler1828_org_druckvorstufe.pdf) [29.05.2006].

**Greven in der „Franzosenzeit“ 1806 bis 1813  
Ergänzte Ausstellungstexte**

*Von Stefan Schröder*

Vom 15. November 2006 bis zum 5. Januar 2007 hat das Stadtarchiv Greven seine Ausstellung „Greven in der „Franzosenzeit“ 1806-1813“ im Rathaus der Stadt Greven gezeigt. Die vorbereiteten Texte wurden für die Darstellung auf den Tafeln leicht gekürzt. An dieser Stelle werden sie vollständig und um Anmerkungen ergänzt publiziert.

**1. Europa im 18. Jahrhundert**

- Im 18. Jahrhundert veränderte sich das staatliche Machtgefüge in Mitteleuropa grundlegend
- Mit der Französischen Revolution begann der Übergang von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft

„Franzosenzeit“ – dies ist die prägnante Kurzform der wenigen Jahre, in denen die deutsche Staatenwelt direkt unter der militärischen und politischen Kontrolle Frankreichs stand. In Greven waren es die Jahre 1806 bis 1813. Der Ausdruck „Franzosenzeit“ entstand im 19. Jahrhundert aus deutschnationalem Geist und beinhaltete eine Abwertung Frankreichs. Daher ist es angebracht, ihn durch Anführungszeichen als Zitat zu kennzeichnen. Denn heute urteilt die historische Forschung viel ausgewogener über jene Zeit vor 200 Jahren zwischen Französischer Revolution 1789 und dem Wiener Kongress 1815.<sup>1</sup>

Die Vorgeschichte der „Franzosenzeit“ reicht ins 18. Jahrhundert zurück. Damals waren die Seemacht England und die Kontinentalmacht Frankreich etablierte Größen im europäischen Staatensystem. Sie konkurrierten unter anderem um die Kolonialgebiete in Nordamerika, die Seeherrschaft und die Vorherrschaft auf dem europäischen Festland. Im Laufe des 18. Jahrhunderts stieg auch Russland zu einer Großmacht auf. Das Zarenreich expandierte auch im Ostseeraum und damit in Richtung Westen.

Zwischen diesen Großmächten lag das Heilige Römische Reich Deutscher Nation, ein föderaler Bund von über 300 Territorien unterschiedlichster Größe. Preußen und Österreich als große Staaten innerhalb – und teils außerhalb – des Reichsverbandes wuchsen zu Großmächten heran. Das Reich war defensiv ausgerichtet und konnte dem Expansionsdrang größerer Staaten nur wenig entgegenzusetzen. Seit dem Westfälischen Frieden 1648 war Frankreich Garantiemacht des Friedens im Reich. 1714 bestieg der Kurfürst von Hannover als George I. den briti-

schen Thron. Somit hatten sowohl England als auch Frankreich Interessen auf Reichsgebiet. Im Siebenjährigen Krieg 1756-1763 waren Preußen und Österreich Bündnispartner für England bzw. Frankreich und somit als Gegner in die Kriegshandlungen einbezogen.<sup>2</sup>

Die Französische Revolution von 1789 läutete das Ende der ständisch gegliederten europäischen Gesellschaften (Adel, Klerus, Bürger, Bauern) ein. Im 19. Jahrhundert entstand daraus die bürgerliche Gesellschaft, die nicht auf Herkunft, sondern auf Besitz gründete. Ab 1792 begann die Zeit der Koalitionskriege, in der die europäischen Monarchien vergeblich versuchten, die revolutionären Entwicklungen in Frankreich rückgängig zu machen. 1795 schied Preußen aus dem Ersten Koalitionskrieg gegen Frankreich aus, verlor seine Besitzungen links des Rheins und wurde dafür 1802 unter anderem mit Teilen des Fürstbistums Münster entschädigt. Das Fürstbistum fiel diesen Gebietsveränderungen komplett zum Opfer. Der Rhein, seit 1794 militärische Grenze, wurde 1797 auch formell Frankreichs Ostgrenze. Die links des Rheins ansässigen deutschen Fürsten wurden rechts des Rheins ebenso wie Preußen mit Gebieten der aufgelösten geistlichen Staaten entschädigt. Der Reichsdeputationshauptschluss von 1803 bestätigte diese umwälzenden Gebietsveränderungen auf Reichsgebiet nachträglich.<sup>3</sup>

Preußen war im Zweiten und Dritten Koalitionskrieg (1799-1802 bzw. 1805) neutral geblieben. Frankreich hatte 1803 das Kurfürstentum Hannover besetzen lassen und es Ende 1805 an Preußen abgetreten. Weil Frankreich in Geheimverhandlungen mit England angeboten hatte, das Kurfürstentum an England zurückzugeben, zerschlug sich die Hoffnung Preußens, Hannover dauerhaft zu behalten. So kam es zum Vierten Koalitionskrieg, in dem die französische Armee Napoleons am 14. Oktober 1806 die preußische Armee bei Jena und Auerstedt vernichtend schlug. Als Anfang 1807 auch der preußische Koalitionspartner Russland von Napoleon bei Preußisch Eylau geschlagen wurde, stand der französische Kaiser mit dem Frieden von Tilsit im Juli 1807 auf dem Höhepunkt seiner Macht in Europa. Russland war nun die einzige verbliebene Konkurrenz um die Vormacht auf dem europäischen Festland.<sup>4</sup>

Herausragende Figur der „Franzosenzeit“ war Napoleon Bonaparte (1769-1821). Seine erfolgreiche militärische Karriere begann noch in der Revolutionszeit. Durch Staatsstreich ernannte er sich 1799 zum Ersten Konsul und wurde Alleinherrscher. 1804 krönte er sich selbst zum Kaiser der Franzosen. Der Russlandfeldzug 1812/13 kennzeichnet den Nieder-

<sup>1</sup> Vgl. Helmut Stubbe da Luz, „Franzosenzeit“ in Norddeutschland (1803-1814), Napoleons Hanseatische Departements, Bremen 2003, S. 19. Das passende Lokalbeispiel liefert Joseph Prinz mit seiner Kapitelbenennung „Vom Untergang des Fürstbistums Münster bis zur Gründung der preußischen Provinz Westfalen. Die Franzosenzeit“, vgl. Joseph Prinz, Greven an der Ems, Die Geschichte der Stadt und des Amtes Greven, 2. neu bearb. und bis zur Gegenwart fortgeführte Aufl., Bd. 2, Greven 1977, S. VII und 169.

<sup>2</sup> Vgl. Stubbe da Luz, „Franzosenzeit“, S. 285.

<sup>3</sup> Vgl. allgemein Elisabeth Fehrenbach, Vom Ancien Régime zum Wiener Kongress, 4. überarb. Aufl., München 2001. Zur Situation in Westfalen: Monika Lahrkamp, Die französische Zeit, in: Wilhelm Kohl (Hrsg.), Westfälische Geschichte, Bd. 2, Düsseldorf 1983, S. 1-43. Harm Klueving, Geschichte Westfalens, Paderborn 1998, S. 232-261. Peter Burg, Vom feudalen zum modernen Westfalen 1770-1815, Internet: [www.westfaelische-geschichte.de](http://www.westfaelische-geschichte.de) [22.11.2006].

<sup>4</sup> Vgl. Stubbe da Luz, „Franzosenzeit“, S. 286.

gang seiner Macht in Europa. Nach der Niederlage in der „Völkerschlacht“ bei Leipzig im Oktober 1813 brach die französische Herrschaft in Europa zusammen. 1814 nach Elba verbannt, kehrte Napoleon 1815 nach Frankreich zurück und wurde bei Waterloo endgültig besiegt.<sup>5</sup> Gleichzeitig wurde die staatliche Ordnung auf dem Wiener Kongress neu geregelt, womit Greven als Teil Westfalens endgültig preußisch wurde.

## 2. Greven, das Münsterland und Westfalen nach 1795

- Das Gebiet des Fürstbistums Münster wurde 1802/03 an verschiedene Staaten verteilt
- 1806/08 gehörte Greven zum französisch dominierten Großherzogtum Berg
- 1811-1813 war Greven Teil des Kaiserreichs Frankreich

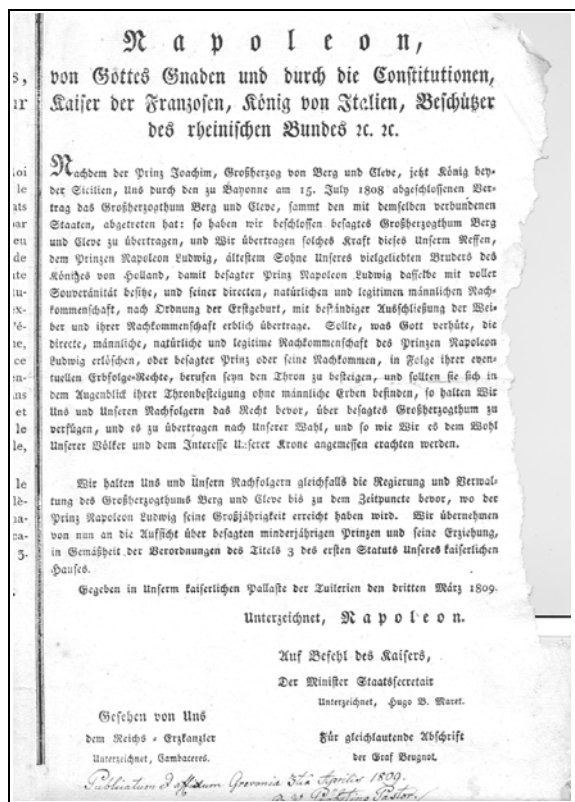
Die europäischen Umwälzungen nach 1789 betrafen auch das Fürstbistum Münster, zu dem Greven jahrhundertlang gehört hatte. 1795 bestimmte der Basler Frieden zwischen Frankreich und Preußen die Ems zur Demarkationslinie. Sie machte Norddeutschland rechts der Ems zur neutralen Zone, das damit vom Zweiten Koalitionskrieg verschont blieb. 1802 wurde das Fürstbistum Münster unter entschädigungsberechtigte Fürsten, die Territorien links des Rheins verloren hatten, aufgeteilt. Nun teilte die Ems das Jahrhundert alte Kirchspiel Greven in zwei Teile: Die Gebiete links der Ems wurden dem neu gebildeten Fürstentum Rheina-Wolbeck zugeschlagen. Rechts der Ems regierte nun der preußische König.<sup>6</sup>

Doch diese Aufteilung währte nicht lange. Im März 1806 gründete Napoleon das Großherzogtum Berg (Hauptstadt Düsseldorf). Napoleons Schwager Joachim Murat stand dem neuen Staat vor. Am 12. Juli 1806 entstand der Rheinbund, zu dessen Gründungsmitgliedern auch das Großherzogtum Berg gehörte. 15 weitere deutsche Fürsten unterstellten sich Napoleon und traten aus dem Reichsverband aus. Als Konsequenz legte der deutsche Kaiser Franz II. die Krone des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation nieder. Das Reich hatte aufgehört zu existieren.

Im Prinzip war der Rheinbund ein Militärbündnis, mit dem Frankreich sich gegen Österreich, Preußen und Russland absicherte. Nach französischem Vorbild wurden aber auch politisch-gesellschaftliche Reformen eingeleitet. Für den Rheinbundbeitritt erhielt das Großherzogtum Berg im August 1806 als Gebietsgewinn im Münsterland unter anderem das dadurch erlöschende Fürstentum Rheina-Wolbeck

inklusive seiner Grevener Anteile auf dem linken Emsufer.<sup>7</sup>

Mit der militärischen Auseinandersetzung zwischen Preußen und Frankreich im Oktober 1806 wurden die preußischen Gebiete in Westfalen – so auch Greven rechts der Ems und Gimble – von französischen Truppen besetzt. Bis Anfang 1808 unterstanden sie der französischen Besetzung im „Ersten Gouvernement der eroberten Gebiete“ mit Sitz in Münster. Dann wurden diese Gebiete ebenfalls dem Großherzogtum Berg einverleibt.<sup>8</sup> Ab Mai 1808 gehörte ganz Greven zu Berg, das ab August 1808 sogar von Napoleon selbst regiert wurde, bevor er den Großherzogtitel im März 1809 an seinen vierjährigen Neffen Napoleon Ludwig abgab. Vormundschaft und Regentschaft im Großherzogtum blieben jedoch weiter dem Kaiser der Franzosen vorbehalten.<sup>9</sup>



(Übertragung des Großherzogtums Berg an Napoleon Ludwig, 1809. StaG A 212)

Als zweiten Modellstaat nach dem Großherzogtum Berg gründete Napoleon im August 1807 das Königreich Westphalen (Hauptstadt Kassel) und übertrug es seinem Bruder Jérôme. Modellstaat bedeutete, dass in diesen Staatswesen das französische politische

<sup>5</sup> Vgl. Regina-Bianca Kubitscheck, Napoléon I. Bonaparte, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, Band XXVI (2006); Internet: [http://www.bautz.de/bbkl/n/napoleon\\_i.shtml](http://www.bautz.de/bbkl/n/napoleon_i.shtml) [22.11.2006].

<sup>6</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 2, S. 176-178. Stefan Schröder, Greven und das Fürstentum Rheina-Wolbeck, in: Rheine Gestern – Heute – Morgen, Zeitschrift für den Raum Rheine, Heft 52 (3/2003), S. 89-92.

<sup>7</sup> Vgl. Lahrkamp, Die französische Zeit, S. 21-24.

<sup>8</sup> Vgl. Lahrkamp, Die französische Zeit, S. 23f.

<sup>9</sup> Vgl. Heinz-K. Junk, Das Großherzogtum Berg, Zur Territorialgeschichte des Rheinlandes und Westfalens in napoleonischer Zeit, Das Großherzogtum Berg, in: Westfälische Forschungen 33 (1983), S. 29-83, hier S. 73f.; Heinz-K. Junk, Grundzüge der Territorialentwicklung des Großherzogtums Berg (1806-1813), in: Burkhard Dietz (Hg.), Das Großherzogtum Berg als napoleonischer Modellstaat, Köln 1995, S. 29-83, hier S. 47.

System als Vorbild für die übrigen Staaten des Rheinbundes dienen sollte.<sup>10</sup>

Ende 1810 wurden die Grenzen in Westfalen wiederum verschoben. Nachdem im Juli 1810 Holland dem Kaiserreich Frankreich angegliedert worden war, wurde im Dezember 1810 in Paris beschlossen, zum 1. Januar 1811 auch die Gebiete zwischen der Mündung der Lippe in den Rhein und der Hansestadt Lübeck dem Kaiserreich anzugliedern. Damit gehörten Münster und die gesamten Greverer Gebiete zu Frankreich. Der Krieg des napoleonischen Frankreich und seiner Verbündeten gegen Russland 1812/13 wurde mit dieser Osterweiterung Frankreichs schon vorbereitet. Allerdings wurde Greven auf zwei Departements aufgeteilt. Die Gebiete links der Ems kamen zum Lippedepartement mit Sitz in Münster und wurden den Mairien Emsdetten bzw. St. Mauritz (Gimbte) zugeordnet. Das Dorf und die Gebiete rechts der Ems gehörten nun zum Oberemsdepartement mit Sitz in Osnabrück. Diese verkleinerte Mairie Greven war dem Kanton Ostbevern zugeordnet.<sup>11</sup>

### 3. Verwaltung

- Die alte Lokalverwaltung wurde 1809 nach französischem Modell revolutioniert
- Der Maire (Bürgermeister) hatte die Macht in Greven allein, war aber nur Staatsbeamter unterster Stufe
- Der Munizipalrat der Mairie Greven beriet den Maire

Die Neuordnung der Verwaltung im Großherzogtum Berg und ab 1811 im Kaiserreich Frankreich war die Grundlage für die geplanten Reformen auf verschiedensten Gebieten. Darin spiegelte sich die neue Zeit. Ihre Auswirkungen waren unmittelbar wahrzunehmen, weil sie sich von den Zuständen im Fürstbistum Münster deutlich abhoben.

Im Fürstbistum hatte es auf dem Gebiet des Kirchspiels Greven (und ähnlich im kleinen Kirchspiel Gimbte) als unterster Verwaltungseinheit ein aus dem Mittelalter stammendes System von Verwaltungsämtern gegeben. Der fürstbischöfliche Amtsdroste und der Amtsrentmeister kamen nur alle zwei Jahre zur Prüfung der örtlichen Finanzverhältnisse. Im Kirchspiel gab es einen Vogt oder Frohne (Gerichts- und Polizeidiener) für das Gogericht (die Kirchspiele Greven und Gimbte unterstanden ab 1791 dem Gogericht Bakenfeld) und Bauerrichter in jeder Bauerschaft; einen Markenvogt für die Greven-Wentruper Mark (für Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten); einen Amtsführer, dem zwei Kirchspielsführer (mit Polizeiaufgaben, je einer pro Emsseite) unterstellt waren. Zwei Provisoren (Vorsteher) mit unregelmäßigem Aufgabenkreis sorgten für Angelegenheiten des Kirchspiels. Hinzu kamen im Dorf vier Rottmeister (Dorfvorsteher, sie besorgten die dörflichen Angelegenheiten wie Straßenunterhaltung,

Brandschutzaufgaben und sonstige polizeiliche Aufgaben) und ein Rezeptor (Gemeindebeamter für die Eintreibung der Abgaben und Rechnungsführer) in jedem Kirchspiel. Die jährlichen Rechnungen wurden von Dorf und Kirchspiel Greven getrennt geführt. Da es keine klare Rangordnung oder Kompetenzabgrenzung gab, waren Konflikte zwischen den verschiedenen Amtsinhabern nicht selten.<sup>12</sup>

Genau dies änderte sich im Großherzogtum Berg. Die streng hierarchische Verwaltung wurde von der Staatsebene abwärts nach und nach aufgebaut. Die Kirchspielsgrenzen blieben zwar erst bestehen. Nachdem die alten Verhältnisse zunächst kaum angetastet worden waren, befahl Napoleon jedoch im November 1808 die Einteilung des Großherzogtums nach französischem Muster. Es entstanden vier Departements. Greven gehörte nun zum Emsdepartement mit Sitz in Münster. 1809 zeigten die Verwaltungsreformen Wirkung. Im Mai endeten die polizeilichen Aufgaben für die Amtspersonen der Kirchspiele. Ihre Tätigkeit wurde auf den kirchlichen Bereich beschränkt. Neu eingesetzt wurde im Mai 1809 ein Bürgermeister (Maire), dem zwei Beigeordnete (Adjoints) und ein 16-köpfiger Munizipalrat zur Seite gestellt wurden. Dies war der Beginn der Mairie (Bürgermeisterei) Greven, der auch Gimbte angehörte.<sup>13</sup>

Der Maire hatte vor Ort die Macht inne, aber nicht im Sinne einer Selbstverwaltung, sondern als Staatsbeamter der untersten Stufe. Er war dem Präfekten des Emsdepartements unterstellt, der wiederum übergeordnete Verwaltungsstellen in der bergischen Hauptstadt Düsseldorf hatte. Die bergische Politik wurde aber nicht dort, sondern im bergischen Staatssekretariat in Paris bestimmt – von Frankreich.<sup>14</sup> Mit der Verwaltungsneuordnung 1809 wurde Greven auch Kantonsort und sollte damit Friedensgerichtssitz auch für die umliegenden Mairien Nordwalde, Altenberge, Emsdetten und Saerbeck werden.<sup>15</sup> Es ist unwahrscheinlich, dass es noch dazu gekommen ist, denn schon Ende 1810 bestimmte Napoleon die Grenzverschiebungen, die Greven ab 1811 zu einem Teil des französischen Empire machte.<sup>16</sup>

<sup>10</sup> Vgl. Fehrenbach, Vom Ancien Régime, S. 82f.

<sup>11</sup> Vgl. zu den Details den Aufsatz in diesem Heft: Stefan Schröder, „Franzosenzeit“ in Greven – Verwaltungsgrenzen der französischen Besatzungszeit 1806-1813 unter der Lupe, S. 12-17.

<sup>12</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 2, S. 32-56. Heinrich Ohde, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Unterbehörden des Erbfürstentums Münster mit Ausschluß der Stadt Münster von den letzten Zeiten der fürstbischöflichen bis zum Ende der französischen Herrschaft 1802-1813, Hildesheim 1910, S. 38-48.

<sup>13</sup> Vgl. Lahrkamp, Die französische Zeit, S. 16, 27. Ohde, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 89-103. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 2, S. 188f. Zur Einführung der Munizipalität siehe Stadtarchiv Greven (StaG) A 227.

<sup>14</sup> Vgl. Lahrkamp, Die französische Zeit, S. 24, 27.

<sup>15</sup> Vgl. Junk, Grundzüge der Territorialentwicklung, S. 42, 46; Junk, Das Großherzogtum Berg, S. 73f.

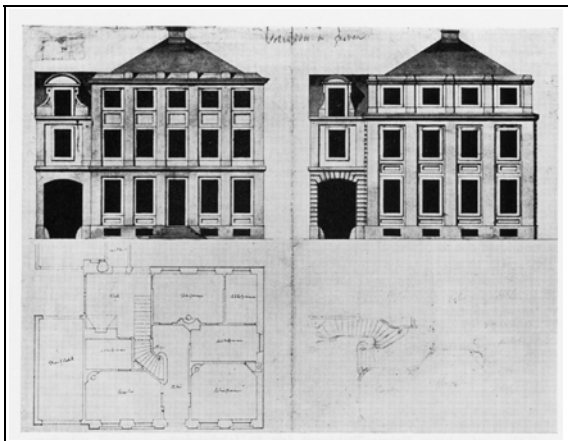
<sup>16</sup> Vgl. Lahrkamp, Die französische Zeit, S. 24.

#### 4. Maire, Adjoints und Munizipalrat

- Maire in Greven: Franz Anton Schründer
- Alteingesessene bildeten die Oberschicht auch unter französischer Vorherrschaft

1809 wurde Franz Anton Schründer (1755-1821) Maire (Bürgermeister) der Mairie Greven. Den Akten nach sprach er nicht Französisch. Beigeordnete (Adjoints) wurden Anton Joseph Arkenoe (1772-1845) und Johann Christoph Biederlack (1773-1854). Beide sprachen Französisch, konnten in der Sprache aber nicht „correspondieren“, im Klartext: schreiben.<sup>17</sup>

Dass der Maire neben seiner Finanzkraft und Kompetenz nicht auch die passenden Fremdsprachenkenntnis hatte, war sehr typisch. Es bestand damals in allen französisch dominierten Regionen ein Mangel an geeigneten Kandidaten für das Bürgermeisteramt. Auffällig ist, dass alle drei Genannten Kaufleute waren: Sie stammten also aus der dörflichen Oberschicht. Ihre Finanzkraft war ein wichtiges Kriterium, da die Ämter nicht besoldet waren.<sup>18</sup> Schründer war damals der älteste Kaufmann und wenige Jahre zuvor in der Lage gewesen, an der Marktstraße ein typisch städtisches Bürgerhaus zu planen und zu bauen.



(Bauzeichnung für das Haus von Franz Anton Schründer, um 1800; entnommen Marianne Schründer-Povel, *Geschichte der Familie Schründer*, Limburg 1963, S. 45)

Ob die klassizistische Fassade tatsächlich so aufwändig wie auf den Plänen zu sehen gebaut wurde, ist ungeklärt. Sie ist aber ein Sinnbild für seine herausgehobene Stellung, denn der Rest des Dorfes bestand fast ausnahmslos aus kleineren bäuerlich geprägten Häusern.

Im Mai 1809 trat der Munizipalrat der Mairie Greven erstmals zusammen. Seine Mitglieder wurden nicht gewählt, sondern vom zuständigen Präfekten ernannt. Der abzulegende Eid lautete: „Ich schwöre Gehorsam und Treue Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rhein-

bundes“.<sup>19</sup> Im Großherzogtum Berg 1809 sollte der Munizipalrat aus 16 Personen bestehen. Er hatte allerdings keine Entscheidungsbefugnis. Es war ein Beratungsorgan, das den Maire entlasten sollte. Dieser und der erste Beigeordnete gehörten durch ihre Ämter dazu. Als im August 1811 ein neuer Munizipalrat für das Kaiserreich Frankreich aufgestellt wurde, schieden die Mitglieder vom linken Emsufer aus, da dieses Gebiet nun in einem anderen Departement lag. Acht neue Munizipalratsmitglieder mussten delegiert werden, damit die Zahl von nunmehr 20 erreicht wurde, die der Mairie Greven mit seinen nun rund 2500 Einwohnern zustanden.

Hier eine provisorische Übersicht der neben Schründer und Arkenoe weiteren Munizipalratsmitglieder 1809<sup>20</sup>:

- Mathias Terfloth (Kaufmann, 1752-1822)
- Wilhelm Schmerling (Kaufmann, geb. ca. 1763)
- Johannes Gerhard (Schulte) Grothoff (Bauer aus der Bauerschaft Herbern, 1759-1845)
- Frye (Johann Frey Schulte Aldrup, geb. ca. 1784)
- Bernard Bröcker (Wirt im Dorf, 1766-1836)
- Tegeder (Henrich Wilhelm Drentrup genannt Tegeder, 1756-1811, Bauer aus Wentrup)
- Schulte Melchior Maestrup (Joannes Wilhelm Schulte Elting genannt Schulte Maestrup bzw. Wilhelm Lütge Maestrup, 1759-1832, Bauer aus Maestrup)
- (Schulte) Borgling (Bernard Philipp Kaup, genannt Borgling bzw. Borgarding, 1768-1834, Bauer aus Schmedehausen)
- Gronover (Bernard Henrich Joseph Schulte Gronover, geb. 1781, Ökonom aus Westero)
- Northoff (Bernd Nordhoff, geb. ca. 1762, Bauer aus Gimfte)
- Gerh. Hovestadt (Gerard Wilhelm Verspohl, genannt Hovestadt, 1768-1820, Zeller bzw. Bauer aus Wentrup)
- Fleige (J. Bernd Fleige, geb. ca. 1764, Bauer aus Gimfte)
- Gerdemann (der Name kommt in der Bauerschaft Bockholt und in Gimfte vor und ist ohne nähere Angabe nicht zuzuordnen)
- Bernemann (Joannes Herman Bernemann, 1777-1836, Bauer aus Aldrup)
- Schulte Everhard Bockholt (1773-1834, Bauer aus Bockholt)
- Sandmann (Wilhelm Sandmann, geb. ca. 1740, Zeller bzw. Bauer aus Fuestrup), Sandmann wurde 1810 ersetzt durch Schulze Johan

<sup>19</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 2, S. 188. StaG A 227.

<sup>20</sup> StaG A 227, ergänzt um biographische Angaben aus: Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 2, S. 188f. Grevener Bote 7 (2000), Quellen zur Geschichte des Kirchspiels Greven (mit Gimfte), Verzeichnis der Haushalte 1798 und Bevölkerungstabelle der Munizipalität Greven von 1810, bearb. von Herbert und Raphaela Kirschnick. Raphaela und Herbert Kirschnick, Familienbuch des Kirchspiels Greven, Die Grevener Bevölkerung vor 1820, 2 Bde., Greven 2002. Schwierigkeiten ergaben sich dabei durch unterschiedliche Schreibweisen in den Akten und teilweise ungenaue oder fehlende Geburts- und Sterbedaten.

<sup>17</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 2, S. 188f. StaG A 227.

<sup>18</sup> Vgl. Antoinette Joulia, Ein französischer Verwaltungsbezirk in Deutschland: Das Oberems-Departement (1810-1813), in: Osnabrücker Mitteilungen 80 (1973, S. 21-102, hier S. 75, 79. Lahrkamp, Die französische Zeit, S. 29f.



Bernard Topphoff (Johannes Bernard Anton Kaup genannt Topphoff, geb. 1777, Bauer aus Bockholt).

### 5. Aufgaben der bergischen und französischen Verwaltung (1809-10/1811-13)

- Kirchliche Aufgaben wurden verstaatlicht oder staatlich überwacht
- Berichte und Statistiken vermittelten der Regionalverwaltung gesicherte Einblicke in die lokalen Verhältnisse

Als Verwaltungsbüro der Mairie und Versammlungsraum für den Munizipalrat dienten drei Zimmer im Nebenhaus der Witwe Dercken, die direkt am Marktplatz wohnte.<sup>21</sup> Wahrscheinlich ein Zufall ist, dass das Haupthaus Dercken am Markt nach langer Hotelnutzung 1926 zum Amtshaus und Rathaus von Greven wurde.<sup>22</sup> Die neue Verwaltung setzte das mit der Französischen Revolution eingeführte Prinzip der Trennung von Kirche und Staat auch im Großherzogtum Berg um. Die Kirche hatte sich auf die Kultaufgaben zu beschränken. Schulwesen, Krankenpflege, Armenfürsorge und die Führung der Zivilstandsregister waren nun staatliche Aufgaben. Die Führung von Registern und Statistiken sowie die regelmäßige Berichterstattung an höhere Verwaltungsstellen kennzeichneten die Verwaltungsarbeit französischer Prägung.<sup>23</sup>

Im Schulwesen wurde eine staatliche Aufsicht eingeführt.<sup>24</sup> Der Maire hatte über die Schulen in seiner Mairie zu berichten. Die Ernennung des Lehrpersonals erfolgte durch den Präfekten des bergischen Emsdepartements in Münster.<sup>25</sup> Entsprechend war ab 1811 der Präfekt des französischen Oberemsdepartements in Osnabrück zuständig. Die Führung der Hauptregister für die Geburts-, Adoptions-, Heirats-, Eheschließungs- und Sterbeurkunden wurde nun ebenfalls verstaatlicht.<sup>26</sup> Allerdings musste der Maire die Register nicht selbst führen. Anfang 1810 ernannte der Präfekt des Emsdepartements, Karl Joseph Freiherr von Mylius (1778-1838), den Grevener Mairie-Sekretär Joseph Gabler provisorisch für diese Aufgabe.<sup>27</sup>

Die Sammlung verlässlicher Daten für die verschiedensten Zwecke der Staatsführung waren eine Neuerung, die sich auf der untersten Verwaltungsebene, der Mairie, typischerweise in den Polizeibe-

richten zeigte, die ab Mai 1809 monatlich zu erstatten waren. Darin musste der Maire Auskunft geben über folgende Punkte: 1.) Volksstimmung, 2.) Sicherheit; 3.) Gesundheitszustand, 4.) Unglücksfälle, 5.) Witterung, 6.) Landwirtschaft, 7.) Gewerbefleiß, 8.) Öffentliche Anlagen, 9.) Kirchliche Angelegenheiten, 10.) Schulen, 11.) Wohltätigkeit, 12.) Sicherheitsanstalten, 13.) Militär, 14.) Auszeichnungen, 15.) Neuigkeiten. Hinter jedem dieser Aspekte verbargen sich weitere, die die großherzoglich bergische Regierung ebenso in Erfahrung bringen wollte wie später ab 1811 die französische und ab 1813 die preußische Regierung.<sup>28</sup>

### 6. Steuern

- Neue Steuern und neue Steuerverwaltung brachten dem Staat mehr Geld
- Kriegsfinanzierung und Kontinentalsperre führten zu hohen Belastungen

Die Eintreibung von Steuern hatte schon im 18. Jahrhundert enorm an Bedeutung gewonnen. Vor allem der Unterhalt von Heeren kostete enorme Summen. Im Fürstbistum Münster war die Schatzung (Grundsteuer) Haupteinnahme gewesen, Preußen stützte sich darüber hinaus auch auf die Akzise (eine Warenverbrauchssteuer). Im Großherzogtum Berg und im Kaiserreich Frankreich blieb die Grundsteuer am wichtigsten. Durch die Erstellung neuer Bodenkataster sollte hier aber mehr Gerechtigkeit walten. Auch wurden die früher begünstigten Adligen zu erhöhten Steuerleistungen herangezogen.

Zusätzlich führten die Franzosen neue Steuern ein: Neben die Grundsteuer trat als zweite direkte Steuer die Kopf- und Personalsteuer, bei der im Großherzogtum Berg die Wohnungsgröße berücksichtigt wurde. Im Kaiserreich Frankreich, in Greven also ab 1811, kam außerdem die Tür- und Fenstersteuer hinzu. Die Patentsteuer ermöglichte gegen Bezahlung die Ausführung eines Gewerbes, was in den Städten zuvor durch Zünfte geregelt worden war und daher nicht jedem offen stand. Auch indirekte Steuern auf Luxusgüter wie z.B. Salz (ähnlich der preußischen Akzise) wurden beibehalten. Weitere Einnahmen versprach das staatliche Tabakmonopol. Die Steuereinnahmen stiegen in dieser Zeit um das 3-4fache, die Lasten wurden aber gleichmäßiger verteilt. Neben den Steuern waren u.a. in Westfalen auch Kriegskontributionen aufzubringen.<sup>29</sup>

Die im Stadtarchiv Greven erhaltenen Steuerakten geben mit ihren Formularvordrucken und statistischen Tabellen einen typischen Einblick in die neuartige Verwaltungsführung der „Franzosenzeit“.<sup>30</sup> Denn es war Napoleon, der 1801 das erste statistische Amt gegründet hatte und über die Erhebung vielfältigster Daten eine Reform des maroden Finanzsystems Frankreichs einleitete. Ab 1806 verhinderten das Übergewicht militärischer Ausgaben durch die zahlreichen Kriege und die Kontinentalsperre für englische Waren – ein Wirtschaftskrieg gegen England –

<sup>21</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 2, S. 189. StaG A 227.

<sup>22</sup> Vgl. Stadt Greven (Hrsg.), Rathaus der Stadt Greven, Eine Dokumentation, Greven [1975], S. 52.

<sup>23</sup> Vgl. Lahrkamp, Die französische Zeit, S. 33. Lutz Raphael, Recht und Ordnung, Herrschaft durch Verwaltung im 19. Jahrhundert, Frankfurt am Main 2000, S. 42-52.

<sup>24</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 1, S. 382.

<sup>25</sup> StaG A 823.

<sup>26</sup> Vgl. Lahrkamp, Die französische Zeit, S. 33.

<sup>27</sup> StaG A 240. Gablers Alter wurde 1810 mit 22 Jahren angegeben, vgl. Grevener Bote 7 (2000), S. 14. Prinz nennt nur den Mairie-Sekretär Gahlen, vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 2, S. 189, Anm. 31. Da sich im Einwohnerverzeichnis 1810 niemand dieses Namens findet, scheint Prinz ein Lesefehler unterlaufen zu sein.

<sup>28</sup> StaG A 219.

<sup>29</sup> Vgl. Lahrkamp, Die französische Zeit, S. 31.

<sup>30</sup> StaG A 994-1034, A 1037, A 1048.

eine positive finanz- und wirtschaftspolitische Entwicklung. Schließlich kam es 1810 zu einer Finanzkrise.<sup>31</sup> Dennoch überdauerten viele der modernen französischen Maßnahmen das Ende der „Franzosenzeit“ und wurden von Preußen nach 1813 vielfach beibehalten.

### 7. Armenwesen und Krankenfürsorge

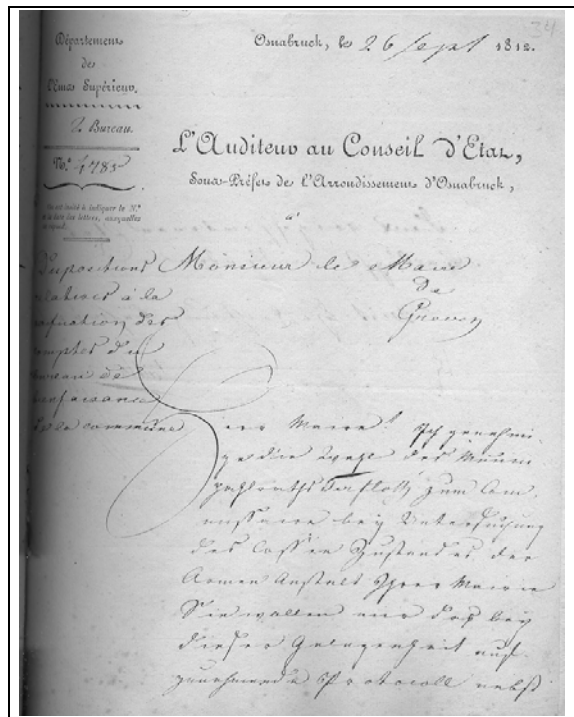
- Armenfürsorge wurde nun systematisch geplant und umgesetzt
- Übergang von religiös motivierten Hilfen zu staatlicher Wohlfahrtspolitik

Die Versorgung der Armen und Kranken ruhte seit dem Mittelalter auf Stiftungen und privater Mildtätigkeit. Als die Zahl der Armen immer mehr stieg, wurden nur noch die Armen des eigenen Dorfes oder Kirchspiels versorgt, um das Umherziehen der Bettler einzuschränken. Um 1800 war die Zahl der Armen – zum Teil durch erhöhtes Bevölkerungswachstum – jedoch gegenüber den früheren Verhältnissen stark angestiegen. Daraus resultierte die Notwendigkeit, die Armenfürsorge zu institutionalisieren. Es gab verschiedenste Reformbemühungen in dieser Übergangszeit, die schließlich im 19. Jahrhundert in eine staatliche Wohlfahrtspolitik mündeten.<sup>32</sup>

In Greven war 1805, kurz nachdem der Ort preußisch geworden war, eine Armenkommission gebildet worden. Mindestens 100 bis 120 Arme waren damals regelmäßig zu versorgen – bei rund 3800 Einwohnern im Kirchspiel etwa 3 % der Bevölkerung. Ein Armeninstitut wurde gegründet, das gegenüber dem Almosengeben ein neues Prinzip einführte. Betteln wurde nun verboten, stattdessen eine Arbeitsverpflichtung zum Flachsspinnen eingeführt. Die Bezahlung lag ein wenig unterhalb des ortsüblichen Lohnes. Ziel war es, das Überleben der Armen zu sichern und gleichzeitig einen Anreiz zu geben, nach der besser bezahlten regulären Arbeit zu streben.<sup>33</sup>

Auch die Krankenfürsorge wurde nun organisiert. Da Krankheiten vielfach armutsbedingt auftraten, ließen sie sich in Kombination von sachgemäßer Behandlung und ausreichender Nahrungsmittelversorgung für die Armen am besten eindämmen. Gleichzeitig wurde der Schulbesuch für die Kinder der Armen organisiert.<sup>34</sup> Der erste „Verwaltungsrat“ dieses „Armen-Collegio“ bestand aus dem Pfarrer Bernd Wennemar Pröbsting, dem Kaplan Franz Stephan Kettler und den Kaufleuten Franz Anton Schründer, Heinrich Povel, Wilhelm Schmerling,

Ferdinand Klüter und Johann Christoph Biederlack.<sup>35</sup> Die Zusammensetzung zeigt die Verbindung von Kirchenvertretern mit dem sich etablierenden Grevenener Handelsbürgertum.



(Genehmigung der Wahl von Munizipalitätsrat Terfloth zum Kassenprüfer des Armeninstituts, 1812. StaG A 913)

Die großherzoglich bergischen und später die französischen Präfekten forderten genaueste Auskunft über bestehende Armeninstitute und überwachten deren Tätigkeit.<sup>36</sup> Ähnlich wie beim Schulwesen musste der Eingriff der Obrigkeit nicht bedeuten, dass die Kirche daran nicht mehr teilnahm. Die erwähnten Namen zeigen auch, dass herausgestellte Personen wie Schründer und Biederlack sowohl in staatlichem als auch kirchlichem Rahmen tätig waren. Aber die staatliche Kontrollfunktion kam während der französischen Dominanz klar zum Vorschein.

### 8. Code Napoléon

- Der Code Napoléon beeinflusste die Rechtsverhältnisse dauerhaft

1804 wurde in Frankreich ein neues Zivilgesetzbuch, der Code Civil, eingeführt. Es setzte die Errungenschaften der Französischen Revolution im Rechtswesen um, war von Napoleon initiiert und ist daher als Code Napoléon bekannt. Gleichheit vor dem Gesetz und die Trennung von Kirche und Staat wurden darin festgelegt. Freiheit der Person und des Eigentums waren weitere Grundsätze. Im Großherzogtum Berg

<sup>31</sup> Vgl. DIE ZEIT Geschichte, Heft 2, 2006, S. 92 „Finanzpolitik“.

<sup>32</sup> Vgl. Thomas Küster, Eine Reform für die Armen? Neue Modelle der sozialen Fürsorge, in: Gisela Weiß/Gerd Dethlefs (Hrsg.), Zerbrochen sind die Fesseln des Schlendrians, Westfalens Aufbruch in die Moderne, Bönen 2002, S. 286-297. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 1, S. 331-334.

<sup>33</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 1, S. 334-340. Sabine Mendel, „Zum Wohle und zur Hülfe der Bedürftigen“: Öffentliche Armenfürsorge im Kirchspiel Greven im 19. Jahrhundert, (Staatsarbeit), Münster 1998.

<sup>34</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 1, S. 336.

<sup>35</sup> Vgl. Walter Herrmann/Herbert Schründer, Greven an der Ems, Wirtschaftsgeschichte eines westfälischen Dorfes, Münster 1938, S. 52-55, hier S. 54, Anm. 32. Die biographischen Angaben wurden ergänzt.

<sup>36</sup> StaG A 913.

wurde der Code Napoléon am 1. Januar 1810 eingeführt.<sup>37</sup>

Die Anpassung des Rechtssystems in vielen Rheinbundstaaten an die französischen Verhältnisse war zunächst aber nur ein Nebeneffekt. Im Mittelpunkt stand eher, die französische Vorherrschaft im Rheinbund einfacher durchsetzen zu können. Dies sollte auch durch eine „moralische Eroberung“ geschehen, wie sie mit dem neuen Recht möglich schien. Die liberalen Prinzipien des Code Napoléon wurden jedoch nur im Ansatz umgesetzt. Sie hätten sich nur bei längerer französischer Vorherrschaft grundlegend auswirken können.<sup>38</sup>

Durch Napoleons Scheitern sind die langfristigen Auswirkungen auf Rechtssystem und Gesellschaft in Westfalen eher indirekt verlaufen. Zwar galt der Code Napoléon in Teilen Deutschlands bis zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches 1900 weiter, so im Rheinland. In Westfalen wurde 1815 wieder auf preußische Rechtstraditionen zurückgegriffen, die ihrerseits inzwischen jedoch auch durch französischen Einfluss modernisiert worden waren. Diese Modernisierungen wurden als preußische Erfolge etikettiert. Erst in den letzten Jahren hat hier ein Umdenken begonnen, das einen Teil der Entwicklung auch wieder auf Napoleon zurückführt.<sup>39</sup>

## 9. Militärwesen

- Kriegsbelastungen wirkten sich auch in Greven aus
- Die Wehrpflicht und die Offizierslaufbahn für alle waren französische Neuerungen

Schon Ende Oktober 1806, kurz nach der Schlacht von Jena und Auerstedt, rückten französische Truppen in Greven ein. Einquartierung von preußischem Militär kannten die Grevener schon seit 1795. Auch waren die letzten preußischen Soldaten erst am 11. Oktober 1806 abgezogen. Aber die Zahl der Soldaten in Greven war nun höher als zuvor. Und die Franzosen mussten schließlich nicht nur untergebracht, sondern auch gepflegt werden. Auch hier stiegen die Ansprüche. Seit dem Winter 1806/07 erfolgten zusätzliche Lieferungen Fourage (Futtermittel) an ein Magazin in Münster. Einquartierung und Fourage waren starke Belastungen für die französisch besetzten Gebiete.<sup>40</sup>

In dieser Übergangszeit wurden noch keine Rekruten in das napoleonische Heer eingezogen. Es stand jungen Westfalen allerdings offen, wenn sie sich freiwillig meldeten. Erst ab 1808 unterstanden die Grevener dem neuen Gesetz zur Konskription (Aushebung der Soldaten) im Großherzogtum Berg. Demnach waren Männer von 20 bis 25 Jahren wehr-

pflichtig. Das Los entschied, ob sie der Truppe, der Reserve oder dem Depot zugeteilt bzw. ganz von der Wehrpflicht befreit wurden. Wer es sich leisten konnte, durfte einen Vertreter (Remplaçant) schicken. Das Großherzogtum Berg hatte eine Armee von 5.000 Mann aufzustellen. So war es im Beitrittsvertrag zum Rheinbund festgelegt.<sup>41</sup>

Es war eine Errungenschaft der französischen Revolution, dass die Offizierslaufbahn fortan nicht nur Adligen, sondern jedem befähigten Bürger offenstand. Trotz solcher Aufwertungen war der Militärdienst nicht beliebt. Desertionen waren trotz schwerer Strafen häufig. Die Listen der nicht mehr heimkehrten Grevener Soldaten in französischen Diensten zeigen, dass die meisten während des Russlandfeldzuges 1812/13 umkamen. Einsatzgebiet war aber auch Spanien, das seit 1808 einen Guerillakrieg gegen die französischen Besatzer führte. Es ist bezeichnend, dass von 35.000 bergischen und westphälischen Soldaten, die die französische Armee nach Moskau begleiteten, nur etwa 1.000 wieder zurückkehrten.<sup>42</sup> Die Grevener, die ab 1811 Bürger Frankreichs waren und demzufolge ins französische Heer einberufen wurden, waren einem ähnlich hohen Risiko für Leib und Leben ausgesetzt.

## 10. Arbeitseinsatz und Arbeitsverpflichtungen

- Straßenbau als Arbeitsbeschaffung? – Straßenbau als Militärprojekt

Verbesserung und Neubau von Straßen und Kanälen wurden unter Napoleon mit großem Einsatz betrieben. Durch das Münsterland verlief zum Beispiel die Chaussee von Paris nach Lübeck, die von Wesel über Münster nach Osnabrück führte und auf diesem Abschnitt in weiten Teilen der heutigen Bundesstraße 51 entspricht. Sie sollte die seit 1811 neufranzösischen Departements in Norddeutschland mit dem Kernland des Empire verbinden. Ihr Bau war 1811 als Heerstraße begonnen worden. Ein Aspekt dabei war, große Truppenverbände in Norddeutschland sammeln zu können. Denn im Hinblick auf den geplanten Militärschlag gegen Russland waren die drei so genannten Hanseatischen Departements (Departements Elbemündungen, Wesermündungen und Oberems) als Aufmarsch- und Verpflegungsgebiet für diesen Zweck vorgesehen.<sup>43</sup>

Die Mairie Greven war in dieses Straßenbauprojekt einbezogen: Im Mai 1811 sollte Maire Schründer neben einer vorgegebenen Menge Steine

<sup>37</sup> Vgl. den Aufsatz von Rainer Pöppinghege in diesem Heft, sowie Klüeting, Geschichte Westfalens, S. 252; Code Napoléon, Internet: [www.westfaelische-geschichte.de](http://www.westfaelische-geschichte.de) [18.01.2007].

<sup>38</sup> Vgl. Lahrkamp, Die französische Zeit, S. 26f., 41. Fehrenbach, Vom Ancien Régime, S. 82-94.

<sup>39</sup> Vgl. Fehrenbach, Vom Ancien Régime, S. 213-227.

<sup>40</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 2, S. 170ff., 185-187. StaG A 2001.

<sup>41</sup> Vgl. Lahrkamp, Die französische Zeit, S. 37. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 2, S. 197f.

<sup>42</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 2, S. 208-210. Lahrkamp, Die französische Zeit, S. 37.

<sup>43</sup> Vgl. Stubbe da Luz, „Franzosenzeit“, S. 179f., 207f. Unterschieden werden muss dieser Straßenneubau von der alten Verbindung Münster-Osnabrück über Schmedehausen, Ladbergen und Lengerich. Diese Straße existierte zwar noch, galt aber nur als Departementsstraße zweiter Klasse, vgl. Helmut Stubbe da Luz, Pariser Straßenbaupolitik im Oberemsdepartement, 1812, Der Osnabrücker Generalsekretär Heuberger und die napoleonischen Gremien, in: Osnabrücker Mitteilungen 110 (2005), S. 119-143, hier S. 128.



auch 150 Arbeiter und 15 Wagen nach Ostbevern schicken. Für die von ihm gestellten nur 40 Grevener bekam er eine Abmahnung des Präfekten des Oberemsdepartements Charles Louis Joseph de Keverberg (1768-1841), der daraufhin immer noch 120 Männer forderte. Nach der sommerlichen Unterbrechung der Arbeiten wegen der Ernte durfte von den nun geforderten 100 Grevener Arbeitern die Hälfte aus Frauen und Kindern bestehen. Was in anderen Orten eine Maßnahme gegen Armut und Arbeitslosigkeit der Unterschichten war, bedeutete in Greven eine große Schwierigkeit. Denn viele Arbeiter waren in den Sommermonaten als „Hollandgänger“ (Wanderarbeiter) unterwegs und fehlten daher für Arbeitsverpflichtungen der französischen Verwaltung.<sup>44</sup>

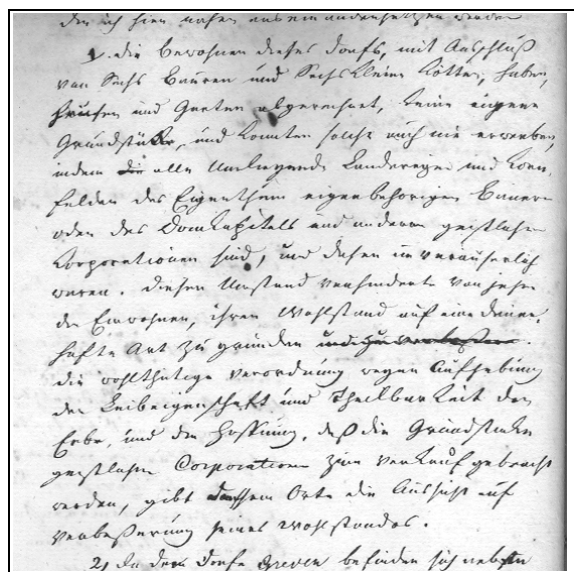
### 11. Bauernbefreiung

- Die „Bauernbefreiung“ wurde unter französischer Vorherrschaft nur begonnen
- Das französische Recht schützte zwar das Eigentum der Grundherren, brachte aber persönliche Freiheit für die bäuerlichen Pächter

In enger Verbindung mit der „Franzosenzeit“ steht der Beginn der Bauernbefreiung. Darunter ist die Loslösung der im Münsterland mehrheitlich eigenbehörigen Bauern von Verpflichtungen zu verstehen, die seit Jahrhunderten in zweifacher Weise existierten. Denn die Abhängigkeit dieser Bauern von einem Grundherren bezog sich sowohl auf den bäuerlichen Hof und das zugehörige Ackerland als auch auf seine persönliche Bindung an den Grundherrn. Eigenbehörige Bauern waren unfrei und hatten keine Besitzrechte. Für beide Abhängigkeiten waren sie zu regelmäßigen Diensten und Abgaben verpflichtet. Der Grundherr hatte zum Teil auch weitergehende Rechte, wie z.B. vor der Heirat des Bauern um Erlaubnis gefragt zu werden oder Einflussnahme auf die Vererbung innerhalb der bäuerlichen Familie. Gravierend waren vor allem die Belastungen durch einmalige Abgaben, die bei besonderen Ereignissen wie etwa der Hofübernahme durch einen Erben anfielen. Da auch noch Grundsteuern zu entrichten waren, galt die Lage der westfälischen Bauern um 1800 als schlecht.<sup>45</sup>

Noch bevor der Code Napoléon 1810 offiziell im Großherzogtum Berg in Kraft trat, hatte Napoleon dort im Dezember 1808 die Leibeigenschaft aufgehoben und bestimmt, dass die Colonen – wie diese Bauern hießen – ihr Colonat in vollem Umfang besitzen sollten.<sup>46</sup> Doch diese Besitzübertragung war

an Entschädigungszahlungen gebunden, über die jahrelang gerichtlich gestritten wurde. Außerdem nahm die napoleonische Politik, die sich auf das Bürgertum und die besitzenden Schichten stützte, gleichzeitig Rücksicht auf die Grundherren. Denn der Code Napoléon schützte deren Eigentum. Daher reichte es nicht, die Bauern einfach für frei zu erklären. Auch wenn damit zwar die persönliche Bestimmungsgewalt des Grundherren über die Bauern nun beendet war, verhinderte die Finanznot der Bauern in der Regel den Kauf ihres Hofes. So mussten sie weiterhin Abgaben zahlen. Immerhin wurde dies nun vertraglich geregelt. Die endgültige, nun auch besitzrechtliche Trennung von den Grundherren war vielen Bauern daher oft erst in den Jahren nach 1830 möglich, als Preußen einen weiteren Anlauf unternahm, die „Bauernbefreiung“ umzusetzen.<sup>47</sup>



(Bürgermeister Schröder über die bäuerlichen Besitzverhältnisse in Greven. StaG A 913. Text siehe unten)

Einblick in die Verhältnisse des Dorfes Greven gab der Grevener Bürgermeister Schröder am 7. November 1809: „Die Bewohner dieses Dorfes, mit Ausschluß von sechs Bauern und sechs kleinen Köttern, haben, Häuser und Gärten abgerechnet, keine eigenen Grundstücke, und konnten solche auch nie erwerben, indem alle umliegenden Ländereyen und Kornfelder das Eigenthum eigenbehöriger Bauern oder des Domkapitels und anderer geistlicher Korporationen sind, und daher unveräußerlich waren. Dieser Umstand verhinderte von jeher die Einwohner, ihren Wohlstand auf eine dauerhafte Art zu gründen. Die wohlthätige Verordnung wegen Aufhebung der Leibeigenschaft und Theilbarkeit der Erbe, und die Hoffnung, daß die Grundstücke geistlicher Korporationen

<sup>44</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 2, S. 192. StaG A 627.

<sup>45</sup> Vgl. Lahrkamp, Die französische Zeit, S. 33f. Fehrenbach, Vom Ancien Régime, S. 91-93. Grundsätzlich auch: Arnulf Jürgens, Die Aufhebung der Leibeigenschaft vornehmlich im Münsterland, in: Westfälische Forschungen 40 (1990), S. 112-149.

<sup>46</sup> J.J. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg und in dem vormaligen Großherzogthum Berg über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind vom Jahr 1475 bis zu

der am 15. April 1815 eingetretenen König[lich] Preuß[ischen] Landes-Regierung, Bd. 3, Düsseldorf 1822, S. 1176f., Nr. 3042. Diese wichtige Quellensammlung ist im Internet verfügbar unter <http://www.westfaelische-geschichte.de> [10.10.2006].

<sup>47</sup> Vgl. Lahrkamp, Die französische Zeit, S. 33f. Fehrenbach, Vom Ancien Régime, S. 91-93.

zum Verkauf gebracht werden, gibt diesem Orte die Aussicht auf Verbeßerung seines Wohlstandes“.<sup>48</sup>

## 12. Wirtschaftspolitik

- Die französische Wirtschaftspolitik brachte mehr Freiheit für das Handwerk
- Der Schutz der französischen Wirtschaft vor ausländischen Waren und die Kontinentalsperre gegen England schränkte aber den Handel ein

Mit der Auflösung der Zünfte in den Städten zeigte die napoleonische Gewerbepolitik eine Tendenz zur Liberalisierung. Die Zünfte hatten die Zahl der Handwerker beschränkt. Das hatte ihren Mitgliedern ein sicheres Auskommen gesichert. Nun aber konnte jeder, der die Patentsteuer zahlte, Handwerker sein. Dieser freie Wettbewerb galt im Handel aber nicht. Denn Napoleon verfolgte hier zwei andere Ziele. Erstens wollte er die französische Wirtschaft schützen, indem er ausländische Konkurrenz ausschloss. Dazu zählten sogar jene neufranzösischen Departements in Norddeutschland, zu denen Greven ab 1811 gehörte. Im Gegenteil sollte der europäische Kontinent für den französischen Handel geöffnet werden. Zweitens sollte England durch die Kontinentalsperre (ab 1806/07) wirtschaftlich geschädigt werden. Die Einfuhr britischer Waren auf dem Kontinent wurde verboten. Zollkontrollen konnten den Schmuggel von britischen Waren jedoch nicht verhindern, ebenso wenig die Einfuhr von Waren über Westfalen und Holland nach Frankreich. So wurde 1810 die Einfuhr britischer Kolonialwaren und Rohstoffe wieder erlaubt – gegen einen Zoll von 50 Prozent des Warenwertes. Die Auswirkungen der Kontinentalsperre sind jedoch nicht so dramatisch gewesen, wie lange behauptet wurde.<sup>49</sup>

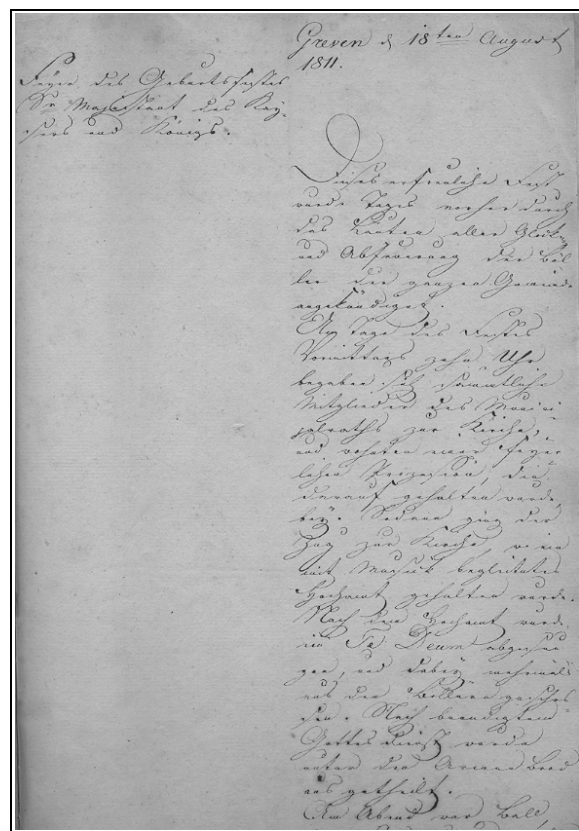
Vom Schmuggel und den Kontrollen französischer Zöllner zeugt der „Fall Tümler“, von dem Friedrich Wilhelm Tümler aus eigener Erfahrung berichten konnte. Sein Vater Johann Ernst Tümler bewirtschaftete in Schmedehausen als Gastwirt und Müller die Eltingmühle. Ein Übernachtungsgast aus Warendorf war als Schleichhändler tätig und hatte einen Knecht der Eltingmühle als ortskundigen Führer der nächtlichen Kutschfahrten eingespannt. Als französische Zöllner am 25. August 1812 von Schmugglern bei der Eltingmühle angegriffen wurden, wurden Johann Ernst Tümler, zwei seiner Söhne und weitere Beteiligte festgenommen. Trotz ergebnisloser Verhöre in Münster wurden sie bis nach Valenciennes zum obersten Gerichtshof des Kaiserreiches gebracht. Ein fragwürdiger Prozess führte im Mai 1813 zum Todesurteil für Johann Ernst Tümler und die Verurteilungen eines Sohnes zu 10 Jahren Zwangsarbeit und des zweiten zu 3 Jahren 4 Monaten „Verbesserungshaus“. Ihr Anwalt konnte jedoch mit großer Anstrengung ihre Begnadigung erwirken. Um die Prozesskosten von rund 50.000 Francs zu bezah-

len, nahmen 29 Schmedehausener eine Hypothek auf, als die Tümlerschen Geldmittel erschöpft waren.<sup>50</sup>

## 13. Herrscherkult

- Napoleon versuchte das Wohlwollen auch der Grevenener zu gewinnen

Mit Napoleon kam auch in die Festkultur ein neuer Zug: Er erweiterte die politischen Feste der Revolutionszeit um das Herrscherfest zu Ehren einer lebenden Person: seiner selbst.<sup>51</sup> Hinzu traten Feste zu Ehren seiner Familienangehörigen<sup>52</sup>, die zum Teil ebenfalls Herrscher waren: sein Schwager Joachim Murat war Herrscher über das Großherzogtum Berg 1806-1808, sein Bruder Jérôme Bonaparte 1807-1813 Landesherr im Königreich Westphalen.



(Bericht über das Napoleonfest in Greven, 1811. StaG A 1522)

Schon 1807 wurde der 15. August, Napoleons Geburtstag und gleichzeitig von ihm konstruierter Heiligengedenktag für einen als Märtyrer verehrten römi-

<sup>48</sup> StaG A 913. Auch abgedruckt in: Herrmann/Schründer, Greven an der Ems, S. 43.

<sup>49</sup> Vgl. Lahrkamp, Die französische Zeit, S. 35. Fehrenbach, Vom Ancien Régime, S. 95-102. StaG A 1028, A 1029.

<sup>50</sup> Vgl. Wilhelm Schenkel, Schmedehausen, Die Geschichte einer westfälischen Bauerschaft, Greven 1953, S. 60-80. Ein Brief vom 28.8.1812 des Präfekten des Oberemsdepartements, Keveberg, zu diesem Vorfall in StaG 1031.

<sup>51</sup> Vgl. Alwin Hanschmidt, Herrscherkult und Herrscherfest – oder wie Napoleon an Ems, Hase und Hunte kam, Napoleon-Feiern im Ober-Ems-Departement 1811 bis 1813, in: Osnabrücker Mitteilungen 109 (2004), S. 201-222, hier S. 201.

<sup>52</sup> Explizit genannt wurde Prinz Napoleon Ludwig, der Murat am 15.7.1808 als bergischer Herrscher folgte, vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 2, S. 187.

schen Soldaten Neopolis (nun als „Saint Napoléon“), auf Anordnung des in Münster residierenden Befehlshabers der französischen Besatzungstruppen auch im Münsterland gefeiert.<sup>53</sup> Die propagandistische Mischung aus Personenkult, Idealen der Französischen Revolution und einer katholischen Heiligenfigur wurde an vielen Orten unterstützt durch entsprechende Symbolik: In Osnabrück beispielsweise wurde eine Napoleon-Büste in der Präfektur des Oberemsdepartements mit Lorbeer geschmückt.<sup>54</sup>

Anlässlich der Regierungsübernahme Murats im Großherzogtum Berg wurde am 5. Mai 1808 in Münster ein Dankfest abgehalten und ein feierliches Te Deum (ein Lob- und Dankgesang der katholischen Kirche) gesungen. Am 15. Mai fand dies auch in Greven wie in allen übrigen Kirchen unter Glockenläuten statt. Weitere Anlässe zu Feierlichkeiten boten beispielsweise die Abtretung der bergischen Regierung an Napoleons minderjährigen Neffen Ludwig Napoleon (gefeiert am 3. April 1809).<sup>55</sup>

Zu diesen Festen gehörten in der Regel Paraden, Festgottesdienste, Festpredigten, Böllerschießen, Verteilung von Brot und Geld an die Armen, Volksbelustigungen und Bälle. Unverkennbar ist die Absicht, die neue Herrschaft durch eine wohlwollende Stimmung in der Bevölkerung zu sichern. Ob es gelang, lässt sich in Greven bislang nicht rekonstruieren. Zumindest war die „Franzosenzeit“ zu kurz, um die neuen Bürger an die veränderten Rahmenbedingungen (insbesondere die höheren Steuern und Belastungen durch militärische Einquartierungen und die Konskription zur Armee) zu gewöhnen. So hofften sie sich 1813 mit Napoleons militärischem Zusammenbruch bessere Verhältnisse – allerdings vergebens, denn Preußen behielt viele der bergischen und französischen Veränderungen bei.

#### 14. Fazit

Manche typischen Aspekte der französischen Herrschaft wurden in der Ausstellung nicht angesprochen, da sie in Greven – nach jetzigem Kenntnisstand – nicht auftraten. Dazu gehört die Vergabe von Domänen (Gutshöfe, die dem Herrscher direkt unterstanden) an Mitglieder der französischen Armee oder Staatsverwaltung, wie sie besonders im Königreich Westphalen, weniger im Großherzogtum Berg, zu finden war. Eine zweite, steuerpolitisch motivierte Säkularisationswelle (nach der ersten vor 1806) führte zur Aufhebung der Klöster und Stifte.<sup>56</sup> Auf Greven Gebiet gab es jedoch keine. Ebenso wenig wirkte sich hier die Judenemanzipation aus, die mit dem Code Napoléon Einzug hielt. Denn in Greven waren keine Juden ansässig.

Im Zentrum der vielen Neuerungen während der französischen Vorherrschaft stand die Verwaltungsneuordnung. Dies war ein Aspekt, der ähnlich zwischen 1802 und 1806 unter preußischer Herrschaft schon beabsichtigt, aber noch nicht durchgeführt worden war. Trotz späterer Kritik an den ver-

meintlich schlechten französischen Verhältnissen zeigt schon die Tatsache, dass die Gemeindeverwaltung bis zur preußischen Landgemeindeordnung von 1841 nach den französischen Prinzipien weitergeführt wurde<sup>57</sup>, dass nicht preußische Maßnahmen als gut und französische als schlecht zu bewerten sind. Im Gegenteil zeigten beide Staaten eine Modernisierungstendenz, die im jeweiligen Herrschaftsbereich durchgesetzt wurde. Im Münsterland hatten die Preußen 1802-1806 zu wenig Zeit dazu. Die Franzosen nutzten ihre Herrschaftsjahre (indirekt im Großherzogtum Berg, direkt in den neufranzösischen norddeutschen Departements) konsequenter zur Umwälzung der bestehenden Ordnung.

Durch Napoleons Expansionspolitik wurden diese Gebiete aber schon während dieser Jahre auch für militärische Zwecke ausgebeutet. Das verdeckte den Blick auf die positiven Aspekte und Nachwirkungen der französischen Herrschaft. Auch die wenigen Jahre unter napoleonischer Herrschaft reichten nicht, um die gesellschaftlichen Veränderungen nach französischem Vorbild dauerhaft zu etablieren. So war es nach Napoleons Niederlage 1813 Preußen, das die Entwicklung des 19. Jahrhunderts in Westfalen endgültig dauerhaft bestimmen konnte. Dabei sind die Reformen nach preußischer Version umgesetzt worden. Doch Frankreichs kurze Dominanz in Westfalen war nicht spurlos vorübergegangen.

Am Beispiel Grevens lässt sich erkennen, wie sich die französische Herrschaft im Alltag auswirkte: einerseits erstaunlich wenig, da die bürgerlich-bäuerliche Oberschicht weiterhin die wichtigsten Posten in der französischen Verwaltung einnahm. Andererseits veränderten sich die Rahmenbedingungen, die höheren Orts bestimmt wurden, radikal: im Steuer- und Rechtswesen, in der Konfrontation mit staatlicher Verwaltung für Schule und Armenpflege oder neuen Formen militärischer Rekrutierung. Manche Veränderungen der napoleonischen Jahre waren zwar nicht von Dauer. Der Anbruch einer neuen Zeit, geprägt von Reformbemühungen, die die radikalen Forderungen der Französischen Revolution ersetzt hatten, ist aber besonders in jenen Jahren zwischen 1806 bis 1813 erkennbar.

Nach dem von preußisch-russischen Truppen geführten „Freiheitskrieg“, dem sich nach dem Abzug der Franzosen aus Greven am 2. November 1813 auch Grevener Freiwillige beteiligten, führte die politische Neuordnung 1815 zur Gründung der preußischen Provinz Westfalen.<sup>58</sup> Erst dann konnten sich in manchen Bereichen Neuerungen entfalten, deren Ursprung – auch wenn er vergessen oder beschwiegen wurde – in der „Franzosenzeit“ lag.

<sup>53</sup> StaG A 212.

<sup>54</sup> Vgl. Hanschmidt, Herrscherkult, S. 216.

<sup>55</sup> StaG A 212.

<sup>56</sup> Vgl. Lahrkamp, Die französische Zeit, S. 32.

<sup>57</sup> Vgl. Klüeting, Geschichte Westfalens, S. 276. Grundsätzlich: Norbert Wex, Staatliche Bürokratie und städtische Autonomie, Entstehung, Einführung und Rezeption der Revidierten Städteordnung von 1831 in Westfalen, Paderborn 1997.

<sup>58</sup> Vgl. Lahrkamp, Die französische Zeit, S. 38-41. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 2, S. 204f.



DÉPARTEMENT DE L'EMS SUPÉRIEUR.

EXTRAIT du Régistre aux Arrêtés de la Préfecture.

*Le Chevalier DE KEVERBERG, Préfet,*  
*Membre de la Légion d'honneur,*

Vu le Décret impérial du 15 avril 1806, relatif au renouvellement quinquennal des fonctionnaires administratifs de l'Empire.

Vu les instructions de Son Excellence le Ministre de l'intérieur Comte de l'Empire du 1.<sup>er</sup> juillet 1812, portant que le second renouvellement doit se faire au 1.<sup>er</sup> janvier 1813.

En vertu de l'article 20 de la loi du 28 pluviôse an 8,

Nomme Monsieur *Schründer François Antoine*  
demeurant à *Greven* aux Fonctions de *maire*  
de la municipalité de *Greven* pour la durée de cinq ans  
et conséquemment jusqu'au premier janvier 1813.

Il entrera en fonctions, lorsqu'il aura prêté le serment prescrit par le Senatus-Consule du 28 floréal an 12, entre les mains de Monsieur *le Sous-Préfet de l'arrondissement* qui est chargé de son installation et qui lui fera remise de la présente commission, qui sera transcrite en entier sur le registre de la commune.

Fait à Osnabruck, le *24 Décembre* 1812.

Signé: *Ch. de Keverberg.*

Pour Extrait conforme,

*Le Secrétaire général de la Préfecture,*



(Franz Anton Schründer wird 1812 für weitere fünf Jahre im Amt des Maire bestätigt. Beachtenswert die französischen Vornamen: François Antoine. StaG A 227)

**Das Ortsbild von Greven  
im 17. und 18. Jahrhundert –  
eine unveröffentlichte Rekonstruktionszeichnung  
von Joseph Prinz**

*Von Stefan Schröder*

Bei der Durchsicht der Kartensammlung im Stadtarchiv Greven wurden vor einigen Monaten zwei Kopien im Din A3-Format gefunden, die Teile desselben Ursprungs zeigen: Eine Kartenskizze des Dorfes Greven in Nordausrichtung, betitelt als Ortsbild im 17. und 18. Jahrhundert. Die Kopien besaßen keine weitere Kennzeichnung über ihre Herkunft. Bei näherer Betrachtung fiel auf, dass auf dem Original neben der sorgfältigen Zeichnung der handschriftliche Hinweis „Abb. 36“ angebracht war. Wie immer, wenn es um historische Zeitabschnitte der Greverer Geschichte geht, die vor Einsetzen der Aktenüberlieferung des Stadtarchivs zum Beginn des 19. Jahrhunderts liegen, wurde das Standardwerk von Joseph Prinz zu Hilfe genommen.<sup>1</sup>

Es stellte sich schnell heraus, dass in Band 1 der zweiten Auflage zwar Abbildung 35 und Abbildung 37 vorhanden sind, die Abbildung 36 hingegen fehlt! Der handschriftliche Zusatz „Abb. 36“ konnte nun im Vergleich mit der Prinz'schen Handschrift eindeutig als seine identifiziert werden. Denn das Stadtarchiv verfügt aus dem Nachlass von Joseph Prinz über umfangreiches Material, das dieser bei seinen Forschungen für die zwei Auflagen seiner Ortsgeschichte Grevens produziert hat.<sup>2</sup> Die Suche nach dem Original der Zeichnung im Stadtarchiv, besonders in den Forschungsunterlagen von Joseph Prinz, verlief zwar ergebnislos. Doch fand sich eine Liste, in der Prinz die für die zweite Auflage seines Buches gewünschten Abbildungen aufgelistet hatte, und in der die hier beschriebene Zeichnung genannt ist.<sup>3</sup> Warum diese Abbildung letztlich nicht abgedruckt wurde, bleibt zumindest vorerst ungeklärt. Immerhin ist auch Abbildung 37 betitelt als „Das Dorf Greven im 17. und 18. Jahrhundert“<sup>4</sup>, obwohl die gleiche Abbildung in der ersten Auflage (als Abb. 21) noch den Titel „Das Dorf Greven zu Beginn des 19. Jahrhunderts (nach dem Urkataster von 1828)“ trägt.<sup>5</sup> Denkbar ist, dass Joseph Prinz die Zeichnung eigens für die zweite Auflage mit seinem Wissensstand Mitte der 1970er-Jahre gefertigt hat und möglicherweise der Verlag Cramer gegen den Abdruck zweier ähnlicher Abbildungen in kurzem Abstand hintereinander sein Veto eingelegt hat. Die neue, aber falsche Bildunter-

titelung der Abbildung 37, mit dem der Zustand von 1828 kurzerhand zum Zustand des Dorfes im 17. und 18. Jahrhundert deklariert wurde, macht dies zumindest denkbar, wenn man ihn als Kompromiss zwischen Autor und Verlag interpretiert.

**Die Darstellung des Dorfes nach J. Prinz**

Um die Rekonstruktionszeichnung in ihrem Wert einschätzen zu können und – da es sich eben um eine Rekonstruktion handelt, über deren Zustandekommen keine Informationen vorliegen – sie zukünftig möglichst verlässlich nutzen zu können, sollten die genannten topographischen Namen und Symbole, soweit sinnvoll bzw. nötig, erläutert und ein Vergleich mit den Originalkatasterkarten des Jahres 1828<sup>6</sup> vorgenommen werden.

Als grundsätzliche Überlegung muss berücksichtigt werden, dass Greven im Verlauf zweier Jahrhunderte nicht ohne Wandlung geblieben ist. Hier sind zum einen geographische Veränderungen zu nennen, wie Prinz sie z.B. mit den eingezeichneten alten Verläufen der Ems angedeutet hat. Diese Veränderungen hatten Einfluss auf andere, von Menschenhand geschaffene Strukturen wie den Verlauf von Wegen. Angedeutet wird dies mit dem alten, und daher gestrichelt gezeichneten Weg zu Gronovers Bild am linken Rand der Skizze. Durch den veränderten Emsverlauf wurde dieser neue Wegeverlauf bedingt. Auch andere Faktoren bleiben in der Zeichnung unberücksichtigt: Der eingezeichnete Häuserbestand von 1828 hat rund 200 Jahre vorher sicherlich nicht so, sondern nur in beschränkterem Umfang bestanden. Auch sind die vielen Brände gerade im 17. Jahrhundert, die das Aussehen des Dorfes verändert haben, nicht auf einer Karte darzustellen.

Es ist also ein kritischer Blick auf die Rekonstruktionszeichnung nötig, um das Dargestellte zu verifizieren und in einer zeitlichen Dimension wahrnehmen zu können. Da fast alle verlässlichen Forschungen über Greven vor 1800 auf der Grundlage der Prinz'schen Forschungen betrieben wurden und werden, bedeutet Verifizierung daher in erster Linie Erläuterung anhand früherer Arbeitsergebnisse von Joseph Prinz. Bei der Nutzung dieser Skizze wird es deshalb weniger auf die Frage ankommen, ob es die einzelnen Details gegeben hat, sondern wann es sie gegeben hat, um keiner Fehldeutung zu unterliegen.

**Der Verlauf der Ems**

Zunächst müssen die geographischen Gegebenheiten in den Blick genommen werden. Zentral dabei ist die Ems, deren Verlauf im nördlicher gelegenen Teil der Skizze sich auf den Zustand zum Ende des 18. Jahrhunderts mit der 1777 errichteten Brücke bezieht. Diese hatte eine Fußbrücke, den Schem, ersetzt, die durch ein Emshochwasser zerstört worden war.<sup>7</sup> Der

<sup>1</sup> Joseph Prinz, Greven an der Ems, Die Geschichte der Stadt und des Amtes Greven, 2. neu bearb. und bis zur Gegenwart fortgeführte Aufl. in zwei Bänden, Greven 1976/1977. Daneben können auch die Erstauflage von 1950 bzw. deren Reprint aus dem Jahr 2005 herangezogen werden.

<sup>2</sup> Stadtarchiv Greven (StaG), Depositum 49.

<sup>3</sup> StaG, Depositum 49, Nr. 37.

<sup>4</sup> Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 1, S. 171.

<sup>5</sup> Joseph Prinz, Greven an der Ems, Die Geschichte der Stadt und des Amtes Greven, Greven 1950. Die Abbildung war als Faltpfad ohne Seitenzählung auf S. 101 eingeklebt und ist im Reprint von 2005 zwischen den Seiten 101 und 102 eingefügt worden.

<sup>6</sup> Die Originalkarten wurden im Zuge der kommunalen Neugliederung 1975 vom aufgelösten Landkreis Münster an den neuen Kreis Steinfurt abgegeben und sind im dortigen Katasteramt einzusehen. Dem Stadtarchiv Greven liegen Kopien einiger Flurkarten vor.

<sup>7</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 2, S. 85-89.

Schem (oder Scheven) ist schon 1291 bezeugt<sup>8</sup> und wird durch die gestrichelte Querung des Emsverlaufs direkt südlich der Brücke von 1777 angedeutet. Der gestrichelt gezeichnete alte Emsverlauf in diesem Bereich deutet an, wie Joseph Prinz offenbar den Zustand am Beginn des 17. Jahrhunderts vermutet, denn dass die Ems über zwei Jahrhunderte „in Bewegung“ war, also ständig die Uferhänge wegriß und sich so einen neuen Weg bahnte, beschreibt Prinz mit einem Bericht des Pfarrers Holstein von 1672 sehr anschaulich. Dieser besagt auch, dass der von Prinz eingezeichnete Bereich „Wiedenspick“ erst durch diese Verlagerung des Emsbettes entstand und seinen Namen erhielt, weil Pastor Reißmann (1605-1635 in Greven), dort einen mit Weiden abgeäuzten Kamp (ein eingefriedetes Feld) geschaffen hatte. Weil er neu entstand, wurde er auch als „neuer Kamp“ bezeichnet<sup>9</sup>



*(Ein Beispiel für einen sandigen, von der Ems weggerissenen Steilhang, hier in den Bockholter Bergen bei Greven 1950. Foto: Franz Rubkamp, entnommen aus: Franz Rubkamp, Die Dünengebiete innerhalb der Greven-Telgter Sandebene, Prüfungsarbeit Pädagogische Akademie Emsdetten 1950, S. 28.)*

Der alte Emsverlauf südlich des Dorfes ist, wenn man Prinz' Standardwerk wiederum erklärend zu Rate zieht, ebenfalls einigermaßen genau zu datieren.<sup>10</sup> Das alte Flussbett der Ems wurde hier 1666/68 als Umflut genutzt, damit die damals errichtete Mühle bei der Schönefliether Brücke eine geregelte Wasserzufuhr über die Ems bekam. Das alte Flussbett führte damals also nur durch menschliches Zutun Wasser. Wie Prinz schreibt, wurde die Umflut nach dem Brand bedingten Ende der Mühle 1689 nicht mehr genutzt und verfiel wieder.<sup>11</sup> Der eingezeichnete Emsverlauf bei Schöneflieth hat sich nach Prinz' Forschungen im 17./18. Jahrhundert also nicht oder nur kaum verändert.

Von den verschiedenen toten Emsarmen, die auch als Laken bezeichnet wurden, ist in der Karte der Bereich „achter de Lake“ (hinter der Lake) eingezeichnet. Die zugehörige Lake selbst ist zwar nicht eingezeichnet, doch handelte es sich dabei um die Peters-Lake, die zwischen Dorf und alter Ems verlief.

Hier ist interessant, dass Prinz selbst nachweist, dass diese Lake noch im 17. Jahrhundert vollständig und Mitte des 18. Jahrhunderts noch in Resten Wasser führte.<sup>12</sup> Nur mit diesem Wissen erklärt sich der Bereich „achter/hinter der Lake“, denn die Lagebezeichnung wird mit Blickrichtung aus dem Dorf zu verstehen sein. Dass dieser Bereich „bei der Lake“ auch namensgebend für die Familie Biederlack (bi der Lake) war, sei am Rande erwähnt. Die alte Ems zwischen Buswinkel und Blombergskamp führte noch Mitte des 18. Jahrhunderts Wasser und diente ebenso wie die verschiedenen Laken dem Fischfang.<sup>13</sup>

#### Landflächen: Esche, Kämpe etc.

Neben dem schon oben genannten Wiedenspick gab es weitere Landflächen. Zunächst zu nennen sind der Marktesch im Norden und der Albachtesesch im Osten des Dorfes, getrennt durch die Landwehr. Nach Joseph Prinz sind sie sehr alte Langstreifenfluren, die er zwei Hofnachbarschaften zuordnet, aus deren Zusammenlegung in der Frankenzeit (Ende 8./Anfang 9. Jahrhundert) das Dorf Greven entstanden sein soll.<sup>14</sup> Ihre erhöhte Lage machte sie unabhängig vom veränderlichen Flussverlauf der Ems.

Die Flächen westlich des Dorfes, also näher an der Ems und damit in der vom Fluss gegrabenen Senke sind als Blombergskamp und Kalverskamp bezeichnet. Der Blombergskamp, auch Brüggenkamp genannt, war um 1600 noch als Pastors Busch bekannt. Etwa zu jener Zeit wurde dieses Gebiet gerodet und damit vom Waldgebiet zum Feld.<sup>15</sup> Der Kalverkamp taucht bei Prinz auch als Kälberkamp auf und deutet auf Viehhaltung hin.<sup>16</sup> Zum Kalverkampsmersch zitiert Prinz ein Klassifikationsprotokoll von 1809 und billigt diesem zu, auch für die vergangenen Jahrhunderte zu gelten. Demnach sei der Kalverkampsmersch Ackerboden 3. Klasse, wegen seiner Lage nahe am Sandberge (vermutlich die Sandgärten) durch Sandverwehungen schlecht.<sup>17</sup> Der Namensteil „-mersch“, sprachhistorisch verwandt mit der in Norddeutschland bekannten Marsch, verdeutlicht, dass dieses Land im Überschwemmungsgebiet der Ems lag.

Der Buswinkel, den Cordes als Buschwinkel bezeichnet, war demnach ein (Eck-)grundstück mit Strauchbewuchs, der später gerodet und in Gartenland umgewandelt wurde.<sup>18</sup> Prinz erläutert diesen Namen nicht<sup>19</sup>, so dass unklar ist, wann die von Cordes genannte Umwandlung stattgefunden hat.

<sup>12</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 1, S. 112f. und S. 116 (Abb. 22).

<sup>13</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 1, S. 113.

<sup>14</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 1, S. 42-44.

<sup>15</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 1, S. 89, S. 236 (besonders Anm. 60) und Bd. 2, S. 412, Registereintrag Blombergskamp.

<sup>16</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 1, S. 483 (in Anm. 139).

<sup>17</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 1, S. 71, 76.

<sup>18</sup> StaG Z I 07 152, Rektor [Heinrich] Cordes: Alte Flurnamen im Südwesten, Zeitungsausschnitt unbekannter Herkunft, 19.9.1953.

<sup>19</sup> Zumindest, soweit das Register in Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 2, S. 397-447, verlässlich ist.

<sup>8</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 1, S. 127.

<sup>9</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 1, S. 127, 236.

<sup>10</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 1, S. 110-113.

<sup>11</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 1, S. 111f.

Der Name der südlich des Dorfes eingezeichneten Sandgärten dürfte einer alten Flurbezeichnung entstammen. In der Urkatasterkarte (Flur 16/Greven und Flur 17/Woeste) von 1828 taucht er jedenfalls mehrfach auf, verschiedentlich auch noch in den Baukonzessionsakten des 19. Jahrhunderts.<sup>20</sup> Prinz erläutert den Namen in seinem Standardwerk offenbar nicht. Die heutige Sandstraße, die dort liegt, wo früher die südlichen Ausläufer der eingezeichneten Sandgärten liegen, erhielt den Namen wegen des sandigen Bodens.<sup>21</sup> Kaum anders dürfte die Benennung „Sandgärten“ zu erklären sein, schließlich ist die Bodenbeschaffenheit des Emstales auch im Raum Greven sandig.<sup>22</sup> Es handelt sich ebenso wie die Flurbezeichnung Kammer im Südosten des Dorfes um eine alte Flurbezeichnung, die auch Prinz selbst als solche nennt, und die dem Urkataster von 1828, Flur 17/Woeste entstammt.<sup>23</sup>

Die Lindersheide und die Woeste (in der Kartenskizze: Linder Heide und Wöeste) waren im 17. und 18. Jahrhundert noch gemeine Marken, d.h. sie gehörten der Markgenossenschaft und waren kein Privatbesitz. Ihr Nutzen bestand daher in der Regel darin, als Weidegrund für die Vieh- und Schafhaltung zu dienen. Sowohl Lindersheide als auch Wöste waren Wald- und Heidegebiete, die in dieser Form genutzt worden sind.<sup>24</sup> Es finden sich aber auch schon Hinweise seit Mitte des 17. Jahrhunderts, dass Teile dieses Gebietes von der Markgenossenschaft, der Dorfgemeinschaft, aus Finanznot verkauft worden sind.<sup>25</sup> So entstanden in diesem Bereich offenbar private Gärten auf sandigem Boden: Sandgärten.

### Wege, Brücken und Landwehr

Die Wege und Straßen trugen in den beschriebenen Jahrhunderten überwiegend keine Namen. Ausreichend waren im Allgemeinen Richtungsbeschreibungen wie „(Land-)Straße nach ...“. Ihre Richtung nahmen sie von und zum Mittelpunkt einer Siedlung, in Greven also vom und zum Kirchplatz.<sup>26</sup> Die wichtigsten Routen bezogen auf das Dorf Greven waren die Landstraße von Münster Richtung Saerbeck, die die Ems bei Schöneflieth überquerte und die den Hauptstraßenzug des Dorfes bildete, sowie die Abzweigung im Ort nach Westen, die Anfang des 17. Jahrhunderts für die Ausweitung der Bebauung im Bereich Nierodde („neue Rodung“, heute fälschliche

Bezeichnung als Niederort<sup>27</sup>) sorgte<sup>28</sup> und dann den Schem, bzw. ab 1777 die Neue Brücke passierte (s.o.). Prinz sieht in diesem Weg über Nordwalde und Burgsteinfurt nach Westen die Route nach Holland, die für die Händler und Hollandgänger des Dorfes sehr wichtig war.<sup>29</sup> Die Wege waren sandig und wurden nur notdürftig und wenig dauerhaft in Stand gehalten. Immerhin wurden in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Dorfkern Versuche gemacht, die Straßen zu pflastern.<sup>30</sup>

Diese wichtigsten Landstraßen passierten die Ems bei Greven also an zwei Stellen. Vor 1777, als die Neue Brücke den Schem über die Ems am Niederort ersetzte, war die nur bei Zahlung eines Zolls passierbare Brücke bei Schöneflieth die bedeutendere, denn der Schem war nur ein Fußsteg, den Fuhrwerke und Viehtransporte nicht passieren konnten.<sup>31</sup> Nachdem 1777 an dieser Stelle die Neue Brücke gebaut worden war, verbesserte sich die Verkehrssituation entsprechend, doch nun musste auch dort Brückenzoll bezahlt werden.<sup>32</sup> An der Burg Schöneflieth, in der Karte als Haus Schöneflieth bezeichnet, bestand schon seit Jahrhunderten eine Emsbrücke, an der Brückenzoll erhoben wurde. Die Veränderungen an der Brücke, die durch die Zerstörungen des Dreißigjährigen Krieges entstanden und die die nicht völlig umgesetzten Pläne zum Bau einer Mühle am Altarm der Ems zwischen 1667 und 1686 in deren unmittelbarer Umgebung nach sich zogen, spiegelt die Kartenskizze nicht wider.<sup>33</sup> Der eingezeichnete Zollturm ist sowohl in einem Protokoll aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts<sup>34</sup> als auch durch den Verkauf 1806 zum Abbruch belegt. Prinz hat die Lage des Turms auch in einer Rekonstruktionsskizze von Schöneflieth (Maßstab 1:2500) genau belegt.<sup>35</sup>

Namentlich bezeichnet sind überraschender Weise nur zwei Straßen. „Der grüne Weg“ am oberen Rand der Kartenskizze ist als Bezeichnung des 17./18. Jahrhunderts auch in der Ortsgeschichte von Prinz nicht nachgewiesen. Nachvollziehbar ist die Erläuterung, diese Straße sei zur Zeit der Namensgebung<sup>36</sup> deshalb Grüner Weg genannt worden, weil sie noch kaum bebaut war und durch Ackerfluren führte.<sup>37</sup> Möglicherweise ist die Bezeichnung älter, schon im Urkataster von 1828, Flur 19/Grever Esch,

<sup>20</sup> Beispielsweise in StaG A 1664 und A 1665.

<sup>21</sup> Vgl. die Zeitungsserie „Greverer Straßen von A-Z“ von Heinz Hammerschmidt, die ca. 1950-1960 in den Westfälischen Nachrichten erschien. Eine Zusammenstellung der nicht genau datierten Ausschnitte liegt im Stadtarchiv Greven unter der Signatur L 1013 vor.

<sup>22</sup> Vgl. Wilhelm Müller-Wille, Der Landkreis Münster, Münster/Köln 1955, S. 35.

<sup>23</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 1, S. 43f., 122.

<sup>24</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 1, S. 96f., 122 (Anm. 35).

<sup>25</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 1, S. 181f.; Bd. 2, S. 25.

<sup>26</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 1, S. 131.

<sup>27</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 1, S. 174, Anm. 157.

<sup>28</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 2, S. 9.

<sup>29</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 2, S. 85.

<sup>30</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 1, S. 183f.

<sup>31</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 1, S. 127.

<sup>32</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 2, S. 90f.

<sup>33</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 2, S. 80ff.

<sup>34</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 2, S. 86.

<sup>35</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 2, S. 309, 313 (Abb. 171).

<sup>36</sup> Erste Namensgebungen der Straßen lassen sich erst ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in den Baukonzessionsakten des Stadtarchivs nachweisen. Offizielle Straßennennungen erfolgten dann ab 1906, vgl. StaG A 345.

<sup>37</sup> Vgl. die Zeitungsserie „Greverer Straßen von A-Z“ von Heinz Hammerschmidt, die ca. 1950-1960 in den Westfälischen Nachrichten erschien. Eine Zusammenstellung der nicht genau datierten Ausschnitte liegt im Stadtarchiv Greven unter der Signatur L 1013 vor.



taucht er als „De gröne Weg“ auf. Der zweite benannte Straßenzug ist die Bakenstiege, die heute Barkenstraße heißt, wobei damit der Hinweis auf die Bake, das namensgebende Landzeichen, verloren gegangen ist. Bei diesem handelte es sich um das Bakenkreuz, ein altes Wegekreuz. Es verwies auf den an der Ecke der Bakenstiege zur Straße nach Saerbeck, der heutigen Marktstraße, befindlichen Freistuhl (Freigericht), den J. Prinz durch das Baumsymbol (Gerichtslinde!), in der Kartenskizze eingezeichnet hat. Bakenstiege und Landwehr waren gleichzeitig die Grenze von Markt- und Albachten-Esch. Zumindest im 18. Jahrhundert wurde die Landwehr, ein Graben und ein Wall mit Hecke, noch in Stand gehalten.<sup>38</sup> Da sie das Dorf schützen sollte, wurden nur wenige Durchlässe eingerichtet. Der in der Kartenskizze schräg auf die Bakenstiege zulaufende Weg war der Kirchweg der Hüttruper Bauern, der früher in gerader Linie zur Kirche führte und seit der Anlage der Landwehr unterbrochen wurde, da unweit, nämlich an der Landstraße nach Saerbeck, ein Durchlass durch die Landwehr existierte.<sup>39</sup>

Die Landwehr erfüllte also in etwa die Funktion einer Stadtmauer, jedenfalls schützte sie das Dorf in nördlicher Richtung. Ursprünglich wird die Landwehr weiter bis nahe an die Ems verlaufen sein. Reste davon, die im 16. Jahrhundert noch in Form einer Hecke westlich der Marktstraße entlang der heutigen Bergstraße bestanden haben, hat Joseph Prinz in der Kartenskizze verzeichnet. Die von Prinz genannten Belege beziehen sich allerdings nicht auf die Hecke als Reste der Landwehr, sondern auf die dortigen Bewohner namens „vor der Hecke“, von denen 1589 zwei nachgewiesen wurden. Da dies nichts über die Existenz der Hecke aussagt, die zuvor dort gestanden haben muss, ist es fragwürdig, ob diese Hecke Anfang des 17. Jahrhunderts oder später noch existiert hat.<sup>40</sup>

Ähnlich wie der oben genannte Kirchweg der Hüttruper Bauern war auch der Weg nach Osten, zwischen den in der Skizze eingezeichneten Höfen Albachten und Beckermann, ein Kirchweg für die Bauerschaften Maestrup, Bockholt, Fuestrup und Schmedehausen ohne überregionale Bedeutung. Er verlief auf der Trasse der heutigen Köngistraße.<sup>41</sup>

Parallel zur südlich der Martinuskirche gerade aus dem Dorf Richtung Münster führenden Landstraße (heutige Alte Münsterstraße und Münsterstraße) hat J. Prinz eine schmalere Straße eingezeichnet, die in Verlängerung der heutigen Marktstraße südlich verläuft und in einem Bogen auf die Landstraße trifft. Ursprünglich war dies der Straßenverlauf Richtung Münster.<sup>42</sup> Interessant ist, dass Prinz selbst die Veränderung der Straßenführung hin zur heutigen

(Alten) Münsterstraße auf die Zeit „vor dem 16. Jahrhundert“<sup>43</sup> schätzt, was bedeutet, dass der ältere Straßenverlauf zeitlich nicht in die Kartenskizze gehört. Damit sind die wesentlichen eingezeichneten Straßenzüge erläutert.



(Prof. Dr. Joseph Prinz kurz vor seinem Tod im Jahr 2000 in seinem Darmstädter Arbeitszimmer. Foto: Christoph Spieker/Stadtarchiv Grevén.)

### Gebäude, Kapellen und Wegezeichen

Im Zentrum des Dorfes, eindeutig gekennzeichnet durch ein Kreuz, liegt die St. Martinus-Kirche, umgeben von Kirchberg und Kirchplatz. Im Dorfkern verteilt finden wir sechs Namen auf der Kartenskizze (im Norden im Uhrzeigersinn beginnend): Naendorf, Albachten, Beckermann, Bövemann, Vrede und Voß. Diese Bauernhöfe waren Vollerben, bis auf Beckermann, der Halberbe (Kleinbauer) war. Sie sind noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts nachgewiesen und gehören zu den Höfen, aus denen das Dorf Grevén im Mittelalter entstanden ist.<sup>44</sup>

Flute, am linken Emsufer nahe des Schem bzw. der Neuen Brücke gelegen, war ein Kotten, dessen Bedeutung aber in seiner günstigen Lage am Emsübergang bestand. Bei Hochwasser sorgte der Flute oder Flütenkötter offenbar dafür, dass das Vieh, das bei Niedrigwasser nicht über den Schem geführt, sondern durch die Ems getrieben wurde, per Boot auf die andere Seite des Flusses gelangte.<sup>45</sup> Nach dem Bau der Neuen Brücke 1777 richtete der Flutenkötter in seinem Haus eine Gastwirtschaft ein.<sup>46</sup> Den Brückenzoll für diese Brücke erwarb das Dorf Grevén 1783 vom münsterischen Domkapitel und verpachtete es an Johann Bernd Terfloth und an Johann Hermann Horstschräer, genannt Flüte.<sup>47</sup>

Vom Zollturm war schon oben die Rede. Es gehörte zum Haus Schöneflieth. Die Wasserburg hatte

<sup>43</sup> Vgl. Prinz, Grevén an der Ems, 2. Aufl., Bd. 1, S. 128.

<sup>44</sup> Vgl. Prinz, Grevén an der Ems, 2. Aufl., Bd. 1, S. 114, 118f.

<sup>45</sup> Vgl. Prinz, Grevén an der Ems, 2. Aufl., Bd. 2, S. 86.

<sup>46</sup> Vgl. Prinz, Grevén an der Ems, 2. Aufl., Bd. 2, S. 130.

<sup>47</sup> Vgl. Prinz, Grevén an der Ems, 2. Aufl., Bd. 2, S. 91. Schon Horstschräers Vater Johann Heinrich war Flüte genannt worden, dessen Frau, eine geborene Wissing, Tochter der letzten geborenen Flüte war: Anna Elisabeth Flüte, die 1720 Johannes Bernhard Wissing geheiiratet hatte, vgl. Herbert und Raphaela Kirschnick, Familienbuch des Kirchspiels Grevén, Die Grevener Bevölkerung vor 1820, Bd. 1, Grevén 2002, S. 580.

<sup>38</sup> Vgl. Prinz, Grevén an der Ems, 2. Aufl., Bd. 1, S. 129, Anm. 57; S. 218.

<sup>39</sup> Vgl. Prinz, Grevén an der Ems, 2. Aufl., Bd. 1, S. 129f.

<sup>40</sup> Vgl. Prinz, Grevén an der Ems, 2. Aufl., Bd. 1, S. 129 und dort Anm. 55. Weitere Nachweise dieses Namens im Register, vgl. ebd., Bd. 2, S. 417. Der letzte Namensträger verstarb 1624 ohne Erben, vgl. ebd., Bd. 1, S. 252.

<sup>41</sup> Vgl. Prinz, Grevén an der Ems, 2. Aufl., Bd. 1, S. 126.

<sup>42</sup> Vgl. Prinz, Grevén an der Ems, 2. Aufl., Bd. 1, S. 118, 128, und Skizze S. 116.



im 17. und 18. Jahrhundert ihre große Zeit schon hinter sich, war aber noch als Residenz beliebt. Im Dreißigjährigen Krieg (1618-1648) diente sie verschiedenen durchreisenden Heeresverbänden als Quartier. 1655 schloss hier der münsterische Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen den so genannten Schöneflieth'schen Vergleich mit der Stadt Münster. Aber seit dem Ende des 17. Jahrhunderts war die Burg nicht länger Wohnsitz für einzelne Domherren. Im 18. Jahrhundert verfiel sie zusehends, so dass ihr Abbruch Anfang des 19. Jahrhunderts die Konsequenz darstellte.<sup>48</sup>

Einen Kontrast zur Burg Schöneflieth bildeten am Nordrand des Dorfes „de Schoppens“, wie Prinz die Schuppen und Scheunen auf dem Marktesch in Anlehnung an das Urkataster 1828, Flur 19/Grever Esch, bezeichnet hat. Diese standen im Bereich der heutigen Friedrich-Ebert-Straße, vor allem des Schoppenplatzes (heute Friedrich-Ebert-Straße in Höhe der Magdalenenstraße) und dienten dazu, Futtermittel für die zum überregional bekannten Grevener Markt angetriebenen Viehherden zu lagern.<sup>49</sup> Ebenfalls in diesem Bereich eingezeichnet hat Joseph Prinz das Symbol einer Windmühle. Zu dieser schreibt er selbst, ohne näheren Quellennachweis: „Eine ganz neue Windmühle wurde in den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts auf dem Spielkämpchen beim Schuppenplatz am nördlichen Dorfrand errichtet. Sie hat aber nicht lange Bestand gehabt.“<sup>50</sup> Dies deckt sich mit der Urkatasterkarte 1828, Flur 19/Grever Esch, in der die Windmühle nachträglich eingezeichnet wurde. Das genannte Jahrhundert ist, vom Zeitpunkt der Veröffentlichung im 20. Jahrhundert gesehen, das 19. und damit nicht das für die Kartenskizze maßgebende 17. und 18. Jahrhundert. Sollten nicht derzeit fehlende Quellenbelege andere Ergebnisse zulassen, gehört die Windmühle also nicht zum Bild des Dorfes in jener Zeit.

Am Nord- und Südausgang des Dorfes hat Joseph Prinz Kapellen verzeichnet, die er in seiner Ortsgeschichte beschreibt. Im Norden, an der Abzweigung Grüner Weg von der Landstraße nach Saerbeck, stand eine „vor 1692“ gestiftete Kapelle, die aber offenbar erst zu Zeiten des Pfarrers Stoeve (1702-1713<sup>51</sup>) gebaut worden ist. Sie verfiel nach 1772 immer mehr und wurde 1818 abgerissen.<sup>52</sup> Die Kapelle südlich des Dorfes lag an der Ostseite der Landstraße von Münster nach Greven, an der heutigen Münsterstraße in Höhe der Kapellenstraße. Sie war 1714 gestiftet worden, verfiel aber ebenso wie

die Kapelle nördlich des Dorfes nach 1772<sup>53</sup> und wurde Anfang des 19. Jahrhunderts abgerissen.

Gronovers Bild ist ein 1747 an der Kreuzung der Rheineschen Landstraße mit der Landstraße nach Nordwalde errichteter Bildstock.<sup>54</sup> Er wurde 1982 restauriert und steht heute an anderer Stelle, in der Nähe des Hofes Schulze Gronover an der Nordwalder Straße.<sup>55</sup> Heilers Kreuz, offenbar ein Wegekreuz oder Bildstock, das Joseph Prinz an der Ostseite des von der Bakenstiege abzweigenden Hüttruper Kirchwegs in seiner Skizze eingezeichnet hat, findet im Register seiner Ortsgeschichte ebenso wenig wie im Kapitel zu Bildstöcken Erwähnung.<sup>56</sup> In den Urkatasterkarten von 1828, Flur 16/Greven und Flur 19/Grever Esch, ist es ebenfalls nicht eingezeichnet, so dass an dieser Stelle keine weiteren Angaben möglich sind.



(Gronovers Bild von 1747 nach der Restaurierung im Jahr 1982. Foto: Stadtarchiv Greven.)

<sup>48</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 2, S. 307ff.

<sup>49</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 2, S. 102. Im Urkataster 1828, Flur 19/Grever Esch ist der Weg durch „de Schoppens“ von der Nierodde bis zur Kreuzung der Landstraße nach Saerbeck mit dem Grünen Weg (heutige Friedrich-Ebert-Straße) bereits eingezeichnet und dürfte ähnlich wie die Schuppen, deren Zufahrtsweg er offenbar darstellte, schon wesentlich älter sein.

<sup>50</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 1, S. 115, Anm. 18.

<sup>51</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 1, S. 272.

<sup>52</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 1, S. 263f.

<sup>53</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 1, S. 263.

<sup>54</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 2, S. 379. Die Rheinesche Landstraße entspricht in diesem Gebiet in etwa dem Verlauf der heutigen Emsdettener Straße. Der Bildstock hat demnach etwa an der Kreuzung Nordwalder Straße/Emsdettener Straße gestanden.

<sup>55</sup> Vgl. den Artikel dazu in den Westfälischen Nachrichten, Lokalteil Greven, vom 10.9.1982.

<sup>56</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 2, S. 377-380, Register S. 397-447.

### Politische Details

Auf der Kartenskizze hat Joseph Prinz die Einteilung des Dorfes in Rotts angedeutet. Diese Viertelung (1. bis 4. Rott) entstand offenbar gegen Ende des 17. Jahrhunderts. Jeder Rott hatte einen Vorsteher, den Rottmeister. Der älteste Rottmeister, der als Wortführer auftrat und vereinzelt aber fälschlich auch schon als Bürgermeister bezeichnet wurde, stand damit an der Spitze des Dorfes. Die Vorsteher des Dorfes wurden traditionell von der Obrigkeit, durch das Domkapitel in Münster, ernannt.<sup>57</sup> Prinz erläutert die Funktion der Rotts nicht, doch scheinen sie der Aufstellung einer funktionierenden Führung des Dorfes gedient zu haben. Die Rotteinteilung wäre so auch zum Zweck einer besseren Strukturierung zu deuten. Da die Bevölkerungszahl in jener Zeit anstieg<sup>58</sup>, kommt dies als eine mögliche Begründung für die Rotteinteilung in Frage. Denkbar ist aber auch, mit Blick auf die Aufgaben der Rottmeister<sup>59</sup>, eine verbesserte Organisation im Brandfall. Denn gerade im Verlauf des 17. Jahrhunderts gab es zahlreiche Brände im Dorf.<sup>60</sup> Die Grenzen der Rotte erläutert Prinz genau<sup>61</sup>, bezieht sich dabei aber auf eine Nummerierung der Häuser, die Anfang des 19. Jahrhunderts verändert wurde.<sup>62</sup> Daher ist die Karte des Dorfkerns von 1828, die Prinz als Abb. 37 im 1. Band der zweiten Auflage seiner Ortsgeschichte präsentiert, nur bedingt hilfreich.<sup>63</sup> Eine Skizze, die die genauen Grenzen zeigt, befindet sich in seinem Forschernachlass.<sup>64</sup>

Auch die schon beschriebene Gerichtslinde und der Freistuhl an der Bakenstiege gehören in den Kontext menschlichen Zusammenlebens. Das Freigericht, zu dem dieser Freistuhl gehörte, umfasste fünfzehn Kirchspiele. Der Grevener Freistuhl war einer von insgesamt sieben Gerichtsstätten dieses Freigerichts. Diesem Gericht unterstand aber nicht das ganze Kirchspiel. Nur für einzelne Bauern war es zuständig. Noch Anfang des 17. Jahrhunderts wurde dort zweimal im Jahr Freigericht gehalten.<sup>65</sup> Ebenfalls nur für einen Teilbereich des Rechts, nämlich die Angelegenheiten der durch die Markgenossen genutzten Gemeinheitsgründe, die allgemein genutzten Landflächen, war das Markengericht zuständig. Da diese Marken erst im 19. Jahrhundert durch Aufteilung und Verkauf verschwanden, sind die jährlichen Gerichtstage im 17. und 18. Jahrhundert sicher noch

durchgeführt worden.<sup>66</sup> Der Markengerichtsstuhl stand, wie auch auf der Kartenskizze eingezeichnet, westlich des Dorfes, „achter de Lake“.<sup>67</sup>

### Fazit

Bei der Beschreibung der Einzelaspekte zur Kartenskizze ist immer wieder deutlich geworden, wie viele Veränderungen sich im Verlauf der 200 Jahre vom Beginn des 17. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts im Dorf Greven ergeben haben. Nicht zuletzt gilt dies für den Häuserbestand, den Joseph Prinz anhand des Urkatasters von 1828 in seine Skizze übernommen hat. In seiner Ortsgeschichte belegt er, dass dies nicht kommentarlos in eine Karte mit der langen Laufzeit von 200 Jahren übernommen werden kann. Denn er selbst konnte nachweisen, dass beispielsweise die heutige Marktstraße Anfang des 17. Jahrhunderts noch kaum bebaut war und rekonstruiert die einzelnen Hausbauten im Verlauf des 17. Jahrhunderts.<sup>68</sup>

Joseph Prinz trägt den Veränderungen zum Teil Rechnung, indem er den alten und neuen Emsverlauf darstellt, die Neue Brücke mit dem Jahr ihres Baus kennzeichnet und veränderte Wege durch Veränderung des Flussbettes sichtbar macht. Es hat sich bei der Fülle an Details aber offensichtlich als kaum möglich erwiesen, alle Veränderungen in einer einzigen Kartenskizze unterzubringen. So hat Prinz vielleicht selbst davon abgesehen, diese Kartenskizze, die er als Abbildung 36 für die zweite Auflage seiner Ortsgeschichte eingeplant hatte, tatsächlich abzudrucken. Dennoch eröffnet die Skizze mit dem nötigen Detailwissen tiefe Einblicke in die Veränderungen zwischen der Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg und der 1802/03 mit dem Ende des Fürstbistums Münster heraufdämmernden Moderne.

*Nach Redaktionsschluss fand sich in unverzeichneten Beständen des Stadtarchivs das Original der Kartenskizze. Sie hat eine Größe von 15 x 21,8 cm und ist damit geringfügig kleiner als auf der folgenden Seite zu sehen. Außerdem aufgefunden wurde eine Rohfassung, die die Rotteinteilungen zeigt (siehe Anmerkung 64 auf dieser Seite).*

*Da es sich zweifellos um Originale aus der Hand von Joseph Prinz handelt, sind diese als Nachtrag (Nr. 63) seinem Depositum 49 im Stadtarchiv Greven angefügt worden und stehen damit der Öffentlichkeit zur Verfügung.*

<sup>57</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 2, S. 36f.

<sup>58</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 1, S. 184f.

<sup>59</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 2, S. 42.

<sup>60</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 2, S. 1-31, wo die verschiedenen Brände und ihr Ausmaß beschrieben sind.

<sup>61</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 2, S. 37, Anm. 20.

<sup>62</sup> Eine Gegenüberstellung alter und neuer Hausnummerierungen findet sich in StaG, Depositum 49, Nr. 15.

<sup>63</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 1, S. 171.

<sup>64</sup> StaG, Depositum 49, Nr. 50. Darin sind allerdings leichte Abweichungen gegenüber seiner Beschreibung in Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 2, S. 37, Anm. 20 festzustellen. Eine genaue Klärung steht also noch aus.

<sup>65</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 1, S. 215-218.

<sup>66</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 1, S. 90ff.

<sup>67</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 1, S. 91f. und S. 92, Anm. 145. Allerdings hat dort – ebenso wie beim Freistuhl – wohl kein Stuhl gestanden, doch ist die eigentliche Gerichtsverhandlung sicher im Sitzen abgehalten worden, was symbolisch durch den Namensteil „-stuhl“ zum Ausdruck kommen dürfte.

<sup>68</sup> Vgl. Prinz, Greven an der Ems, 2. Aufl., Bd. 1, S. 176 und allgemein S. 168-184.

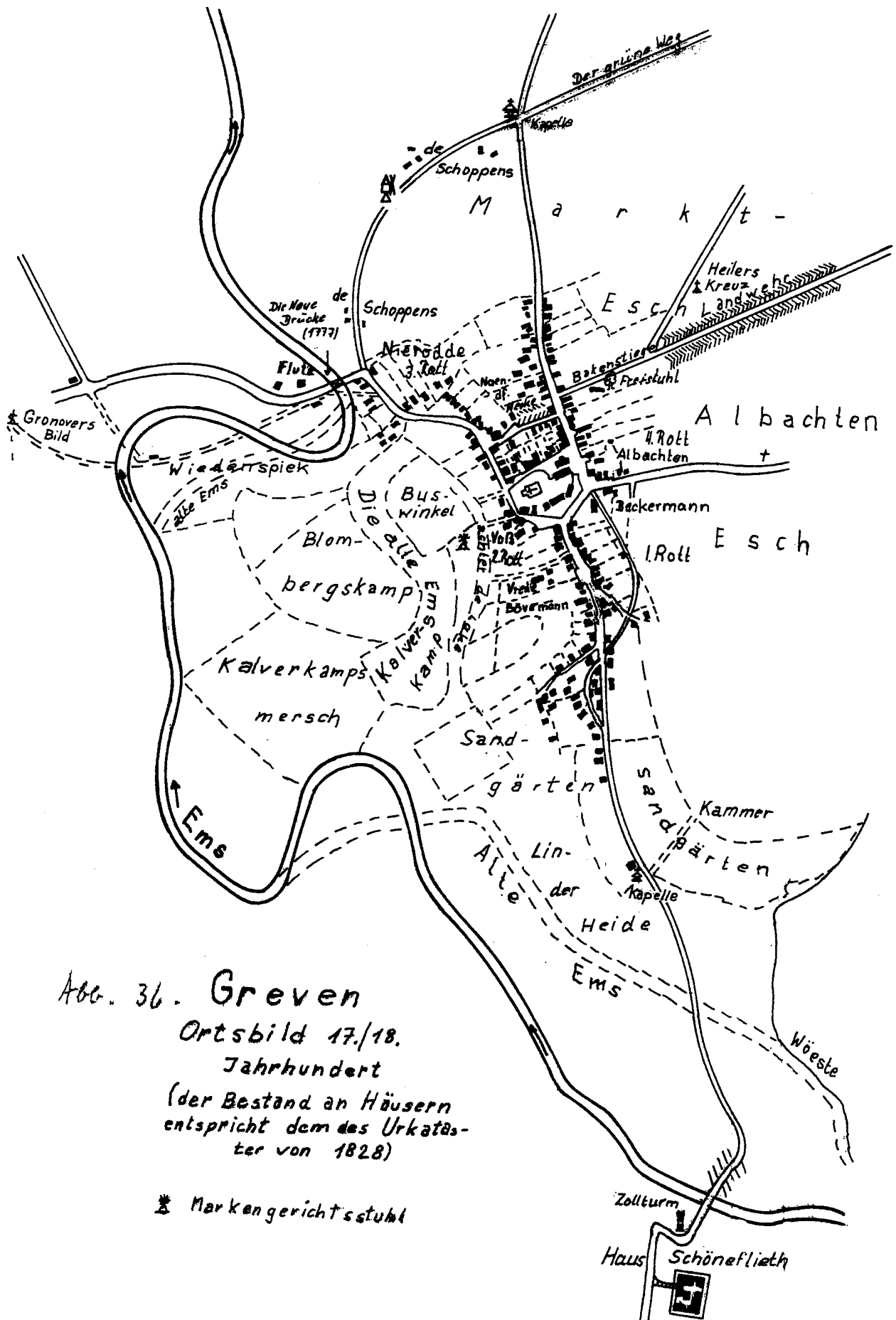


Abb. 36. Greven  
 Ortsbild 17./18.  
 Jahrhundert  
 (der Bestand an Häusern  
 entspricht dem des Urkataster  
 von 1828)

☞ Markengerichtsstuhl

